

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 4. FEBRUAR 1980

Nr. 5

| Seite | Seite | Seite |
|---|--|--|
| Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei | Der Hessische Minister der Justiz | Anerkennung von Verbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz; hier: Anschrift des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland — Landesverband Hessen e. V. — 233 |
| Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen 210 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 214 | Flurbereinigung Beerfelden-Airlenbach, Odenwaldkreis 233 |
| Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 12. 1979 bis 11. 1. 1980 210 | Der Hessische Kultusminister | Flurbereinigung Engenhahn, Rheingau-Taunus-Kreis 233 |
| Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main 210 | Umgemeindung der Evangelischen Gemeindeglieder des Siedlungsgebietes „Am Schäferborn“ der Stadt Friedrichsdorf aus der Evangelischen Kirchengemeinde Seulberg in die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf 215 | Behandlung von Bohrungen für Zwecke der Wassererschließung 234 |
| Errichtung eines Generalkonsulats der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main 210 | Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik | Personalnachrichten |
| Der Hessische Minister des Innern | Mustersatzung für kommunale Sparkassen 215 | Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 234 |
| Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. 3. 1974, zuletzt geändert am 6. 2. 1979; hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gem. § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. 1. 1980 an 210 | Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis; hier: a) Antragsvordrucke, b) Bescheinigung und Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt 224 | Im Bereich des Hessischen Kultusministers 235 |
| Pauschvergütung für Bedienstete des Regierungspräsidenten 211 | Antragsweg für die Erteilung der Bescheinigung nach § 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. 8. 1969 in der Bekanntmachung der Neufassung des Investitionszulagengesetzes vom 2. 1. 1979 225 | Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 236 |
| Reisekostenvergütung für den Besuch von Lehrgängen der Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf 211 | Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: 7. Änderung 225 | Regierungspräsidenten |
| Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindefamen nach § 12 Satz 3 HGO; hier: Gemeinde Lautertal, Vogelsbergkreis 211 | Richtlinien zur Gewährung von Prämien für die Berufsausbildung taubstummer Jugendlicher 225 | DARMSTADT |
| Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße 211 | Sparkassenaufsicht 225 | Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Linsengericht/Ortsteil Altenhaßlau, Main-Kinzig-Kreis 236 |
| Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Absteinach, Landkreis Bergstraße 212 | Der Hessische Sozialminister | Vorhaben der Firma Südhess. Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main 1 238 |
| Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Riedstadt, Landkreis Groß-Gerau 212 | Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1979 225 | Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Haiger/Stadtteil Allendorf, Lahn-Dill-Kreis 239 |
| Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Landkreises Gießen 212 | Staatliche Anerkennung einer Heilquelle 226 | Vorhaben der Firma Walter Lückel Umformtechnik GmbH, Hüttenberg-Reiskirchen 239 |
| Schäden an vorgefertigten Spannbetonbauteilen aus Tonerdeschmelzement 212 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 226 | Zweckänderung der „Mozart-Stiftung von 1838“, Sitz Frankfurt am Main 239 |
| Zuständigkeit der Kreiswehersatzämter für Aufgaben der materiellen Bedarfsdeckung nach dem Bundesleistungsgesetz 213 | Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten | Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G., Braunfels-Tiefenbach 239 |
| Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 213 | Waldarbeiter des Landes; hier: Wahrnehmung der Haumeisteraufgaben und Zahlung der Haumeisterzulage nach § 16 HSFT III 226 | Buchbesprechungen 239 |
| Der Hessische Minister der Finanzen | Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. 9. 1974 228 | Öffentlicher Anzeiger 242 |
| Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 213 | | Andere Behörden und Körperschaften 252 |
| | | Öffentliche Ausschreibungen 254 |
| | | Stellenausschreibungen 255 |

124

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Klapproth, Gerhard, Heringen
 Stahl, Helmut, Schöffengrund/Ortsteil Laufdorf
 Westermann, Heinrich, Heringen/Stadtteil Herfa
 Wolf, Norbert, Heringen

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Böhm, Joachim, Flieden
 Nüchter, Berthold, Neuhof
 Röhrig, Erwin, Kalbach
 Scheich, Edgar, Neuhof
 Schneider, Fritz, Philippsthal
 Wiederer, Erhard, Niestetal

Wiesbaden, 15. 1. 1980

Der Hessische Ministerpräsident
 P 1 2 — 14 e 04/01

StAnz. 5/1980 S. 210

125

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Dezember 1979 bis 11. Januar 1980

| Statistische Berichte | Preis DM |
|--|----------|
| C II 4 — j/79 Die Weinmosternte 1979 | 1,50 |
| C III 2 — m 11/79 Schlachtungen im November 1979 | 1,— |
| C III 3 — m 11/79 Milcherzeugung und -verwendung im November 1979 | 1,— |
| C IV 3 — m 11/79 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen im Berichtsmonat November 1979 | 1,— |
| E I 1 — m 11/79 | |
| E I 2 — m 11/79 | |
| E I 3 — m 11/79 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im November 1979 (Vorläufige Ergebnisse) | 2,— |
| E III 1 — m 10/79 Das Ausbaugewerbe in Hessen im Oktober 1979 | 1,50 |
| F II 1 — m 9/79 Baugenehmigungen in Hessen im September 1979 | 1,— |
| F II 11 — j/78 Wohngeld in Hessen im Jahre 1978 | 2,— |
| G I 1 — m 10/79 Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Oktober 1979 | 1,50 |

128

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert am 6. Februar 1979;

hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gem. § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. Januar 1980 an

| | Preis DM |
|--|----------|
| G IV 1 — m 10/79 Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Oktober 1979 | 2,50 |
| G IV 3 — m 10/79 Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Oktober 1979 | 1,50 |
| H I 1 — m 10/79 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Oktober 1979 — Vorauswertung — | 1,— |
| H I 4 — m 10/79 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Oktober 1979 | 1,— |
| H II 1 — m 10/79 Binnenschifffahrt in Hessen im Oktober 1979 | 1,50 |
| L I 1 — m 11/79 Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im November 1979 | 1,— |
| M I 1 — 10/79 Erzeugerpreise in Hessen im Oktober 1979 | 2,— |

Wiesbaden, 11. 1. 1980

Hessisches Statistisches Landesamt
 ZA 231 — 77 a 241/79

StAnz. 5/1980 S. 210

126

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main ernannten Herrn John W. Hutson am 3. Januar 1980 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alan Gregory Elgar, am 9. Juni 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 16. 1. 1980

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 5/1980 S. 210

127

Errichtung eines Generalkonsulats der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Abdelmadjid Gaouar am 9. Januar 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 18. 1. 1980

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 5/1980 S. 210

Bezug: Meine Rundschreiben vom
 18. März 1974 (StAnz. S. 604),
 28. Mai 1975 (StAnz. S. 1042),
 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1079),
 28. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 136),
 7. März 1979 (StAnz. S. 597)

I.

Durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1979 vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2173) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1980 an von 390,— DM auf 405,— DM monatlich, also um 3,85 v. H., erhöht worden.

Zur Arbeiterleichterung gebe ich nachstehend die Fassung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den seit dem 1. Januar 1980 maßgebenden Beträgen bekannt:

„§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

| Wert- klasse | Personalunterkünfte | DM je qm Nutz- fläche monatl. |
|-----------------|---|--|
| 1 | ohne ausreichende Gemeinschafts- einrichtungen | 6,00 |
| 2 | mit ausreichenden Gemeinschafts- einrichtungen | 6,62 |
| 3 | mit eigenem Bad oder Dusche | 7,56 |
| 4 | mit eigener Toilette und Bad oder Dusche | 8,41 |
| 5 | mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche | 9,00“ |

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge tritt an die Stelle des Betrages von „3,46 DM“ der Betrag von „3,59 DM“.

II.

Die obersten Dienstbehörden sowie die mir nachgeordneten Dienststellen werden nicht gesondert unterrichtet.

Wiesbaden, 21. 1. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2100 A — 544

P 2204 A — 68

StAnz. 5/1980 S. 210

129

Pauschvergütung für Bedienstete des Regierungspräsidenten

Bezug: Erlasse vom 2. Februar 1969 (StAnz. S. 642) und 29. Januar 1971 — I B 14 — 13 b — (n. v.)

- Die regelmäßig Außendienst verrichtenden Bediensteten erhalten zur Abdeckung der bei der Erledigung der auswärtigen Dienstgeschäfte entstehenden besonderen unvermeidbaren Mehrauslagen eine Pauschvergütung. Voraussetzung ist, daß der Außendienst ein typisches Merkmal des betreffenden Dienstzweiges ist und die Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (z. B. in Unternehmen, Handwerksbetrieben usw.) ausgeübt wird. Zum Begriff des Außendienstes im vorstehenden Sinne gehört es, daß die Bediensteten im allgemeinen die Dienststelle nur aufsuchen, um dort ihre auswärtige Tätigkeit vorzubereiten oder deren Ergebnis auswerten.
- Die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen derzeit die als Wirtschaftssachverständige, Betriebs- und Preisprüfer oder Verkehrsbetriebsprüfer tätigen Bediensteten.
- Die Pauschvergütung beträgt 58,— DM monatlich, wenn an mindestens 13 Arbeitstagen mehr als 6 Stunden Außendienst (ohne Reisezeiten) verrichtet wird. Andernfalls wird eine Pauschvergütung von 3,— DM für die Tage gewährt, an denen der Außendienst (ohne Reisezeiten) mindestens 6 Stunden dauert.
- Nr. 3 gilt auch für Monate, in denen die Außendiensttätigkeit wegen Urlaubs, Dienstbefreiung, Erkrankung, anderer dienstlicher Verwendung usw. unterbrochen wird.
- Die Pauschvergütung wird neben Reisekostenvergütung (mit Ausnahme der Nebenkostenerstattung nach § 14 HRKG) und Trennungsgeld gewährt.
- Für die Bewilligung der Pauschvergütung ist der Regierungspräsident zuständig.
- Die Pauschvergütung ist monatlich nachträglich zu beantragen und zu zahlen sowie bei Kap. 03 12 — 527 03 zu buchen.

8. Dieser Erlaß tritt am 1. Februar 1980 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt werden meine o. a. Erlasse aufgehoben,

Wiesbaden, 9. 1. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1717 A — 5

StAnz. 5/1980 S. 211

130

Reisekostenvergütung für den Besuch von Lehrgängen der Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Teilnehmer an Lehrgängen der Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, Reisekosten wie folgt zu gewähren:

- Wird ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt, sind die Fahrkosten nach § 5 HRKG bis zur Höhe des Fahrpreises der niedrigsten Klasse zu erstatten.
- Wird ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt oder fährt der Lehrgangsteilnehmer im Kraftfahrzeug eines anderen mit, steht Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung nach § 6 HRKG bzw. der Verordnung zu § 6 Abs. 2 HRKG zu.
- Für den Aufenthalt zwischen dem Hin- und Rückreisetag wird gemäß §§ 17 und 18 in Verbindung mit § 12 HRKG unabhängig von der Reisekostenstufe des Bediensteten und von der Stufeneinteilung beim Trennungstagegeld eine Pauschvergütung von täglich 4,— DM gewährt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Kosten für die Verpflegung und Unterkunft unmittelbar von dem Dienstherrn an den Pächter des „Hauses des Standesbeamten“ entrichtet werden.
- Für die Hin- und Rückreisetage besteht Anspruch auf Tagegeld nach § 9 HRKG. Wird an diesen Tagen die Verpflegung ganz oder teilweise vom Pächter des „Hauses der Standesbeamten“ bereitgestellt, ist das Tagegeld nach § 12 HRKG zu kürzen.
- Sind die Kosten der Verpflegung und Unterkunft von dem Lehrgangsteilnehmer selbst zu entrichten, sind ihm diese Aufwendungen als Nebenkosten nach § 14 HRKG zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Seminargebühren.

Den Dienstherrn wird empfohlen, die Kosten für die Verpflegung und Unterkunft sowie die Seminargebühr an den Pächter des Pensionsbetriebes bzw. an die Fachakademie für Standesamtswesen unmittelbar zu entrichten.

Ich bitte die Aufsichtsbehörden, die ihrer Aufsicht unmittelbarer unterstehenden Städte und Gemeinden zu unterrichten.

Wiesbaden, 17. 1. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 21 — 13 b — 11/80
I B 23 — P 1708 A — 1

StAnz. 5/1980 S. 211

131

Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindevornamen nach § 12 Satz 3 HGO;

hier: Gemeinde Lautertal, Vogelsbergkreis

Gemäß § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird — mit Wirkung vom 1. Februar 1980 — dem Gemeindevornamen Lautertal als Unterscheidungsmerkmal der Zusatz „(Vogelsberg)“ angefügt.

Die Ortsbezeichnung lautet nunmehr
Lautertal (Vogelsberg).

Wiesbaden, 10. 1. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 k 08/04 — 16/80

StAnz. 5/1980 S. 211

132

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf rot-weißer Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindevappen.“

Wiesbaden, 14. 1. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 46/80

StAnz. 5/1980 S. 211

133

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Abtsteinach, Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Abtsteinach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf weißer Mittelbahn, begrenzt von 2 blauen Seitenstreifen, in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 14. 1. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 46/80

St.Anz. 5/1980 S. 212

134

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Riedstadt, Landkreis Groß-Gerau

Der Gemeinde Riedstadt, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf blau-weißer Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 14. 1. 1980

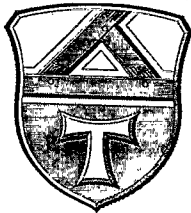
Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 46/80

St.Anz. 5/1980 S. 212

135

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Landkreises Gießen

Der Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge zu führen, die bis zum 1. Januar 1977 von dem früheren Landkreis Gießen geführt wurden:



Wappenbeschreibung:

„Schild geteilt, oben in Silber ein rotes Balkendreieck, unten in Blau ein silbernes Antoniterkreuz.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf der weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Wappen des Landkreises Gießen.“

Wiesbaden, 14. 1. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 46/80

St.Anz. 5/1980 S. 212

136

Schäden an vorgefertigten Spannbetonbauteilen aus Tonerdeschmelzzement (TSZ)

Bezug: Erlaß vom 5. August 1969 (St.Anz. S. 1438) und vom 20. Juli 1970 (St.Anz. S. 1551)

Vor 1962 wurde in Einzelfällen für die Herstellung von Spannbetonbauteilen der in den damaligen Stahlbetonbestimmungen als verwendbar erwähnte Tonerdeschmelzzement (TSZ) verwendet. Nach neueren Erkenntnissen unterliegt TSZ nach einiger Zeit einem Festigkeitsverlust und bietet der Bewehrung nicht mehr den gleichen Schutz vor Korrosion wie Portlandzement. Deshalb können aus TSZ hergestellte Spannbetonbauteile unter ungünstigen, korrosionsfördernden Umweltbedingungen bereits in ihrer Standsicherheit geschädigt sein. Eine unmittelbare Gefahr ist im allgemeinen nur dort zu erwarten, wo in stärkerem Umfang Luftfeuchtigkeit oder andere korrosionsfördernde Substanzen vorhanden sind, z. B. in Ställen, Futterküchen oder wo Bauteile aus TSZ der freien Atmosphäre ausgesetzt sind, z. B. über Tordurchfahrten, Remisen und Scheunen.

In Wohnungen besteht nach bisher vorliegenden Erkenntnissen keine unmittelbare Gefahr. Über das Ausmaß einer möglichen Gefährdung sollen im Auftrage der Länder durchgeführte Untersuchungen Aufschluß geben.

Die Bauaufsicht hat im Benehmen mit den Herstellerfirmen die in Hessen betroffenen Bauten erfaßt und, soweit eine Gefährdung zu erkennen war, die in Frage kommenden Bauteile einer Sanierung zugeführt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Bauteile, insbesondere TSZ-Decken, an anderer Stelle als vorgesehen eingebaut wurden und deshalb nicht erfaßt sind.

Sofern solche Bauteile festgestellt werden, ist nachfolgendes zu beachten:

Von entscheidender Bedeutung ist die zweifelsfreie Kenntnis des für die tragenden Teile verwendeten Bindemittels. In Verdachtsfällen ist mittels des Indikatortests nach Anlage an allen tragenden Teilen zu prüfen, ob TSZ oder Portlandzement verwendet wurde. Vor einer solchen Prüfung, bei der alle tragenden Bauteile zu untersuchen sind, ist in jedem Fall das zu prüfende Bauteil durch Abstützung zu sichern.

Die Sicherungsarbeiten sind mit größter Sorgfalt vorzunehmen und dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden. Bei Bauteilen, bei denen eine Gefährdung festgestellt wird, bleibt die Absicherung bis zur endgültigen Sanierung des betroffenen Bauteils bestehen.

Angeordnete Abstützungen dürfen in keinem Fall beseitigt werden.

Nach dem Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchungen ist die Tragfähigkeit von TSZ-Bauteilen in Ställen und anderen Feuchträumen soweit geschädigt, daß mit Einstürzen gerechnet werden muß. Da der Grad und das Ausmaß der Schädigung nicht ohne zerstörungsfreies Prüfverfahren zuverlässig bestimmt werden kann, sind Bauteile aus TSZ in vorgenannten Räumen baldmöglichst in ihrer ganzen Fläche zu sanieren.

Für die Sicherungsmaßnahmen von vorgespannten TSZ-Decken in ihrer gesamten Fläche kommen in erster Linie folgende Maßnahmen in Frage:

Abbruch der gefährdeten Decke und Einbau einer neuen Deckenkonstruktion.

Abfangen der gefährdeten Decke durch neu einzuziehende Träger, die längs oder quer zur Tragrichtung der vorhandenen Decke verlaufen. Hierbei darf die Spannweite der TSZ-Träger zwischen den abstützenden Trägern nicht mehr als 1 m betragen. Das Herabfallen von Deckenteilen ist in diesem Fall durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einlegen einer geschweißten Betonstahlmatte unter der zu sichernden Decke) zu verhindern.

In allen Fällen ist ein Baugenehmigungsverfahren mit Überprüfung der statischen Berechnung durchzuführen. Bei den Sicherungsverfahren ist zu prüfen, ob die vorhandenen Bauteile (Unterzüge, Stützen, Wände, Fundamente usw.) in der Lage sind, das zusätzliche Eigengewicht der Sicherungskonstruktion abzutragen.

Als gefährdet sind auch solche Räume anzusehen, in denen sich nach ihrer Zweckbestimmung eine größere Zahl von Menschen nicht nur kurzfristig aufhält, wie Klassenräume in Schulen, Versammlungsräume, Gaststätten und Gemeinschaftsräume in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Jugend- und Altenheime. Das gilt nicht, wenn durch ein Sondergutachten, z. B. des Instituts für Massivbau der TH Darmstadt (Prof. Dr.-Ing. Weigler), die vorhandene Standsicherheit der Bauteile nachgewiesen und durch Luftfeuchtigkeitsmessungen über einen angemessenen Zeitraum festgestellt wird, daß diese Räume über ein gleichmäßiges Raumklima verfügen und eindeutig einem Bereich zugeordnet werden können, der als trockener Innenraum bezeichnet werden kann.

Die Kosten der endgültigen Sicherung sind vom Eigentümer zu tragen.

Für derartige Sicherungsmaßnahmen sind folgende finanzielle Hilfen des Landes vorgesehen:

Soweit Bauten betroffen sind, die aus Landesmitteln gefördert wurden, kann der zuständige Fachminister leistungsschwachen Bauherren Beihilfen im Wege der Nachfinanzierung aus den entsprechenden allgemeinen Förderungsprogrammen gewähren. Die für die Förderungsprogramme geltenden Richtlinien und Bestimmungen finden Anwendung.

Ist der Bau nicht aus Landesmitteln gefördert, so kann eine notwendige Beihilfe aus dem Katastrophenfonds gewährt werden. Dabei sind die Richtlinien für die Gewährung staatlicher Beihilfen bei Elementarschäden vom 12. November 1969 (St.Anz. S. 2011), wieder in Kraft gesetzt durch Rundschreiben vom 6. Dezember 1979 (St.Anz. S. 2492), mit folgender Maßgabe anzuwenden:

— Nr. 13 bleibt unberücksichtigt.

— Anstelle der Schadenskommission (Nr. 14) ermittelt die untere Bauaufsichtsbehörde den Schaden und stellt die

Kosten fest, die zur Beseitigung der Einsturzgefahr aufzubringen sind; hierzu gehören nicht nur die Kosten der endgültigen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr, sondern auch die Kosten vorläufiger Sicherungsmaßnahmen (z. B. Kosten der Abstützungen).

— Die Zuständigkeit der Schadenskommission zur Prüfung der Existenzgefährdung bleibt unberührt.

Der Indikatorrest gehört zur Feststellung einer Gefahr, für die die Bauaufsicht allein zuständig ist. Sie hat die Kosten hierfür zu tragen. Sie kann die Kosten der Indikatorprüfung als Kosten der Gefahrenabwehr (für die der Eigentümer zuständig ist) auffassen, wenn TSZ festgestellt wurde. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Erstattung der Kosten der Indikatorprüfung vom Eigentümer als bare Auslage zu fordern. Den Beihilfeantrag müßte dann der geschädigte Eigentümer stellen.

Die Erlasse vom 5. August 1969 (StAnz. S. 1438) und vom 20. Juli 1970 (StAnz. S. 1551) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 1. 1980

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 a 02 / 13 — 2 / 80
StAnz. 5/1980 S. 212

137

Zuständigkeit der Kreiswehersatzämter für Aufgaben der materiellen Bedarfsdeckung nach dem Bundesleistungsgesetz

Bezug: Erlaß vom 17. Mai 1976 (StAnz. S. 1005)

Auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern

sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10. Juli 1979 hat der Bundesminister der Verteidigung durch Erlaß die Bezeichnung der Behörden der Bundeswehrverwaltung in diesem Gebiet den neu gegliederten Landkreisen angepaßt.

In Abänderung von Absatz 1 meines Bezugerlasses ist das Kreiswehersatzamt Wetzlar ab 1. August 1979 auf dem Gebiet der materiellen Bedarfsdeckung zuständig für die Landkreise:

- Gießen
- Lahn-Dill-Kreis
- Limburg-Weilburg
- Vogelsbergkreis
- Wetteraukreis.

Wiesbaden, 18. 1. 1980

Der Hessische Minister des Innern
VI 2 — 24 u 04 — 01
StAnz. 5/1980 S. 213

138

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeiwachtmeister Andreas Biedenkapp am 1. Oktober 1979 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-3054 ist in Verlust geraten. Der Polizei-Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. 1. 1980

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
W 3 — 7 d 14
StAnz. 5/1980 S. 213

139

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An den
Präsidenten des Hessischen Landtags
Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
Hessischen Minister des Innern
Hessischen Kultusminister
Hessischen Minister der Justiz
Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik
Hessischen Sozialminister
Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Hessischen Minister für Bundesangelegenheiten
Hessischen Rechnungshof

An das
Landespersonalamt Hessen

An die
Abteilungen I, IV und V im Hause

Nachrichtlich:

An die
Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981

I. Allgemeines

Für die Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 sind die finanzpolitischen Zielvorgaben maßgebend, die am 25. September 1979 von der Landesregierung im Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 1979 bis 1983 beschlossen worden sind. Diese erfordern unter den gegebenen und künftig zu erwartenden gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine strikte Begrenzung des Ausgabenwachstums sowie die konsequente Fortführung der Bemühungen zur Eindämmung des Schuldenanstiegs.

Bei der Planung und Abwicklung ausgabewirksamer Maßnahmen muß verstärkt darauf Rücksicht genommen werden, daß sich der finanzielle Bewegungsspielraum des Landes voraussichtlich 1981 erneut verschlechtern wird. Dabei ist es erforderlich, daß der im Finanzplan abgesteckte Kreditrahmen von netto rd. 1 Mrd. DM für 1981 nicht überschritten wird. Die Notwendigkeit, in der künftigen Ausgabenpolitik zurückhaltend zu verfahren, ergibt sich insbesondere als

Konsequenz der geplanten und voraussichtlich 1981 wirksam werdenden steuer- und finanzpolitischen Maßnahmen. Die zu erwartenden Mehrbelastungen für das Land zwingen zu entsprechenden Abstrichen bei den Ausgaben durch eine kritische Überprüfung der Aufgabenprogramme auf ihre zeitliche Dringlichkeit und ihren quantitativen Bedarf. Nicht auszuschließen ist, daß dem Land darüber hinaus weitere Einnahmefälle im Falle einer stärkeren konjunkturellen Abschwächung sowie aus der bevorstehenden Neuregelung der Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen entstehen werden.

II. Einzelheiten

1. Für das Haushaltsjahr 1981 wird ein Einjahreshaushalt aufgestellt.
2. Die Landesregierung wird über den Entwurf des Haushaltsplans für 1981 noch vor der Sommerpause entscheiden. Daraus ergibt sich folgender Terminplan:

| | |
|---|--|
| Bis 3. April 1980 | Übersendung der Haushaltsvoranschläge nebst Unterlagen |
| bis 13. Juni 1980 | Verhandlungen über die Haushaltsvoranschläge |
| Ende Juni 1980 | Chefgespräche |
| 8. Juli 1980 | Beschlußfassung durch die Landesregierung |
| bis Ende August/ Anfang September 1980 | Druck des Haushaltsplanentwurfs 1981. |

Da erst nach Eingang der Anforderungen die finanzpolitischen Eckwerte auch unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten für die Verhandlungen zwischen den Ressorts und dem Finanzministerium im einzelnen festgelegt werden können, ist es unbedingt erforderlich, daß die Voranschläge termingerecht vorliegen.

3. Als Stichtag für die Bemessung der Haushaltsansätze 1981 ist der 1. Februar 1980 zugrunde zu legen.
4. Bei der Bestimmung der Haushaltsansätze 1981 bitte ich, die im Finanzplan berücksichtigten Beträge grundsätzlich als Obergrenzen zugrunde zu legen. Unabweisbare neue Aufgaben müssen vorrangig innerhalb der jeweiligen Ressortzuständigkeit durch Umsetzungen und Umschichtungen finanziell abgesichert werden.
5. Bei den Personalausgaben 1981 für Besoldung, Vergütungen und Löhne bei den Titeln 422., 425. und 426. sind

in allen Fällen die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 1979 einzustellen.

Veränderungen in der Stellenbesetzung einschließlich der Besetzung von neuen Stellen sowie die im Laufe des Jahres 1980 wirksam werdenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen werden im Rahmen der Haushaltsverhandlungen in die Haushaltsansätze eingearbeitet. Die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen des Jahres 1981 werden im Epl. 17 global veranschlagt.

6. Nach den Grundsätzen des Finanzplans für die Jahre 1979 bis 1983 kommt der Begrenzung des Personalkostenanstiegs im Rahmen einer Politik zur Wiedergewinnung und Erhaltung eines angemessenen finanziellen Handlungsspielraums zentrale Bedeutung zu. Ausgehend von einer Personalausstattung der hessischen Landesverwaltung, die bereits heute in den meisten Aufgabenbereichen über dem Durchschnitt der anderen Bundesländer liegt, müssen zusätzliche Personalanforderungen in erster Linie durch Stellenumschichtungen abgedeckt werden. Neue Stellen sowie Stellenhebungen sind deshalb im Personalhaushalt nicht vorzusehen.
7. Bei den sächlichen Verwaltungs- und laufenden Übertragungsausgaben kann ein Aufschlag für die jährliche Preissteigerungsrate von bis zu 4 v.H. vorgesehen werden, soweit nicht aus gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Gründen ein abweichender Ansatz geboten ist. Sind Zuwendungen auch zur Bestreitung von Personalausgaben bestimmt, kann für den entsprechenden Teilbetrag der Zuwendung zunächst eine Steigerung von 5 v.H. in der Anmeldung berücksichtigt werden.
8. Wegen der Hochbaumaßnahmen (Epl. 18) wird auf mein Rundschreiben vom 7. November 1979 — H 1118 — allg. — III A 52 (n. v.) Bezug genommen.
9. Um eine weitere Erhöhung der Ausgabereise zu vermeiden, besteht erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nur solche Investitionsmaßnahmen berücksichtigt werden, die rechtzeitig in Auftrag gegeben werden können und bei denen mit einem Mittelabfluß im Jahr 1981 gerechnet werden kann. Dies gilt auch für die investiven Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Hierzu ist es notwendig, daß zeitnahe Kostenunterlagen zur Verfügung stehen.
10. Im übrigen sind bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge die Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 zu beachten, die Ihnen bereits für den Haushaltsvoranschlag 1980 zugegangen sind. Zusätzlich benötigte Richtlinien sowie Musterkapitel bitte ich anzufordern.
11. Ergänzend zu den Richtlinien wird auf folgendes hingewiesen:
- Für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften und für die Erteilung von Lehraufträgen in den Fällen des Mutterschaftsurlaubs ist auch 1981 der Leertitel 427 06 vorgesehen. Im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen verbleibt es bei den Haushaltsvermerken zu Kap. 04 76 — 461 01 und 461 02.
 - Entschädigungen, die an blinde Bedienstete für von ihnen selbst gestellte Vorlesekräfte gezahlt werden, sind beim Titel 443 05 — Entschädigungen an Bedienstete für eine selbst gestellte Vorlesekraft — nachzuweisen.

Auf das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 21. September 1979 — I B 44 — P 2015 A — 1 — (n. v.) wird hingewiesen.

- c) Bei den Titeln 426 03 — Löhne der ständigen, nichtvollbeschäftigten Kräfte —

ist folgende Erläuterung auszubringen:
Zu 426 03

| | |
|---------------------|----------|
| 1. Reinigungsdienst | DM |
| 2. ... | DM |
| Zusammen | DM |

- d) Zur Erleichterung der Haushaltsverhandlungen und zur Vermeidung späterer mit zusätzlicher Arbeit verbundener Rückfragen bitte ich, möglichst bei allen Ausgabeansätzen, die Istergebnisse 1979 für die Unterleile bereitzuhalten; für die Titel 124., 513., 515. und 517. sind diese Istergebnisse in einer dem Haushaltsvoranschlag beizufügenden Übersicht mitzuteilen.

- e) Die Preisentwicklung auf dem Energiesektor erfordert es, die Ausgabeansätze für Heizstoffe — Unterteil 1 zu Tit. 517. — und für die Titel 514. nach einheitlichen Vorgaben möglichst zeitnah, d. h., kurz vor Beendigung der Haushaltsverhandlungen, festzulegen.

Hierfür bitte ich, in einer dem Haushaltsvoranschlag beizufügenden, nach Kapitel- und Titelfolge gegliederten Zusammenstellung, um folgende Angaben:

| Kap. Tit. | Heizstoffe Kraftstoffe | Ver- brauchs- menge 1979 | angemeldete Verbrauchs- menge 1981 |
|-----------------|---------------------------|-----------------------------------|--|
| z. B. .. 514 01 | Superbenzin | ... l | ... l |
| | Dieselmotorkraftstoff | ... l | ... l |
| .. 517 01 | Koks | ... t | ... t |
| | Öl | ... l | ... l |
| | Gas | ... m ³ | ... m ³ |

Soweit wesentliche Änderungen hinsichtlich der Menge und der Art der Heiz- und Treibstoffe gegenüber 1979 eintreten, sind die Gründe dafür anzugeben.

- f) Nach Feststellung des Hessischen Rechnungshofs sind für den Ersatz von Röntgenröhren immer mehr als 2000 DM aufzuwenden. Ich bitte daher, derartige Ausgaben beim Titel 812 35 nachzuweisen.
- g) Zu den Kosten der Datenerfassung und/oder Datenverarbeitung gehören auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der überwiegend und dauernd mit diesen Arbeiten betrauten Bediensteten. In den Titelgruppen 69 sind daher neben den Haushaltsansätzen bei den Titeln 422 69, 425 69, 426 69 Stellenpläne auszubringen. Zu- und Abgänge sind zu erläutern.
12. Für den weiteren Verlauf der Haushaltsverhandlungen behalte ich mir abweichende oder ergänzende Bestimmungen für die Bemessung der Haushaltsansätze vor.
13. Für die Anmeldung zum Finanzplan 1980 bis 1984 ergeht ein besonderes Rundschreiben.

Wiesbaden, 14. 1. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/1980 — III A 1/III A 1 a
StAnz. 5/1980 S. 213

140

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Bewährungshelferin Ute Sellschopp von dem Präsidenten des Landgerichts Hanau am 17. September 1979 ausgestellte Dienstausweis Nr. LG/HU 18 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 1. 1980

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — I/3 — 20/80

StAnz. 5/1980 S. 214

141

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Umgemeindung der Evangelischen Gemeindeglieder des Siedlungsgebietes „Am Schäferborn“ der Stadt Friedrichsdorf aus der Evangelischen Kirchengemeinde Seulberg in die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf
Urkunde

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenverwaltung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Bad Homburg folgendes beschlossen:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder des Siedlungsgebietes „Am Schäferborn“ der Stadt Friedrichsdorf werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Seulberg ausgemeindet und in die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf eingemeindet.

§ 2

Diese Urkunde gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1980. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. 1. 1980 **Der Hessische Kultusminister**
I B 6.1 — 881/0/01 — 98

StAnz. 5/1980 S. 215

142

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Mustersatzung für kommunale Sparkassen

Bezug: Erlaß vom 2. Januar 1973 (StAnz. S. 98)

Die Entwicklung in der Kreditwirtschaft in den letzten Jahren hat es erforderlich gemacht, das Geschäftsrecht der Sparkassen anzupassen. Berücksichtigt sind hierbei auch die neueren Erkenntnisse aus der praktischen Arbeit der Sparkassen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), wird hiermit die als Anlage abgedruckte Mustersatzung für kommunale Sparkassen erlassen. Die zuständigen Organe der Gewährträger der kommunalen Sparkassen haben über die Annahme der neuen Satzung bis zum 30. April 1980 zu beschließen. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die mit meinem o. a. Erlaß bekanntgegebene Mustersatzung wird aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 1. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c 4 — 38 h 08

StAnz. 5/1980 S. 215

Mustersatzung für kommunale Sparkassen
Übersicht
A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers
- § 2 Aufgaben

B. Sparkassengeschäfte
I. Passivgeschäft

1. Spareinlagen
 - § 3 Spareinlagen; Sparkassenbücher
 - § 4 Verzinsung; Verjährung
 - § 5 Rückzahlung
 - § 6 Berechtigungsausweis; Mündelgelder
 - § 7 Sperrung von Spareinlagen
 - § 8 Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen
 - § 9 Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern
2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen
 - § 10 Sonstige Einlagen; bargeldloser Zahlungsverkehr
 - § 11 Sparkassenbriefe; Sparkassenobligationen
 - § 12 Kreditaufnahmen; Rediskont; Gewährverpflichtungen

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen
 - § 13 Zulässige Geschäfte
2. Kredit
 - § 14 Grundsätze
 - § 15 Realkredit: Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld

§ 16 Personalkredit: Gedeckter Personalkredit

§ 17 Personalkredit: Blankokredit

§ 18 Personalkredit: Höchstgrenze

§ 19 Körperschaftskredit

§ 19a Auslandskredit

3. Andere Anlagen

§ 20 Anlage in Wertpapieren, Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen sowie in Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften und von Grundstücksanlagegesellschaften (Immobilienfonds)

§ 21 Anlage bei Kreditinstituten

§ 22 Anlage in Schatzwechseln, Schatzanweisungen und Geldmarktwechseln

§ 23 Anlage in Grundstücken

§ 24 Beteiligungen

4. Liquidität

§ 25 Zahlungsbereitschaft

III. Sonstige Geschäfte

§ 26 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

IV. Ausnahmen

§ 27

C. Verfassung und Verwaltung

§ 28 Organe

§ 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

§ 30 Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 31 Sitzungen des Verwaltungsrates

§ 32 Kreditausschuß

§ 33 Vorstand

§ 34 Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten

§ 35 Amtsverschwiegenheit

§ 36 Vertretung

§ 37 Prüfungen

§ 38 Jahresabschluß

§ 39 Satzungsänderungen

§ 40 Auflösung

§ 41 Bekanntmachungen der Sparkasse

§ 42 Bekanntmachung der Satzung

§ 43 Inkrafttreten der Satzung

Zeichenerklärung

Die [] eingeklammerten Bestimmungen sind für solche Sparkassen gedacht, für die aus besonderen Gründen die durch die Klammer gekennzeichnete Ergänzung angebracht erscheint, während die < > eingeklammerten Bestimmungen die aus den gegebenen Rechtsverhältnissen des Einzelfalles, insbesondere gemeindeverfassungsrechtlicher Art, ohne weiteres hervorgehenden Abweichungen hindeuten; die () eingeklammerten Bestimmungen sind für Verweisungen oder für sogenannte Klammerdefinitionen bestimmt.

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers

- (1) Die Sparkasse
 (des Kreises — der Stadt — des Zweck-
 verbands) mit dem Sitz in
 hat den Namen „.....“
 Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und¹⁾
 Ihr Geschäftsbereich ist
 (das Gebiet des Gewährträgers)
 Außerdem gehören zum Geschäftsbereich
²⁾

(2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Gewährträger ist
 Er — Sie — haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

(4) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.

(5) Die Sparkasse ist Mitglied des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen, geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie hat den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und das Sparen zusammen mit den übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern. Zu diesem Zweck trifft sie alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehören auch die Pflege des Sparsinns der Jugend und die Förderung des Schulsparens sowie des Bausparwesens.

(2) Die Sparkasse dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung, sie pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Spargiroverkehr), insbesondere den Überweisungsverkehr, und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen mit keinen längeren Kündigungsfristen, als sie hereingenommen sind.

(4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

B. Sparkassengeschäfte**I. Passivgeschäft****1. Spareinlagen****§ 3**

Spareinlagen; Sparkassenbücher

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einer Deutschen Mark an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch die Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind.

Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

Geldbeträge von juristischen Personen oder Personenhandels- gesellschaften dürfen nur dann als Spareinlage angenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Unterabsatzes 2 darge- tan sind. Dies gilt nicht für Geldbeträge von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassen- buch, das Namen und Wohnung des Sparerers sowie die Num-

¹⁾ Mit dem Wappen des Gewährträgers oder einem anderen Symbol.

²⁾ Es dürfen nur die Gebiete aufgeführt werden, die am 1. Januar 1955 zum Geschäftsbereich der Sparkasse gehörten.

mer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmun- gen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbediensteten, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spar- einlagen sowie über das Verfahren bei Verlust und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang im Kassenraum be- kanntgemacht werden. Dem Sparer wird auf Antrag ein Ab- druck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt.

Bei Sondersparformen, insbesondere beim prämiengünstig- ten Sparen, kann das Sparkassenbuch als Loseblatt-Sparkas- senbuch ausgestellt werden.

(3) Der Sparer ist der Sparkasse gegenüber zur sorgfältigen Aufbewahrung des Sparkassenbuches verpflichtet.

(4) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Über- weisung, Scheckübersendung und dgl. werden bei der näch- sten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.

(5) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs. 1) werden die von einer anderen Sparstelle entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparstelle an den Sparer bewirk- ten Auszahlungen von der anderen Sparstelle in das Sparkas- senbuch eingetragen. Diese Eintragungen erbringen wie ei- gene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- oder Auszahlungen stattgefunden haben.

§ 4**Verzinsung; Verjährung**

(1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird vom Vorstand fest- gelegt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben.

(2) Eine Änderung des Zinssatzes tritt für bestehende Spar- einlagen frühestens mit ihrer Bekanntmachung durch Aus- hang im Kassenraum in Kraft.

(3) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgen- den und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kal- endertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Schluß des Kalen- derjahres dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Be- ginn des neuen Kalenderjahres ab verzinst.

(5) Nur volle Deutsche-Mark-Beträge werden verzinst.

(6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage einge- stellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von fünf Jahren, innerhalb dessen das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Ein- tritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt wer- den kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Spareinlagen (§ 7) nicht vor dem Ablauf der Sperre.

§ 5**Rückzahlung**

(1) Die Kündigungsfrist für Spareinlagen beträgt drei Monate (gesetzliche Kündigungsfrist). Von Spareinlagen mit gesetz- licher Kündigungsfrist können ohne Kündigung bis zu 2000,— Deutsche Mark für jedes Sparkonto innerhalb von 30 Zins- tagen zurückgefordert werden.

(2) Die Sparkasse kann mit dem Sparer eine längere Kündi- gungsfrist als die gesetzliche vereinbaren. Die Kündigungs- frist muß mindestens sechs Monate betragen. In diesem Fall ist die Kündigung frühestens sechs Monate nach der Einzah- lung der Spareinlage zulässig.

(3) Ausnahmsweise kann die Sparkasse Spareinlagen vorzei- tig zurückzahlen.

(4) Bei Kündigung der Spareinlagen durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer die gekündigte Spareinlage nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.

(5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 41) kündigen; als Kündigung von Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist zwecks Zinsherabsetzung genügt die Bekanntmachung nach § 4 Abs. 2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Abs. 2). Die gekündigten Spar- einlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

(6) Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.

(7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 6

Berechtigungsausweis; Mündelgelder

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten.

(2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.

(3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, des Gegenvormundes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausbezahlt werden.

§ 7

Sperrung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.

(2) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstands aufgehoben werden.

(3) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

§ 8

Freizügiger Sparverkehr, Übertragung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt nach Maßgabe der von der Sparkassen- und Giro-Organisation aufgestellten Grundsätze am freizügigen Sparverkehr teil (§ 3 Abs. 5). Hierzu gehören die Entgegennahme von Einzahlungen auf Sparkonten, die bei einer anderen Sparstelle der Sparkassenorganisation im Geltungsbereich des Grundgesetzes geführt werden, und die Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos; andere Sparstellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können Einzahlungen auf ein bei der Sparkasse geführtes Sparkonto entgegennehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Kontos leisten.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt auch im Verhältnis zu ausländischen Sparkassen mit der Maßgabe, daß diese Sparkassen Einzahlungen auf ein bei der Sparkasse geführtes Sparkonto entgegennehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos leisten dürfen. Voraussetzung ist ferner, daß ein entsprechendes Abkommen zwischen der deutschen und der ausländischen Sparkassen- und Giro-Organisation getroffen worden ist.

(3) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 9

Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 13 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes.

(3) Wird ein abhanden gekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

(4) Wird der Verlust eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(5) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung einzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

§ 10

Sonstige Einlagen; bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenvorkehr Einlagen in Deutscher Mark oder in ausländischer Währung entgegen; bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Kurs- und Währungsrisiko, namentlich durch Abschluß eines Kurssicherungsgeschäfts, abzusichern. Für ihre Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 erster Halbsatz entsprechend.

(2) Über Kontokorrent- und Depositeneinlagen kann der Kontoinhaber insbesondere auch durch Überweisung oder Scheck verfügen. Der Spargiroverkehr wird nach den von der Sparkassen- und Giro-Organisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.

(3) Die Sparkasse besorgt den Einzug von Schecks und Wechseln und anderen Einzugspapieren. Sie ist befugt, Reisezahlungsmittel auszugeben, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die Inhaber von Reisezahlungsmitteln und an die Begünstigten zu leisten.

§ 11

Sparkassenbriefe; Sparkassenobligationen

(1) Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Namensschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und auf bestimmte Personen, mit dem ausdrücklichen Vermerk „An Order“ lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ ausgeben. Die Sparkasse kann den Sparkassenbrief nur als Einzelschuldverschreibung, aus der sie allein als Schuldnerin haftet, die Sparkassenobligation auch als Sammelobligation ausgeben, aus der neben ihr mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Namensschuldverschreibungen müssen eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, die Orderschuldverschreibungen von mindestens vier Jahren, beginnend mit dem auf dem Papier angegebenen Datum, haben und jeweils auf feste Beträge in Deutscher Mark lauten.

(2) Der Gesamtbetrag der von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen [Namens- und] Orderschuldverschreibung muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit in voller Höhe durch Darlehensforderungen nach §§ 15, 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. a oder § 19 gedeckt sein. Bei Sammelorderschuldverschreibungen gilt als Gesamtbetrag im Sinne des Satzes 1 der nach der Regelung im Innenverhältnis auf die Sparkasse entfallende Haftungsanteil auf Grund der von ihr ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Papiere. Als Deckung können auch die in § 20 Abs. 1 erster Halbsatz genannten Wertpapiere verwendet werden.

(3) Bei der Verwendung als Deckung dürfen die in Abs. 2 Satz 3 genannten Wertpapiere höchstens mit einem Betrag angesetzt werden, der um 5 v. H. des Nennwertes unter dem jeweiligen Kurswert bleibt, den Nennwert jedoch nicht übersteigt.

(4) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte sind von der Sparkasse einzeln in ein Register einzutragen (Deckungsregister).

§ 12

Kreditaufnahmen; Rediskont; Gewährverpflichtungen

(1) Die Sparkasse darf folgende Kredite aufnehmen:

1. zweckgebundene mittel- und langfristige Kredite, insbesondere solche im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen,
2. langfristige Kredite bei der regionalen Girozentrale,
3. kurz- und mittelfristige Kredite zur Deckung eines nicht langfristigen Geldbedarfs bei den in § 21 Abs. 1 bezeichneten Kreditinstituten.

Kredite in ausländischer Währung können aufgenommen werden, wenn hierbei das Kurs- und Währungsrisiko, na-

mentlich durch Abschluß eines Kurssicherungsgeschäftes, abgesichert ist.

(2) Die Sparkasse kann die von ihr angekauften Wechsel (§ 16 Abs. 2 und § 22) bei den in § 21 Abs. 1 bezeichneten Kreditinstituten rediskontieren.

(3) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen durch die Sparkasse nur nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Satzungen Vorschriften übernommen werden; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sparkasse kann wechselseitige Erklärungen abgeben, insbesondere Wechsel ausstellen und annehmen; die Verpflichtungen hieraus dürfen drei v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht übersteigen.

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden

1. in Realkredit (§ 15);
2. in Personalkredit
 - a) gedecktem Personalkredit (§ 16);
 - b) Blankokredit (§ 17);
3. in Körperschaftskredit (§ 19);
4. in Wertpapieren, Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen sowie in Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften und von Grundstücksanlagegesellschaften (Immobilienfonds) (§ 20);
5. bei Kreditinstituten (§ 21);
6. in Schatzwechslern, Schatzanweisungen und Geldmarktwechslern (§ 22);
7. in Grundstücken (§ 23);
8. in Beteiligungen (§ 24).

2. Kredit

§ 14

Grundsätze

(1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen und erworbene Entgeltforderungen aus Leasinggeschäften von Unternehmen, an denen Einrichtungen der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 v. H. beteiligt sind, sowie die Diskontierung von Wechseln.

(2) Kredite werden in der Regel gewährt

1. als Realkredit in der Form des langfristigen Darlehens;
2. als Personalkredit in der Form des
 - a) Kredites in laufender Rechnung,
 - b) kurz-, mittel- und langfristigen Darlehens,
 - c) Ankaufs von Wechseln (Diskontierung);
3. als Körperschaftskredit in den Formen der Nr. 2.

In ausländischer Währung können Kredite gewährt werden, wenn hierbei das Kurs- und Währungsrisiko, namentlich durch Abschluß eines Kurssicherungsgeschäftes, abgesichert ist.

(3) Bei langfristigen Darlehen sind, soweit sie nicht aus Erlösen ausgegebener Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen oder aus Mitteln gewährt werden, die sich die Sparkasse durch Eingehen unkündbarer Darlehen verschafft hat, in der Regel eine ordentliche Kündigungsfrist und eine planmäßige Tilgung zu vereinbaren; bei Real- und Körperschaftskrediten kann das ordentliche Kündigungsrecht auf den Fall der Zinsregulierung beschränkt werden. Kredite in laufender Rechnung und kurz- und mittelfristige Darlehen sollen in der Regel jederzeit kündbar sein.

(4) Für die Kredithöchstgrenzen gelten als ein Kreditnehmer

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt wird, oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;
2. Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.

(5) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsbereich der Sparkasse ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliebene Grundstück im Geschäftsbereich der Sparkasse belegen zu sein. Die Personalkredite der Sparkasse sollen in erster Linie dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind unzulässig.

(6) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft können nach Maßgabe der § 19 a gewährt werden, wenn sie

1. aus Gründen engen wirtschaftlichen Zusammenhangs mit der Geschäftsbeziehung der Sparkasse zu einem Kunden oder
2. als Kredit an ausländische Arbeitnehmer oder
3. als Erweiterung von Krediten, die ursprünglich einem Gebietsansässigen eingeräumt wurden, soweit dadurch der in § 18 Satz 1 KWG genannte Betrag nicht überschritten wird, oder
4. aus Gründen des Verbundes mit der regionalen Girozentrale vertretbar sind.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 muß der Kunde oder der Arbeitgeber seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsbereich der Sparkasse haben; beim Realkredit und beim durch Grundpfandrechte gedeckten Personalkredit genügt die Lage des beliebten Grundstücks im Geschäftsbereich.

§ 15

Realkredit: Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld

(1) Darlehen können gegen Bestellung oder Abtretung von Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Grundstücken steht das Wohnungseigentum oder Teileigentum gleich.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung oder Abtretung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.

(4) Erbbaurechte können nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze beliehen werden.

(5) Darlehen können auch gegen Bestellung oder Abtretung von Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Das Schiff soll seinen Heimathafen (Heimatort), das Schiffsbauwerk seinen Bauort, das Schwimmdock seinen Lageort und der Reeder (Schiffseigner) seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsbereich der Sparkasse haben.]

(6) Die Spareinlagen dürfen nur bis zu 50 v. H. in Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden [oder in Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks] angelegt werden.

§ 16

Personalkredit: Gedeckter Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen

1. Pfandbestellung an
 - a) Grundstücken:

Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 4 [5] sowie die Beleihungsgrundsätze sind zu beachten;
 - b) Wertpapieren:

Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Wertpapiere (Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien), die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes, Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 v. H. des Rückkaufpreises,

Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen, die zum Nominalwert verkauft worden sind, bis zu diesem Wert, Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen, die als Ab- oder Aufzinsungspapier ausgestattet sind, bis zu ihrem Laufzeitwert beliehen werden;

c) Wechseln:

Wechsel, die abgesehen von dem Erfordernis der Höchstlaufzeit den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Nominalwertes beleihbar;

d) Edelmetallen, Münzen:

Gold und Silber bis zu 80 v. H. des Edelmetallwertes; Münzen, die einen Handelswert haben, bis zu 60 v. H. des Handelswertes.

2. Pfandbestellung oder Sicherungsübereignung an Waren und sonstigen beweglichen Sachen:

Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v. H., marktgängige Handelswaren bis zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden.

Soweit in diesen Fällen die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse. Die Kredite dürfen im Einzelfall 0,75 v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht über 15 v. H. des gesamten Einlagenbestandes einschließlich der zuvor genannten Erlöse hinausgehen; maßgebend sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

3. Abtretung oder Verpfändung von Rechten:

a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden, soweit sie dem § 15 Abs. 1 bis 4 [5] und den Beleihungsgrundsätzen entsprechen;

b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und der Postsparkasse im Geltungsbereich des Grundgesetzes;

c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 90 v. H. des Rückkaufwertes;

d) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner und private Kreditinstitute, die über einen Spitzenverband des Kreditgewerbes einem Stützungsfonds zur Einlagensicherung angeschlossen sind, bis zu 90 v. H., sowie andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes;

e) Rechte aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach Maßgabe besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde aufgestellten Richtlinien.

4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel:

Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselmäßig verpflichtet sein. Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und Bedienstete der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden. Als Bürgschaft im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft, bei der der Bund, ein Land oder eine andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt eine Rückbürgschaft übernommen hat.

(2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden: Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein, die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie sollen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sein. Bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung lauten, muß mindestens ein Verpflichteter seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

§ 17

Personalkredit: Blankokredit

(1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse gewährt werden. Die Kredite dürfen im Einzelfall 0,75 v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf 25 v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der vorgenannten Erlöse nicht übersteigen; maßgebend sind die in Anspruch genommenen Kredite.

(2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse ohne weitere Sicherheit über die Beschränkung gemäß Abs. 1 Satz 2 hinaus unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Gesamtbetrag des ungedeckten Kredites an eine Genossenschaft darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Nachschußpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.

2. Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein. Der Vorstand hat mindestens jährlich die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, eingehend zu prüfen.

3. Die Gesamthöhe der ungedeckten Kredite an Genossenschaften darf höchstens 10 v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, betragen.

Maßgebend für die Errechnung des Kontingents nach Nr. 3 sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

(3) Als Blankokredit im Sinne von Abs. 1 und 2 sind auch Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten anzusehen. Sie werden auf die in Abs. 1 und 2 genannten Höchstgrenzen und Gesamtbeträge nur zur Hälfte angerechnet; das gilt nicht für Wechsel nach § 12 Abs. 3 Satz 2.

§ 18

Personalkredit: Höchstgrenze

(1) Einem Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 nicht mehr als ein v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, gewährt werden. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 sowie Kredite durch Diskontierung von Wechseln werden bei der Ermittlung der Höchstkreditgrenze nach Satz 1 nur zur Hälfte angerechnet; Wechsel, die die Deutsche Bundesbank aus anderen Gründen als der Nichtzahlbarstellung an einem Bankplatz vom Ankauf ausgeschlossen hat, und Wechsel nach § 12 Abs. 3 Satz 2 sind voll anzurechnen.

(2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht für Kredite und Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b durch Sparkassenbriefe oder Sparkassenobligationen oder nach Nr. 3 Buchst. b gesichert sind, für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 sowie für Kredite und Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

§ 19

Körperschaftskredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden, ferner an andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen.

(2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit der Bund, ein deutsches Land, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Abs. 1 oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Bürgschaft für den Kredit übernimmt.

(3) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 17,5 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, für Kredite aus aufgenommenen Krediten mit mindestens gleicher Laufzeit und für Kredite aus den Erlösen aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt. Bei Sparkassenobligationen, die als Sammelorderschuldverschreibungen ausgegeben werden, können die Erlöse nur insoweit berücksichtigt werden, als sie aus dem Verkauf solcher Papiere stammen, die die Sparkasse in den Verkehr gebracht hat und für die sie im Innenverhältnis haftet. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 3, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet. Maßgebend für die Errechnung des Körperschaftskreditkontingents sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

§ 19 a

Auslandskredit

Kredite nach § 14 Abs. 6 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle. Sie sollen in den Fällen von § 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 durch inländische Sicherheiten gedeckt sein. Sie dürfen im Einzelfall 3 v. T. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht übersteigen. Ihr Gesamtbetrag darf 2 v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der vorgenannten Erlöse nicht übersteigen; maßgebend sind die in Anspruch genommenen Kredite. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3, die die Sparkasse für einen Gebietsfremden übernommen hat, werden auf die in Satz 3 genannte Höchstgrenze und den Gesamtbetrag nach Satz 4 nur zur Hälfte angerechnet; dies gilt nicht für Wechsel nach § 12 Abs. 3 Satz 2. Kredite ohne inländische Sicherheiten sind auf den Gesamtbetrag nach § 17 Abs. 1 Satz 3 anzurechnen; Satz 5 gilt entsprechend.

3. Andere Anlagen

§ 20

Anlagen in Wertpapieren, Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen sowie in Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften und von Grundstücksanlagegesellschaften (Immobilienfonds)

(1) Die Sparkasse kann mündelsichere Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schuldscheinforderungen erwerben; dies gilt nicht für Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen anderer Sparkassen.

(2) Die Sparkasse kann ferner erwerben

a) Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und Anteilscheine von Immobilienfonds. Die Anteilscheine müssen von geeigneten Unternehmen ausgegeben worden sein; hierzu gehören insbesondere Anteilscheine solcher Kapitalanlagegesellschaften oder Immobilienfonds, die sich in den Händen der Sparkassenorganisation befinden oder die von Mitgliedern der Sparkassenorganisation überwacht werden, sowie solcher Kapitalanlagegesellschaften, die sich der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterstellt haben;

b) Anteilscheine ausländischer Investmentgesellschaften, die von den Sparkassenzentralbanken der europäischen Länder ganz oder überwiegend getragen werden;

c) Aktien, Industrieobligationen und DM-Auslandsanleihen, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.]

Der Gesamtbetrag der Anlagen nach Buchst. b darf 1,5 v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, der Gesamtbetrag der Anlagen nach den Buchst. a und b 2,5 v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der genannten Erlöse nicht überschreiten.

Der Gesamtbetrag der Anlagen nach Buchst. b und der Gesamtbetrag der Anlagen nach Buchst. c dürfen jeweils 1,5 v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht überschreiten. Die Anlage in Aktien einer Gesellschaft ist außerdem auf 1 v. T. der gesamten Einlagen einschließlich der genannten Erlöse und auf 5 v. H. des Grundkapitals der Gesellschaft begrenzt. Der Gesamtbetrag der Anlagen nach den Buchst. a, b und c darf 2,5 v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der genannten Erlöse nicht übersteigen.]

§ 21

Anlage bei Kreditinstituten

(1) Die Sparkasse kann verfügbare Gelder, zum Zwecke der Kurssicherung auch in ausländischer Währung, als Sicht- und befristete Einlagen bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der regionalen Girozentrale, oder bei öffentlichen, der Staatsaufsicht unterstehenden privaten Sparkassen, ferner bei der Landeszentralbank anlegen.

(2) Die Sparkasse kann Verrechnungskonten auch in ausländischer Währung bei anderen Kreditinstituten und bei Postscheckkämtern unterhalten.

(3) Die Sparkasse darf Bausparverträge mit der regionalen Girozentrale (Landesbausparkasse) abschließen und Sparbeiträge auf diese Verträge einzahlen; Bausparguthaben dürfen 3 v. H. der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, nicht übersteigen.

§ 22

Anlage in Schatzwechseln, Schatzanweisungen und Geldmarktwechseln

(1) Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechseln, lombardfähigen Schatzanweisungen sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

(2) Die Sparkasse darf Wechsel, die von einer anderen öffentlichen Sparkasse oder einer Girozentrale ohne Haftungseinschränkung indossiert sind, ankaufen, wenn sie den Erfordernissen des § 16 Abs. 2 entsprechen.

§ 23

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wohnungseigentum oder Teileigentum anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.

Die Anlage in Wohngrundstücken, grundstücksgleichen Rechten, die Wohnzwecken dienen, und in Wohnungseigentum darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, betragen.

§ 24

Beteiligungen

Beteiligungen der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation und an gemeinnützigen Wohnungsbaunternehmungen sind nach Anhörung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes zulässig. Die Beteiligung an gemeinnützigen Wohnungsbaunternehmungen darf im Einzelfall den Betrag von DM 60 000,— einschließlich etwaiger Haftsummenanteile nicht übersteigen.

4. Liquidität

§ 25

Zahlungsbereitschaft

Die Sparkasse hat ihre Mittel so anzulegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Soweit die hiernach notwendigen Mittel in Guthaben bestehen, sind diese in der Regel bei der regionalen Girozentrale zu unterhalten.

III. Sonstige Geschäfte

§ 26

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren:
 - a) für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßige ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
 - b) für eigene Rechnung, soweit dies zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist und es sich um Wertpapiere nach § 20 Abs. 1 erster Halbsatz und Abs. 2 handelt;
2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von DM-Wechseln und DM-Schecks, die im Ausland zahlbar sind, und von Forderungen in ausländischer Währung (Noten, Sorten, Wechsel, Schecks, Reiseschecks u. ä.), Münzen, Medaillen und Edelmetallen:
 - a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Nr. 1 Buchst. a zweiter Halbsatz gilt entsprechend,
 - b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist.
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;
4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Schecks und Wechseln einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung; soweit es sich um Wechsel und Schecks handelt, die an ausländischen Plätzen zahlbar sind oder die auf ausländische Währung lauten, sollen diese nur an die regionale Girozentrale oder die Deutsche Bundesbank zum Einzug weitergegeben werden;

6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und von sonstigen Dokumenten;
7. Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen und sonstige Einrichtungen der Sparkassenorganisation;
8. Einziehung von Beträgen und sonstige Leistungen für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten;
9. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
10. Übernahme von Vermögensverwaltungen;
- [11. Datenverarbeitung für Dritte.]

IV. Ausnahmen

§ 27

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 26 nicht zulässig sind, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ist vor Ausführung des Geschäftes einzuholen. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 28

Organe

Organe der Sparkasse sind :

1. der Verwaltungsrat,
2. der Kreditausschuß,
3. der Vorstand.

§ 29

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem als Vorsitzendem,
2. weiteren sachkundigen Mitgliedern,¹⁾
3. Bediensteten der Sparkasse.

Von den weiteren Mitgliedern (Nr. 2) sind aus dem Kreis der zur <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> des Gewährträgers wählbaren Personen für die Dauer einer Wahlperiode zu wählen:

- a) von d..... <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> des Gewährträgers,
- b) von d..... <Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbandsvorstand> des Gewährträgers auf Vorschlag seines Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Nr. 3 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.

(2) Der <Vorsitzende der Verwaltung des Gewährträgers> führt den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich.

[Zusätzliche Regelung für die kreisfreien Städte und Gemeindeverbände:

Der Vorsitzende der Verwaltung des Gewährträgers kann einen hauptamtlichen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.]

[Zusätzliche Regelung für die kreisfreien Städte und Gemeindeverbände bei Gemeinschaftssparkassen:

Der Vorsitzende der Verwaltung des Gewährträgers, der den Verwaltungsratsvorsitz innehat, kann einen hauptamtlichen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.]

(3) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Behinderung von einem Mitglied des <Magistrats, Kreisausschusses, Zweckverbandsvorstandes> oder des Verwaltungsrates, das er für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft bestimmt, vertreten.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:

1. hauptamtliche Beamte — ausgenommen Wahlbeamte —, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers;
2. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt;
3. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 3 angehören;
4. Personen
 - a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, verurteilt sind;
 - b) gegen die wegen eines der in Buchst. a bezeichneten Vergehen nach § 153 a der Strafprozeßordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig abgesehen worden ist;
 - c) gegen die wegen einer der in Buchst. a bezeichneten Straftaten die öffentliche Klage erhoben worden ist oder
 - d) die als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung oder § 284 der Abgabenordnung in den letzten 10 Jahren verwickelt waren oder sind;
5. Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind.

Tritt ein Behinderungsgrund nach Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Behinderungsgrund nach Nr. 5 ein, so endet

- a) wenn einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
- b) in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nach Richtlinien der obersten Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates versehen ihr Amt ehrenamtlich; die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.

(7) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Amtsgeschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

§ 30

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ. Er beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erläßt die in § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 3 und § 37 Abs. 1 vorgesehenen Geschäftsanweisungen und die Geschäftsanweisungen für Sparkassenbedienstete, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Errichtung von Zweigstellen (§ 1 Abs. 4);
2. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
3. die Anstellung, Beförderung oder Erhöhung der Vergütung und die Entlassung der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
4. die Vertretung der Vorstandsmitglieder nach § 36 Abs. 1 Satz 2;
5. die Feststellung des Stellenplanes und des Voranschlags der Handlungskosten;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Überschusses und die Entlastung des Vorstandes;

1) Bei Gemeinschaftssparkassen:

2. dem <Landrat, Bürgermeister, Oberbürgermeister> des/der <Landkreises, Stadt>
3. weiteren sachkundigen Mitgliedern,
4. Bediensteten der Sparkasse.

(3) Ferner bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken (§ 23), ausgenommen der Grundstückserwerb und die Veräußerung von Grundstücken in eiligen Fällen zur Vermeidung von Verlusten;
2. die Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten mit Ausnahme von solchen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

Der Beschluß über die Zustimmung nach Nr. 2 kann für bestimmte Kreditaufnahmen und Arten von Kreditaufnahmen im voraus, jedoch nicht für länger als sechs Monate, gefaßt werden.

§ 31

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahre, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkassen bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auch dann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 hinsichtlich des Ehegatten oder solcher Personen gegeben sind, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Ebenso dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährträgers handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Tatbestände von Satz 1, 2 oder 3 gegeben sind, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen. Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann er einen besonderen Vertreter bestimmen.
- (7) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 32

Kreditausschuß

- (1) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, zwei vom Verwaltungs-

rat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für die vom Verwaltungsrat bestellten zwei Verwaltungsratsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören müssen.

(2) Dem Kreditausschuß obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Kreditausschuß. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. In dringlichen Fällen kann die Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren ergehen, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsanweisung für den Kreditausschuß.

(3) Der Kreditausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 5 und 7 entsprechend; bei einem Widerspruch ist der Name des Widersprechenden und das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung in der Niederschrift besonders kenntlich zu machen.

(4) Für die Haftung der nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Kreditausschusses gilt § 29 Abs. 6 entsprechend.

§ 33

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreter bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Zu den laufenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses auch die Entscheidung über Kreditanträge sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsanweisung für den Vorstand gestatten, daß dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, in begrenztem Umfange auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privat-rechtliche Kreditinstitute handelt. [Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 29 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein.]
- (5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

§ 34

Rechtsverhältnisse der Sparkassenbediensteten

- (1) Die Beamten und Angestellten werden als Bedienstete der Sparkasse nach Maßgabe des Stellenplanes vom Vorstand, die Vorstandsmitglieder vom Verwaltungsrat, angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 33 Abs. 4¹⁾ und 5 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.
- (3) Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts sowie oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Für die übrigen Bediensteten ist der Vorsitzende des Vorstandes Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

1) Sofern von der eckigen Klammer in § 33 Abs. 4 Satz 3 Gebrauch gemacht wird, ist nach der Zahl 4 zu ergänzen: — mit Ausnahme von Satz 3 —.

§ 35

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie die übrigen Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten und den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 36

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Sind die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter verhindert, so kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall Bedienstete mit der Vertretung beauftragen; der Auftrag kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform und müssen von zwei hierzu berechtigten Bediensteten der Sparkasse unterzeichnet werden. Berechtigt sind

1. die Vorstandsmitglieder,
2. jedes Vorstandsmitglied mit einem vom Vorstand hierzu bestellten Bediensteten,
3. zwei vom Vorstand für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigte Bedienstete,
4. in Grundbuchsachen zwei hierzu vom Vorstand bestellte Bedienstete.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten, die

1. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse,
2. Vollmachten,

[3. die Ausstellung oder Annahme von Wechseln]

betreffen, müssen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes und eines nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bestellten Bediensteten tragen; dies gilt unabhängig davon, ob durch die Erklärung eine Verpflichtung der Sparkasse begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung oder Entlassung der Sparkassenbediensteten werden vom Vorstandsvorsitzenden vollzogen, soweit es sich um Vorstandsmitglieder handelt, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen der Sparkasse können auf Grund einer für einen Einzelfall nach Abs. 3 Nr. 2 ausgestellten Vollmacht durch einen oder mehrere Berechtigte schriftlich oder, soweit gesetzlich zulässig, mündlich abgegeben werden. Dies gilt auch für die in Abs. 3 Nr. 1 [und 3] genannten Geschäfte.

(5) Bei Zweigstellen, die dauernd nur mit einem Bediensteten besetzt sind, können rechtsverbindliche Erklärungen im laufenden Geschäftsverkehr dieser Zweigstelle von einer hierzu bevollmächtigten Person abgegeben werden, wenn hierauf durch Aushang im Kassenraum der Zweigstelle hingewiesen wird.

(6) Abs. 2 bis 5 gelten nicht für Geschäfte, die dem laufenden Geschäftsbedarf dienen und für die Sparkasse von nicht erheblicher Bedeutung sind. Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber einer Vielzahl von Kunden abgibt, genügt die im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

(7) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sowie bei Geschäften nach § 26 Nr. 2 sind

1. die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit der Unterschrift eines hierzu bevollmächtigten Bediensteten oder einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Kassenraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist;
2. die Scheckkarten und ähnliche, in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist, und maschinenmäßig hergestellte Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge, Tagesauszüge, Zinsabrechnungen und sonstige abrechnungssähnliche Mitteilungen auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

(8) Die Unterschriften nach Abs. 3 sollen unter der Bezeichnung:

„..... Sparkasse
Der Vorstand“,

die übrigen Unterschriften unter der Bezeichnung:

„..... Sparkasse“
erfolgen.

[Bei den übrigen Unterschriften genügt als Name der Sparkasse auch folgende Kurzbezeichnung:]

(9) Die vom Vorstand oder von zwei vom Vorstand nach Abs. 2 Nr. 4 bestellten Bediensteten ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(10) Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum derjenigen Stelle, bei der die Zeichnungsberechtigten tätig sind, bekanntzugeben. Sind laut Aushang im Kassenraum einer Zweigstelle die jeweils dort tätigen Bediensteten zeichnungsberechtigt, genügt hinsichtlich Namen und Unterschriften die Bekanntmachung in der Hauptstelle. Der Aushang ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben.

(11) Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im übrigen vom Vorsitzenden des Vorstandes bescheinigt.

§ 37

Prüfungen

(1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll.

(2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vorzunehmen. Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahre die Kredite, einschließlich Wechselobligo und Bürgschaften, mit den Kreditunterlagen stichprobenweise zu überprüfen. Zu diesen Prüfungen können Prüfer des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes oder der Innenrevisor hinzugezogen werden.

(3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördlichen Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, von den Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes sind ihm diese auszuhändigen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschlossen hat.

§ 38

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht werden durch die Prüfungseinrichtung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Vorstand legt den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht dem (Magistrat, Kreisaußschuß, Zweckverbandsvorstand) und der Aufsichtsbehörde vor. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen.

(3) Der Jahresabschluss ist — nach Maßgabe des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen auch im Bundesanzeiger — zu veröffentlichen. Soweit nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu erfolgen hat, kann sich die Bekanntmachung auf den Hinweis beschränken, daß der Jahresabschluss im Kassenraum zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 39

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt d.....
(Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandversammlung) nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 40

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt d.....
(Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandversammlung) nach Anhörung oder auf

Antrag des Verwaltungsrates. Der Hessische Sparkassen- und Giroverband ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Dem Antrag auf Genehmigung sind Stellungnahmen des Verwaltungsrates, des Vorstandes und des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes beizufügen.

(2) Der (Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbandsvorstand) macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.

(3) Der Vorstand der Sparkasse weist in öffentlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.

(4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 16 Abs. 4 Hessisches Sparkassengesetz bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Abs. 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 41

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblätter sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen.

§ 42

Bekanntmachung der Satzung

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den (Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbandsvorstand) öffentlich bekanntgemacht.

(2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, daß die Satzung eingesehen werden kann.

§ 43

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

143

Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis;

hier: a) Antragsvordrucke
b) Bescheidung und Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt

I. Einheitliche Antragsvordrucke

Zur Verringerung der Verwaltungstätigkeit empfehle ich, bei Anträgen auf Erteilung bzw. Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis neue Vordrucke*) zur Verfügung zu stellen. Die Vordrucke stimmen mit den durch Erlaß vom 10. Januar 1966 — StVZO 1/66 — (n. v.), der durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist, eingeführten Vordrucken im wesentlichen überein. Änderungen ergeben sich aus der verlängerten Geltungsdauer der Anträge (jetzt 12 Monate), der geänderten Mindestgröße der Lichtbilder und der Umbenennung der Technischen Überwachungsämter in Staatliche Technische Überwachung Hessen.

Anträge auf Erteilung/Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis sind auch dann zu bearbeiten, wenn sie formlos gestellt werden.

Papierstärke

Für die Blätter 1 und 2 sind im Interesse einer guten Lesbarkeit aller Durchschriften Papiere zu verwenden, die nicht schwerer als 60 g/qm sind.

Blatt 3 des Vordrucksatzes muß aus holzfreiem, glatten 70 g/qm-schwerem Papier bestehen, da die Auskunftersuche beim Kraftfahrt-Bundesamt mit Stempelmaschinen bearbeitet werden.

Für Blatt 1 kann ein Mantelbogen verwendet werden.

*) hier nicht veröffentlicht.

Zusätzliche Eindrücke:

Zur Arbeitsvereinfachung empfehle ich, die Behördenbezeichnung sowie die Rücksendeanschrift mit Postleitzahl in die Formulare einzudrucken zu lassen.

Der Vordrucksatz kann auch, sofern er entsprechend kenntlich gemacht wird, für Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung verwandt werden.

Kohlepapier:

Zwischen die einzelnen Blätter des Formularsatzes sind flächengefärbte Kohlepapiere einzufügen.

Übereinstimmung der Vordrucke mit dem Rahmenmuster:

Die Vordrucke müssen nadeiltreu mit dem Rahmenmuster übereinstimmen, insbesondere muß der Abstand zwischen dem oberen Vordruckrand und der ersten Querlinie genau 34 mm, zwischen dem rechten Vordruckrand und der senkrechten Trennlinie genau 105 mm betragen. Bei Blatt 1 bis 3 sind die DIN-Formate genau einzuhalten.

Die Verwendung der Vordrucke erfolgt im Einvernehmen mit dem Kraftfahrt-Bundesamt. Es erübrigt sich daher, vor Erteilung eines endgültigen Druckauftrages einen Korrekturabzug der Druckerei dem Kraftfahrt-Bundesamt zuzuleiten, sofern der Vordrucksatz genau dem vorgeschriebenen Muster entspricht.

Zusätzliche Vermerke:

Bei Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis nach Entziehung ist von der Verwaltungsbehörde in Prüfauftrag auf § 15 c StVZO in Verbindung mit § 12 StVZO hinzuweisen.

II. Antragsverfahren

In den Fällen, in denen der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr den Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis an die Verwaltungsbehörde zurückgibt, weil der Antragsteller zur Prüfung der Befähigung als Kraftfahrzeugführer nicht erschienen ist, oder die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Prüfstelle gibt den Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis (mit Prüfauftrag) an die Verwaltungsbehörde zurück, wenn
 - a) der Antragsteller der Prüfung der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen trotz zweimaliger Aufforderung zur Ablegung unentschuldigt ferngeblieben ist,
 - b) es binnen einem Jahr seit der Übersendung der Akten an die Prüfstelle — auch ohne schuldhafte Versäumnis von Prüfungsterminen — nicht zur Ablegung der Prüfung gekommen ist. Die Verwaltungsbehörde kann auf Antrag die Frist um längstens 6 Monate verlängern;
 - c) der Antragsteller die Prüfung dreimal hintereinander nicht bestanden hat. Eine weitere Prüfung ist zuzulassen, wenn der Antragsteller einmal den theoretischen und zweimal den praktischen oder zweimal den theoretischen und einmal den praktischen Teil der Prüfung nicht bestanden hat.
2. Die Befugnis der Sachverständigen/Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 11 Abs. 3 StVZO an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben, bleibt hiervon unberührt.
3. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, in jedem Stadium des Verfahrens seinen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zurückzunehmen.

III. Abschluß des Antragsverfahrens

Die Verwaltungsbehörde verfährt in den unter II. 1 a) bis c) genannten Fällen wie folgt:

1. Grundsätzlich hat jeder Bürger, der bei einer Behörde einen Antrag stellt, Anspruch auf einen Bescheid. Es ist daher nicht vertretbar, daß die Verwaltungsbehörde in den unter II. 1 a) und II. 1 b) genannten Fällen den Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Bescheid als erledigt betrachtet. Sofern in diesen Fällen der Antragsvorgang ohne Bescheid an den Antragsteller abgeschlossen werden soll, so kann die Verwaltungsbehörde dies nur, wenn dieser bei der Antragstellung eine Erklärung dahingehend abgegeben hat, daß er seinen Antrag bei Nichtablegung der Prüfung innerhalb eines Jahres seit der Übersendung der Akten an die Prüfstelle oder bei unentschuldigtem Fernbleiben von zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen als erledigt betrachtet und die von ihm entrichteten Gebühren als verfallen ansieht. Der Antragsvor-

druck ist in diesen Fällen durch Einfügung eines entsprechenden Zusatzes zu ergänzen.

2. Weigert sich der Antragsteller, einen Antrag mit dem unter 1) genannten Zusatz zu unterschreiben, so ist die entsprechende Textstelle des Antragsvordruckes zu streichen und der Antrag durch förmlichen Bescheid abzulehnen. Da es sich hierbei um die Versagung einer Fahrerlaubnis handelt, ist darüber das Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 a) StVZO zu benachrichtigen.
3. In den unter II. 1 c) genannten Fällen ist das wiederholte Nichtbestehen der Prüfung als Tatsache zu werten, die gemäß § 12 Abs. 1 Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen. Die Verwaltungsbehörde ordnet daher in diesen Fällen, bevor weitere Wiederholungsprüfungen zugelassen werden, die Beibringung eines Eignungsgutachtens einer amtlich anerkannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle an.
Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist entsprechend der Regelung zu III. 2) zu verfahren.

Wiesbaden, 26. 10. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 661 14.03.06.15 —
StVZO 05/79

StAnz. 5/1980 S. 224

144

Antragsweg für die Erteilung der Bescheinigung nach § 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 in der Bekanntmachung der Neufassung des Investitionszulagengesetzes vom 2. Januar 1979

Nach dem Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969 in der Bekanntmachung der Neufassung des Investitionszulagengesetzes vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24) können Steuerpflichtige für im Zonenrandgebiet und anderen förderungswürdigen Gebieten vorgenommene Investitionen eine Zulage erhalten. Art und Umfang sind im Gesetz festgelegt. Voraussetzung ist, daß das Projekt volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der förderungsbedürftigen Gebiete zu verbessern. Eine Bescheinigung hierüber wird vom Bundesminister für Wirtschaft erteilt.

Um diese Bescheinigung zu erhalten, ist ein formeller Antrag zu stellen. Vordrucke sind bei der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 77 41, oder dem Regionalbüro Kassel der HLT, Motzstraße 4, 3500 Kassel, Telefon 05 61 / 1 84 77, zu erhalten. Diese Stellen erteilen auch Auskünfte über das Investitionszulagengesetz und beraten die Antragsteller bei dem Ausfüllen des Formblattes.

Die Anträge sind dreifach der HLT in Wiesbaden zu übersenden. Sollten von einem gewerblichen Produktionsbetrieb neben der Investitionszulage auch Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beantragt werden, sind die Anträge siebenfach der HLT zuzuleiten.

Wiesbaden, 17. 1. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 12 — 69 c — 24 05

StAnz. 5/1980 S. 225

145

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure;

hier: 7. Änderung

Die Redaktion

StAnz. 5/1980 S. 225

148

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1979

Bezug: Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 499)

Folgende Persönlichkeiten des hessischen Sports wurden am 12. Dezember 1979 in einer Feierstunde in der Stadthalle

In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 25. Juni 1976 (StAnz. S. 1274), zuletzt geändert durch Erlaß vom 18. Juli 1979 (StAnz. S. 1614), ergeben sich folgende Änderungen:

| lfd. Nr. | Name Vorname | a) Wohnanschrift b) Niederlassungsanschrift | Bemerkungen |
|----------|---------------------|--|--|
| 6 | August Rudo | a) 6078 Neu Isenburg Meisenstr. 6 b) 6000 Frankfurt am Main Holzhausenstr. 52 | Löschung nach Verzicht auf die Zulassung seit 1. 8. 1979 |
| 14 | Braun Heinrich | a) 3500 Kassel Baunsbergstr. 65 b) daselbst | verstorben am 8. 9. 1979 |
| 24 | Brockmann Gerd | a) unverändert b) 6000 Frankfurt a. M. 50 Rebärten 54 | Änderung der Niederlassungsanschrift |
| 28 | Brill Hans Dieter | a) unverändert b) 6340 Dillenburg Hauptstr. 106 | Änderung der Niederlassungsanschrift |
| 47 | Kolb Hellmuth | a) 6100 Darmstadt Fiedlerweg 34 b) unverändert | Änderung der Wohnanschrift |
| 48 | Nordmann Otto Horst | a) unverändert b) 6112 Groß Zimmern Im Rauhen See 1 | Änderung der Niederlassungsanschrift |
| 50 | Crysandt Horst | a) 6430 Bad Hersfeld Breitenstr. 37 b) unverändert | Änderung der Wohnanschrift |
| 51 | Eichler Heinrich | a) 3579 Neunkirchen Ortsstr. 34 b) 3579 Neunkirchen Kurhessenstr. 59 | Neuzulassung seit 14. 11. 1979 |
| 52 | Heide Gert | a) 6415 Petersberg 4 Heerstr. 14 b) 6430 Bad Hersfeld Breitenstr. 37 | Neuzulassung seit 2. 1. 1980 |

Wiesbaden, 18. 1. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 1 — K 2700 B — 229

StAnz. 5/1980 S. 225

146

Richtlinien zur Gewährung von Prämien für die Berufsausbildung taubstummer Jugendlicher

Bezug: Erlaß vom 30. Oktober 1970 (StAnz. S. 2157)

Im Einvernehmen mit dem Hess. Sozialminister werden die o. a. Richtlinien mit Wirkung vom 1. Januar 1980 aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 1. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 5 — 822.60

StAnz. 5/1980 S. 225

147

Sparkassenaufsicht

Bezug: Erlaß des HMWT vom 28. November 1979 (StAnz. S. 2394)

In dem o. a. Erlaß ist in Nr. 1 Buchst. b) in der 4. Zeile nach dem Wort „anhängig“ das Wort „gewesen“ einzufügen.

Die Redaktion

StAnz. 5/1980 S. 225

Alsfeld durch Sozialminister Armin Clauss mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet:

Nach Nr. 1 Ziff. a) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind“

Inge Berg, Geisenheim
 Thomas Lebherz, Roßdorf
 Gerd Nagel, Dreieich
 Renate Buchholz, Kassel
 Hannelore Horstmann, Kassel
 Elke Wimmel, Fulda

Nach Nr. 1 Ziff. b) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders aner kennenswerte sportliche Leistungen erzielt haben“

Günther Fändrich, Gornheimertal
 Peter Staubach, Marburg
 Günter Ritter, Weimar
 Roland Braun, Darmstadt
 Roswitha Heider, Reinheim
 Franz Gräcman, Darmstadt
 Klaus Sandner, Seeheim/Jugenheim
 Klaus Will, Bensheim
 Helmut Schmitt, Obertshausen
 Jürgen Seibert, Rodgau
 Michael Sochanik, Rodgau
 Fred Buckeley, Hainburg
 Karl-Heinz Ott, Obertshausen
 Arnold Westkemper, Seligenstadt
 Karl Löb, Mühlheim

Nach Nr. 1 Ziff. c) der Verleihungsrichtlinien

„Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben“

Dr. Max Danz, Kassel
 Georg Hofmann, Heppenheim
 Hans Hubert, Offenbach
 Werner Pontow, Lauterbach
 Käthe Strubel, Lampertheim.

Wiesbaden, 7. 1. 1980

Der Hessische Sozialminister
 VI B 1a — 90a 05/79

StAnz. 5/1980 S. 225

149

Staatliche Anerkennung einer Heilquelle

Gemäß § 40 Abs. 2 und 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), wird der

„Brunnen 1“

(gelegentlich auf Flurstück 11/1, Flur 8 der Gemarkung Niederselters) der Firma Urselters Quellen GmbH (vormals KB Mineralbrunnen GmbH) als Heilquelle staatlich anerkannt.

Diese Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberster Wasserbehörde.

151

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWESEN

Waldarbeiter des Landes;

hier: Wahrnehmung der Haumeisteraufgaben und Zahlung der Haumeisterzulage nach § 16 HSFT III
 Für die Wahrnehmung der Haumeisteraufgaben und die Zahlung der Haumeisterzulage nach § 16 HSFT III gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

I. Wahrnehmung der Haumeisteraufgaben

- Die Verrichtung der in § 16 HSFT III aufgeführten Haumeisteraufgaben obliegt den
 - Forstwirtschaftsmeistern und
 - Haumeistern, die als solche schriftlich bestellt sind.

Auf die nachstehend abgedruckten Bedingungen und Auflagen, die Bestandteile dieser Anerkennung sind, wird besonders hingewiesen.

Wiesbaden, 28. 12. 1979

Der Hessische Sozialminister
 StS — III B 4a — 18 c 16/09

StAnz. 5/1980 S. 226

Besondere Bedingungen und Auflagen für die staatliche Anerkennung des „Brunnen 1“ der Firma Urselters Quellen GmbH

- Der Antragsteller hat bis zum 1. Januar 1981 beim Regierungspräsidenten in Darmstadt die Festsetzung eines Quellenschutzgebietes gem. § 41 HWG zu beantragen. Dem Antrag sind die in den Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1212, 1331), erneut in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 18. Juli 1977 (StAnz. S. 1588), genannten Unterlagen beizufügen.
 - Die Bestimmungen der Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 31. Januar 1977 (BGBl. I S. 453) und die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) sind zu beachten.
 - Gemäß den Richtlinien für das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen vom 11. November 1972 (StAnz. S. 2131), geändert durch Erlaß vom 13. Mai 1975 (StAnz. S. 1021), ist dem Regierungspräsidenten in Darmstadt jährlich vorzulegen.
 - eine Kontrollanalyse im Sinne der Kennziffer 301 und
 - das Ergebnis der hygienischen Untersuchungen im Sinne der Kennziffer 4 der „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“, herausgegeben vom Deutschen Bäderverband e. V. und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband e. V., Ausgabe vom 30. Juni 1979,
 - eine Bestätigung des Gesundheitsamtes, daß keine hygienischen Beanstandungen vorliegen,
 - eine Aufstellung der zutagegeförderten und zutagegeleiteten sowie für die verschiedenen Zwecke verwendeten Wassermengen.
 - Mindestens alle 20 Jahre ist dem Regierungspräsidenten eine neue Heilwasseranalyse gemäß Kennziffer 300 der o. a. Begriffsbestimmungen vorzulegen.
- Der Regierungspräsident kann auf Antrag Ausnahmen bezüglich des Umfangs der Untersuchungen und ihres zeitlichen Abstandes zulassen.

150

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 292 für Amtmann Alfred Herzog ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 24. August 1979 für ungültig erklärt.

Frankfurt am Main, 14. 1. 1980

Landesversorgungsamt Hessen
 I/2 — 7 d 08

StAnz. 5/1980 S. 226

Der zunehmende Einsatz von Forstwirtschaftsmeistern und die qualifizierte Ausbildung zum Forstwirt, die jeden geeigneten Forstwirt in die Lage versetzt, die in § 16 HSFT III aufgeführten Haumeisteraufgaben wahrzunehmen, verbietet es, künftig weitere Haumeister zu bestellen.

- Ist der Forstwirtschaftsmeister oder der zum Haumeister bestellte Waldarbeiter verhindert (z. B. Erholungsurlaub, Arbeitsunfähigkeit) oder steht der Revierförsterei weder ein Forstwirtschaftsmeister noch ein Haumeister zur Verfügung, kann ein Forstwirt
 - entweder mit allen in § 16 Abs. 1 HSFT III bezeichneten Leistungen

b) oder mit einzelnen der in § 16 Abs. 1 Buchst. a bis f HSFT III bezeichneten Leistungen

beauftragt werden. Die Entscheidung, ob nach Buchstabe a oder b verfahren werden soll, richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

Steht der Revierförsterei weder ein Forstwirtschaftsmeister noch ein Haumeister zur Verfügung, ist nach Buchstabe a zu verfahren, wenn die Beauftragung eines Forstwarts mit allen in § 16 Abs. 1 HSFT III bezeichneten Leistungen aus betrieblichen Gründen erforderlich ist (vgl. Unterabsatz 1 Satz 2). Dies ist in der Regel der Fall, wenn in der Revierförsterei ganzjährig mindestens vier Stammarbeiter oder ganzjährig mindestens zwei Stammarbeiter und im Laufe des Jahres in nicht unerheblichem Umfang drei weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann — jedoch nur mit Genehmigung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — auch nach Buchstabe a verfahren werden, wenn andere betriebliche Gründe (z. B. hoher Anteil von Kleinprivatwald, Unternehmereinsatz, intensive Nebenbenutzungen, sonstige besondere Aufgaben des Revierleiters mit erheblichem Arbeitsumfang) vorliegen, die eine Entlastung des Revierleiters durch einen nach Buchstabe a beauftragten Forstwart notwendig machen.

Zuständig für die Beauftragung eines Forstwarts mit den Aufgaben eines Haumeisters nach Buchstabe a ist das Forstamt. Die Beauftragung ist keine Höhergruppierung im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b HPVG und unterliegt somit nicht der Mitbestimmung des Personalrates. Unter Hinweis auf die allgemeinen Grundsätze, die das Hessische Personalvertretungsgesetz in bezug auf die Beteiligung des Personalrates aufgestellt hat (Sechster Abschnitt, Erster Titel HPVG), erwarte ich, daß Dienststelle und Personalrat auch in dieser Sache vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die Beauftragung eines Forstwarts mit den Aufgaben eines Haumeisters wird nicht Inhalt des Einzelarbeitsvertrages. In den Fällen des Buchstaben a erfolgt die Beauftragung schriftlich und zwar unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, wenn besondere betriebliche Gründe (z. B. Wegfall der Voraussetzungen nach Unterabsatz 2, Wegfall der Vertretung, organisatorische Maßnahmen) oder in der Person des Forstwarts liegende Gründe dies rechtfertigen. Bei nur kurzfristiger Beauftragung für die Dauer von voraussichtlich nicht mehr als sechs Wochen (z. B. im Vertretungsfalle) kann die Schriftform entfallen.

3. Sind zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Erlasses Forstwirte mit allen in § 16 Abs. 1 HSFT III aufgeführten Aufgaben eines Haumeisters beauftragt und sind die Voraussetzungen der Nr. 2 Unterabs. 2 erfüllt, ist die nach Nr. 2 Unterabs. 4 erforderliche schriftliche Beauftragung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nachzuholen. Sind lediglich die Voraussetzungen der Nr. 2 Unterabs. 2 Satz 3 (andere betriebliche Gründe) erfüllt, ist vorher die Genehmigung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz einzuholen.

Sind zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Erlasses Waldarbeiter (die nicht Haumeister oder Forstwirtschaftsmeister sind) mit allen in § 16 Abs. 1 HSFT III aufgeführten Aufgaben eines Haumeisters beauftragt, ohne daß die Voraussetzungen der Nr. 2 Unterabs. 2 vorliegen, ist die Beauftragung vom Beginn des auf die Bekanntgabe dieses Erlasses folgenden Monats an schriftlich zu widerrufen. Diese Waldarbeiter können künftig nur nach Nr. 2 Buchst. b mit einzelnen der in § 16 Abs. 1 Buchst. a bis f HSFT III aufgeführten Leistungen beauftragt werden.

II. Übergangsregelung für Haumeister bei organisatorischen Maßnahmen

1. Werden zwei Revierförstereien zusammengelegt und ist für jede der beiden Revierförstereien ein Waldarbeiter zum Haumeister bestellt, bleibt für jeden der beiden Waldarbeiter die Bestellung zum Haumeister bestehen. Änderungskündigungen mit dem Ziel, das Arbeitsverhältnis unter Wegfall der Bestellung zum Haumeister fortzusetzen, haben zu unterbleiben.

In der neugebildeten Revierförsterei werden beide Waldarbeiter als Haumeister beschäftigt. Jeder der beiden Haumeister versieht alle dem Haumeister obliegenden Leistungen (§ 16 Abs. 1 Buchst. a bis f HSFT III). Zu diesem Zweck wird die neugebildete Revierförsterei in zwei „Haumeisterbezirke“ aufgeteilt.

Das gleiche gilt, wenn infolge der Auflösung einer Revierförsterei für eine Revierförsterei zwei zu Haumeistern bestellte Waldarbeiter zur Verfügung stehen.

2. Die nach Nr. 1 zu treffende Regelung endet nach Ablauf von sieben Jahren, es sei denn, daß vor Ablauf dieser Frist einer der beiden in der neugebildeten Revierförsterei beschäftigten Haumeister

a) in einer anderen Revierförsterei — desselben oder eines anderen (benachbarten) Forstamtes — als Waldarbeiter und Haumeister beschäftigt werden kann oder

b) infolge Erreichens der Altersgrenze oder aus einem sonstigen Grund aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung endgültig ausscheidet.

Der Haumeister ist verpflichtet, auf Verlangen des Forstamtes in einer anderen Revierförsterei desselben Forstamtes als Waldarbeiter und Haumeister tätig zu sein. Die Beschäftigung als Waldarbeiter und Haumeister in einer Revierförsterei eines anderen Forstamtes bedarf der Zustimmung des Haumeisters, des anderen Forstamtes und des Personalrats des anderen Forstamtes.

3. Die Frist von sieben Jahren nach Nr. 2 beginnt mit dem Tag, an dem die organisatorische Maßnahme (Zusammenlegung von zwei Revierförstereien oder Auflösung von einer Revierförsterei) in Kraft tritt. Mit dem Ende der Frist endet die Bestellung zum Haumeister für einen der beiden Haumeister.

Die Entscheidung, für welchen der beiden Haumeister die Bestellung zum Haumeister mit dem Ablauf der Frist endet, trifft das Forstamt. Ich erwarte, daß Dienststelle und Personalrat in dieser Sache vertrauensvoll zusammenarbeiten und daß die Entscheidung nach den Erfordernissen des Betriebes und unter Berücksichtigung der persönlichen und sozialen Verhältnisse der Haumeister getroffen wird. Die Entscheidung ist dem betroffenen Haumeister spätestens bis zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die organisatorische Maßnahme in Kraft tritt. Die Mitteilung bedarf der Schriftform. Der Personalrat des Forstamtes erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung.

4. Die Übergangsregelung nach Nr. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn im Zuge des zunehmenden Einsatzes von Forstwirtschaftsmeistern oder infolge von organisatorischen Maßnahmen in einer Revierförsterei der Haumeister durch einen Forstwirtschaftsmeister ersetzt wird und somit für die Verrichtung der Haumeisteraufgaben sowohl der Forstwirtschaftsmeister als auch der Haumeister zur Verfügung stehen.

5. Die Fälle, in denen am Tage der Bekanntgabe dieses Erlasses auf Grund der bisherigen gleichen Übergangsregelung nach Abschnitt II meines Erlasses vom 20. Juni 1968 (Stanz. S. 1315) und meinem Erlaß vom 26. November 1974 — III A 3 — 7150 — T 43 — (n. v.) in einer Revierförsterei die Wahrnehmung der Haumeisteraufgaben durch zwei Haumeister bzw. einen Forstwirtschaftsmeister und einen Haumeister erfolgt, werden von der vorstehenden Übergangsregelung nach Nr. 1 bis 4 nicht berührt. Für diese Fälle gilt die bisherige vorgenannte Übergangsregelung.

6. Die Übergangsregelung nach Nr. 1 bis 4 gilt nicht für Forstwirte mit einer Beauftragung nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a oder b und nicht für Waldarbeiter in den Fällen des Abschnittes I Nr. 3 Unterabs. 2.

III. Zahlung der Haumeisterzulage

1. Der Forstwirtschaftsmeister hat keinen Anspruch auf die Haumeisterzulage nach § 16 HSFT III.

2. Der Haumeister und der nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a mit Haumeisteraufgaben beauftragte Forstwart erhält nach § 16 Abs. 2 HSFT III bei Zeitlohnarbeit, bei Stücklohnarbeit sowie bei Lohnfortzahlung, soweit nicht der Durchschnittslohn fortgezahlt wird, eine Zulage von 20 v. H. des Grundlohnes bzw. der im jeweiligen Lohnvertrag vereinbarten Bemessungsgrundlage. Die Prämienlohnarbeit gilt als Stücklohnarbeit im Sinne dieser Vorschrift.

Die Haumeisterzulage wird nicht gezahlt für

a) Arbeitsstunden, für die nach tarifvertraglichen Vorschriften die Haumeisterzulage nicht zu zahlen ist (Tätigkeit des Waldarbeiters in der HET-Kommission — vgl. § 9 Abs. 3 Satz 3 HET),

b) Arbeitsstunden des Haumeisters bei Übertragung forstbetrieblicher Aufgaben (vgl. GE Nr. 14/79 vom 28. Mai 1979 — III A 3 — 7644 — T 43 — n. v. — in der jeweils geltenden Fassung).

Die bei Zeit- und Stücklohnarbeit gezahlte Haumeisterzulage gehört zu dem aus geleisteter Arbeit erzielten Verdienst und ist somit bei der Berechnung des Durchschnittslohnes (§ 2 Nr. 3 HSFT III) zu berücksichtigen.

- Werden Waldarbeiter eines Forstamtes einschließlich des Haumeisters oder des nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a beauftragten Forstwirts vorübergehend in einem anderen Forstamt beschäftigt (z. B. Sturmholzaufarbeitung) und werden dort die Haumeisteraufgaben auch hinsichtlich der umgesetzten Waldarbeiter von den örtlich zuständigen Waldarbeitern des anderen Forstamtes übernommen, ist die Haumeisterzulage an den umgesetzten Haumeister bzw. vorgenannten beauftragten Forstwirt weiterzuzahlen.
3. Der nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. b beauftragte Forstwirt, der Zeitlohnstunden für Arbeiten nach § 16 Abs. 1 Buchst. a, b oder c HSFT III leistet, erhält die Haumeisterzulage nur für diese Zeitlohnstunden.
- Für Tätigkeiten nach § 16 Abs. 1 Buchst. d und e HSFT III und in dringenden Fällen für die Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 Buchst. f HSFT III erhält der Forstwirt den Zeitlohn. Die Haumeisterzulage wird daneben nicht gezahlt.
- Bei dem Haumeister und nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a mit Haumeisteraufgaben beauftragten Forstwirt sind die vorgenannten in § 16 Abs. 1 Buchst. d bis f HSFT III aufgeführten Leistungen mit der Zahlung der Haumeisterzulage abgegolten (vgl. § 16 Abs. 2 und 3 HSFT III).

IV. Buchung der Haumeisterzulage

1. Die an den Haumeister und an den mit Haumeisteraufgaben nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a beauftragten Forstwirt bei Zeit- und Stücklohnarbeit zu zahlende Haumeisterzulage ist nicht der jeweiligen Betriebsmaßnahme zuzuordnen, bei der sie entstanden ist, sondern in einer **Summe** — für alle in einem Lohnabrechnungszeitraum (§ 12 Abs. 1 HSFT III) geleisteten Arbeitsstunden mit Anspruch auf Haumeisterzulage — bei dem Lohntitel 426 71 (Unterteil 1) zu buchen.
- Hierzu sind auf einer Zeile des Abschnittes IV des Vordruckes 9.201 LBSt in die Spalte 1 (Pl. Pos. Nr. bzw. Buchst.) die BKL-Positionsnummer 791., in die Spalte 4 (Unterspalte „Std.“) die Zahl der Arbeitsstunden mit Anspruch auf Haumeisterzulage, in die Spalte 5 (Satz) der Betrag der Haumeisterzulage je Stunde und in die Spalte 8 (Sonstiger Zeitlohn) der sich ergebende Gesamtbetrag der Haumeisterzulage einzutragen.
- Die Vorschrift des § 2 Nr. 12 HSFT III über die Begriffsbestimmung des Zeitlohnes wird durch das vorstehende Buchungsverfahren nicht berührt.
- Die an den Haumeister und an den mit Haumeisteraufgaben nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a beauftragten Forstwirt bei Lohnfortzahlung im Zeitlohn zu zahlende Haumeisterzulage ist in den fortzuzahlenden Lohn einzubeziehen, der als Bezug ohne Arbeitsleistung in den Abschnitt V a des Vordruckes 9.201 LBSt einzutragen ist.
2. Die bei einer Beauftragung nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. b an den Forstwirt bei Zeitlohnarbeit nach § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c HSFT III zu zahlende Haumeisterzulage (vgl. Abschnitt III Nr. 3) ist entsprechend der vorstehenden Regelung unter Nr. 1 Unterabs. 1 und 2 in einer **Summe** zu buchen.
3. Für den Eintrag in die Kopfleiste des Vordruckes 9.201 LBSt (Spalte „Haum.“) gelten folgende Kennzahlen:
- 1 = Haumeister
2 = nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a mit Haumeisteraufgaben beauftragter Forstwirt.
- Meine Erlasse vom 20. Juni 1968 (StAnz. S. 1315) und vom 26. November 1974 — III A 3 — 7150 — T 43 — (n. v.) sowie mein Grundsatzterlaß Nr. 14/75 vom 16. Juni 1975 — III A 3/III A 4 — 6610 — T 13 — (n. v.) sind nicht mehr anzuwenden. Abschnitt II Nr. 5 Satz 2 wird hiervon nicht berührt.
- Wiesbaden, 11. 12. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

III A 3 — 7099 — T 43

StAnz. 5/1980 S. 226

152

Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974

Bezug: Meine Erlasse vom 7. November 1974 (StAnz. 1975 S. 6) und 28. November 1978 (StAnz. 1979 S. 86)

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen gebe ich für die Durchführung des Tarifvertrages im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Zu § 1

Der Tarifvertrag gilt für den Auszubildenden, der auf Grund eines Berufsausbildungsvertrages in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Forstwirt“ nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt vom 27. Februar 1974 (BGBl. I S. 453 und 833) im Geltungsbereich des Hessischen Staatsforstarbeitertarifvertrages (HSFT III) vom Lande ausgebildet wird.

Der Tarifvertrag gilt nicht für die Waldarbeiter, die nach § 40 Abs. 2 oder 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in besonderen Fällen auch zur Abschlußprüfung zuzulassen sind. Auf die Richtlinien für die Zulassung von Waldarbeitern zur Abschlußprüfung „Forstwirt“ gemäß § 40 Abs. 2 BBiG (StAnz. 1978 S. 1512) weise ich hin.

2. Zu § 2

Der in jedem Fall schriftlich vor Beginn der Berufsausbildung abzuschließende Berufsausbildungsvertrag ist der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel als zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes rechtzeitig zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Das künftig zu verwendende Muster des Berufsausbildungsvertrages ist als Anlage 1 zu diesem Erlaß nachstehend abgedruckt.

Der nach § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt erforderliche Ausbildungsplan zur Erreichung des Ausbildungszieles (vgl. Ausbildungsrahmenplan nach § 4 der vorgenannten Verordnung) ist dem Berufsausbildungsvertrag als Anlage beizufügen. Das künftig zu verwendende Muster des Ausbildungsplanes (Anlage 2) ist hier nicht abgedruckt.

Mit der Vertragsniederschrift soll dem Auszubildenden ein Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (§§ 3 bis 16 BBiG) ausgehändigt werden.

Das zu verwendende Muster des Berufsausbildungsvertrages und des Ausbildungsplanes sowie der vorgenannte Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz sind im Bedarfsfall von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel als zuständige Stelle zu beziehen.

3. Zu § 3

Für den Auszubildenden, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fällt, ist die Einstellungsuntersuchung nach Absatz 1 so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG und der Tauglichkeitsuntersuchung nach § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift Forsten und Baumpflanzungen entspricht. Außerdem ist vor der Einstellung die Eignungsuntersuchung nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift Lärm vorzunehmen.

Bezüglich der ärztlichen Untersuchungen nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§§ 32 bis 46 JArbSchG) weise ich auf

- die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1013),
- das Gesetz über die Ausgabe und Abrechnung der Berechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 11. Oktober 1961 (GVBl. I S. 137),
- die Verordnung über die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 355) in der Fassung der Verordnung vom 25. Juni 1968 (GVBl. I S. 173),
- den Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 27. Juni 1977 (StAnz. S. 1518) betreffend die Ausgabe der Untersuchungs-berechtigungsscheine und
- die Nr. 18 meines Grundsatzterlasses Nr. 21/77 vom 27. Juli 1977 — III A 3 — 7620 — B 77.2 (n. v.)

hin. Die Kosten dieser ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden nach § 44 JArbSchG vom Land getragen; ihre Abrechnung und Auszahlung erfolgt nicht durch die Staatsforstverwaltung.

Auch der Auszubildende, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, ist in jedem Falle vor der Einstellung nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes 1 ärztlich zu untersuchen. Die Kosten trägt die Staatsforstverwaltung.

Zu den Kosten der Untersuchungen im Sinne des Absatzes 3 gehören auch etwa entstehende Fahrkosten.

4. Zu § 5

Die tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach der Arbeitszeit, die für die Waldarbeiter des Landes als tägliche Arbeitszeit (§ 4 Abs. 3 HSFT III) vereinbart ist. Dies gilt auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 HSFT III.

Die entsprechend geltende Vorschrift über den Frühschluß an Tagen vor Feiertagen ist die des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 HSFT III.

Der Auszubildende darf nicht über die tägliche Ausbildungszeit hinaus beschäftigt werden. Eine Ausnahme besteht nach § 21 JArbSchG bei vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit Erwachsene nicht zur Verfügung stehen. Diese Ausnahme gilt nach dem Sinn und dem Zweck des Absatzes 2 auch für den Auszubildenden, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt.

Nach § 21 Abs. 2 JArbSchG ist die in Notfällen geleistete Mehrarbeit durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen. Die Zahlung einer besonderen Mehrarbeitsvergütung an den jugendlichen Auszubildenden anstelle des Freizeitausgleichs ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht zulässig.

Eine andere Rechtslage besteht dagegen für den Auszubildenden, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt. Für ihn gilt uneingeschränkt die Vorschrift des § 10 Abs. 3 BBiG, nach der eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung besonders zu vergüten ist. Wird ein Auszubildender, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, ausnahmsweise in Notfällen zu Mehrarbeit herangezogen, ist ihm als besondere Vergütung für jede Mehrarbeitsstunde 1/174 der monatlichen Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F) und ggf. des Pauschalzuschlages (§ 2 TVAV-F) zu zahlen.

5. Zu § 6

Bezüglich der Fälligkeit und Zahlung der monatlichen Ausbildungsvergütung weise ich auf die Nr. 20 hin.

Nach Absatz 2 Unterabs. 1 sind die Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F) und in entsprechender Anwendung der Vorschrift auch die Wegegeldpauschale (§ 9) nach Tagen zu berechnen (1/30 für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch besteht), wenn nach dem Tarifvertrag nicht für einen vollen Kalendermonat ein Anspruch auf die Ausbildungsvergütung und demzufolge auf die Wegegeldpauschale besteht (z. B. bei Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses im Laufe eines Monats oder bei Ablauf der Fortzahlungsfristen nach § 10 und § 12 Buchst. b im Laufe eines Monats).

Die Berechnung nach Tagen nach Absatz 2 Unterabs. 1 ist auch vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung der Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F) und demzufolge der Wegegeldpauschale (§ 9) für einzelne Tage nicht gegeben sind (z. B. bei unentschuldigtem Fernbleiben des Auszubildenden von der Ausbildung). Ein Anspruch auf die Ausbildungsvergütung und die Wegegeldpauschale besteht für ausbildungsfreie Kalendertage dann nicht, wenn der Auszubildende am letzten Tag vor und am ersten Tag nach dem ausbildungsfreien Kalendertag (bzw. Kalendertagen) unentschuldig von der Ausbildung ferngeblieben ist. Ausbildungsfreie Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und ausbildungsfreie Werktage.

Die Kürzungsvorschrift des Absatzes 2 Unterabs. 2 ist nur anzuwenden, wenn für einzelne Stunden der täglichen Ausbildungszeit die Voraussetzungen für die Zahlung der Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F) nicht gegeben sind (z. B. bei unentschuldigtem Fernbleiben des Auszubildenden von der Ausbildung). Diese Kürzungsvorschrift gilt lediglich für die Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F), nicht jedoch für die Wegegeldpauschale (§ 9).

Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt nicht für den Pauschalzuschlag nach § 2 TVAV-F. Die Entstehung des Anspruches auf den Pauschalzuschlag hängt lediglich davon ab, ob der Auszubildende während eines Monats 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die den Waldarbeitern des Landes nach § 23 HSFT III Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären. Als regelmäßige Ausbildungszeit im Sinne dieser Regelung gilt die Zahl der Stunden, die sich für den gesamten Monat aus der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit ohne Rücksicht auf ausgefallene Ausbildungsstunden ergibt.

6. Zu § 7

Absatz 1 Buchst. a und b entspricht der Vorschrift des § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt.

Im Falle des Absatzes 3 steht der Auszubildende vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildungszeit bis zum Zeitpunkt der Prüfung in einem Arbeitsverhältnis, auf das ausschließlich die Vorschriften des Hessischen Staatsforstarbeitertarifvertrages (HSFT III) anzuwenden sind.

7. Zu § 8

Nach Absatz 1 Satz 1 gelten für die Entschädigung von angeordneten Reisen und Abordnungen die Vorschriften der §§ 25 und 25 a HSFT III entsprechend. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des Absatzes 2. Die Wegegeldpauschale (§ 9) wird durch die Entschädigungen nach den §§ 25 und 25 a HSFT III nicht berührt.

Nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 26 HSFT III (Kraftfahrzeugentschädigung) für den Auszubildenden entsprechend.

Absatz 2 gilt auch für Reisen zur Teilnahme an dem berufsschulmäßigen fachbezogenen Blockunterricht an der Kreisberufsschule in Weilburg im zweiten und dritten Ausbildungsjahr bei dreijähriger Ausbildungszeit bzw. im zweiten Ausbildungsjahr bei zweijähriger Ausbildungszeit, nicht jedoch für Fahrten zum Besuch der örtlich zuständigen Berufsschule im jeweils ersten Ausbildungsjahr. Die durch den Besuch der örtlich zuständigen Berufsschule entstehenden Fahrkosten werden von dem Auszubildenden nicht erstattet. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 34 des Schulverwaltungsgesetzes (GVBl. 1978 I S. 231) hin. Danach sind u. a. die Beförderungskosten der Schüler der Grundstufe der Berufsschulen von den Schulträgern zu übernehmen, sofern dem Schüler der Schulweg ohne Benutzung öffentlicher oder privater Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann. Näheres hierzu ist in den „Vorläufigen Richtlinien zur Durchführung der Schülerbeförderung nach § 34 SchVG“ vom 1. Februar 1978 (StAnz. S. 717) geregelt.

Absatz 2 gilt auch für Reisen, die dadurch notwendig werden, daß erforderlichenfalls der Internatsbetrieb in den Versuchs- und Lehrbetrieben für Waldarbeit und Forsttechnik für die Auszubildenden an den Wochenenden ausgesetzt wird und die Auszubildenden statt dessen das Wochenende am Wohnort der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten verbringen. Beim Aussetzen des Internatsbetriebes an Wochenenden werden die Voraussetzungen des § 14 nicht erfüllt.

Die Rückreise vom Ort der Abschlußprüfung gehört auch dann zur Reise im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, wenn sie nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses erfolgt. Erfolgt die Rückreise vom Ort der Abschlußprüfung bei einem sich anschließenden Arbeitsverhältnis (§ 18) am ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses, ist dem Forstwirt für die infolge der Rückreise ausgefallene tägliche Arbeitszeit (§ 4 Abs. 3 HSFT III) in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 HSFT III der Zeitlohn fortzuzahlen. Vergleiche hierzu auch Nr. 16 Unterabs. 1.

Der Satz 2 des Absatzes 2 bewirkt, daß in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 — also auch bei angeordneten Reisen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen in den Versuchs- und Lehrbetrieben für Waldarbeit und Forsttechnik — lediglich die Fahrkosten und keine sonstige Reisekostenvergütung gezahlt werden. Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 22. Juni 1977 (StAnz. S. 1395) ist somit in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nicht anzuwenden.

8. Zu § 9

Für die Tage, für die dem Auszubildenden die Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F) zusteht, steht dem Auszubildenden auch die Wegegeldpauschale zu, also auch in den Fortzahlungsfällen der §§ 10, 12 und 13. Eine Berechnung der Wegegeldpauschale nach Tagen kommt somit nur in Betracht, wenn auch die Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F) nach Tagen zu berechnen ist (vgl. Nr. 5 Unterabs. 2 und 3).

9. Zu § 10

Der Auszubildende hat die Arbeitsunfähigkeit entsprechend den Vorschriften des § 6 Abs. 3 HSFT III unverzüglich anzuzeigen. Die mit meinem Grundsatzerlaß Nr. 1/78 vom 9. Januar 1978 (StAnz. S. 305) für die Waldarbeiter des Landes getroffene Regelung über die Vorlage von ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

gilt nicht für den Auszubildenden. Bei einem verordneten Kur- oder Heilverfahren sind die Vorschriften des § 36 a Abs. 2 und 3 HSFT III entsprechend anzuwenden.

Die Ausbildungsvergütung wird bis zur Dauer von 6 bzw. 26 Wochen fortgezahlt. Die Frist beginnt mit dem Kalendertag, der auf den Kalendertag folgt, an dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Ist die Arbeitsunfähigkeit während der täglichen Ausbildungszeit eingetreten, ist für die restliche tägliche Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen. Die Frist beginnt jedoch mit dem Kalendertag, an dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der täglichen Ausbildungszeit eingetreten ist.

Die Frist von 6 Wochen beginnt bei jeder Arbeitsunfähigkeit neu zu laufen. Einen Krankengeldzuschuß erhält der Auszubildende nicht.

10. Zu § 11

Die Vorschrift entspricht der des § 37 HSFT III. Die Abtretungserklärung nach Absatz 1 Buchst. c ist ggf. auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

11. Zu § 12

Die Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht ist in § 9 JArbSchG geregelt und zwar auch für die Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind.

Die Vorschrift des Buchstaben b Doppelbuchst. aa erfaßt insbesondere den Fall, daß die Arbeit nach § 46 Abs. 3 HSFT III unterbrochen wird und die Berufsausbildung ausnahmsweise nicht mehr in allen Bereichen durchgeführt werden kann. Die Vorschrift des § 46 Abs. 3 HSFT III kann jedoch nicht auf den Auszubildenden angewendet werden; das Ausbildungsverhältnis besteht auch während der Arbeitsunterbrechung.

Im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungszieles in der vorgesehenen Ausbildungszeit ist die Berufsausbildung grundsätzlich auch während der Arbeitsunterbrechung nach § 32 und § 46 Abs. 3 HSFT III fortzusetzen. Während der winterlichen Arbeitsunterbrechung ist im Benehmen mit dem Forstwirtschaftsmeister und dem Personalrat die Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten, die keiner unmittelbaren Unterweisung durch den Forstwirtschaftsmeister bedürfen (insbesondere die Nrn. 1, 10 und 11 des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt), von einem Betriebsbeamten zu übernehmen. Dauert die winterliche Arbeitsunterbrechung länger als 6 Wochen, ist im Benehmen mit dem Forstwirtschaftsmeister zu prüfen, ob die Ausbildung vom Forstwirtschaftsmeister wieder aufgenommen werden muß.

Nach Unterabsatz 2 gelten die Vorschriften des § 29 HSFT III für die Freistellung und Fortzahlung der Ausbildungsvergütung entsprechend. Das gilt mit Rücksicht auf den Zweck des Ausbildungsverhältnisses jedoch nicht für den § 29 Abs. 5 HSFT III.

Die Ausbildungsvergütung ist auch in den Fällen der §§ 30 und 31 Abs. 1 HSFT III für die ausgefallenen Stunden der täglichen Ausbildungszeit fortzuzahlen.

12. Zu § 13

Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- die Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F)
- die Wegegeldpauschale (§ 9)
- ggf. der Pauschalzuschlag (§ 2 TVAV-F).

Nach Absatz 2 erhält der Jugendliche, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, Erholungsurlaub nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit der besonderen Maßgabe, daß die Urlaubsdauer für den Auszubildenden, der im Urlaubsjahr das 18. Lebensjahr vollendet, nicht 25 Werktagen (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 3 JArbSchG), sondern 22 Arbeitstage beträgt. Nach § 19 Abs. 2 JArbSchG ist dem Auszubildenden Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu gewähren, wenn er zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist. Der Auszubildende, der zu Beginn des Kalenderjahres — am 1. Januar — 18 Jahre alt wird, hat nicht mehr Anspruch auf Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, während der Auszubildende, der am 2. Januar oder im späteren Verlauf des Kalenderjahres 18 Jahre alt wird, bezüglich des Urlaubs noch unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt.

Der Erholungsurlaub ist für den Auszubildenden, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, ausschließlich

nach Arbeitstagen zu bemessen. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen betriebsüblich gearbeitet wird (Fünftagewoche) mit Ausnahme der Wochenfeiertage. Für den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden beträgt der volle Urlaub nach § 19 Abs. 2 JArbSchG unter Berücksichtigung der besonderen Maßgabe des Absatzes 2 jährlich

- 30 Werktagen = 25 Arbeitstage, wenn der jugendliche Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- 27 Werktagen = 23 Arbeitstage, wenn der jugendliche Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- 22 Arbeitstage, wenn der jugendliche Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist

(vgl. hierzu die besondere Maßgabe des Absatzes 2).

Im übrigen weise ich für die Gewährung des Urlaubs nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf die Nr. 13 Unterabs. 4 und 5 meines Grundsatzerrlasses Nr. 21/77 vom 27. Juli 1977 — III A 3 — 7620 — B 77.3 (n. v.) hin.

Nach Absatz 3 richtet sich der Urlaubsanspruch des Auszubildenden, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, nach den Vorschriften des § 34 HSFT III. Unter Berücksichtigung der übertariflichen Urlaubsdauer auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 6. April 1965 gilt die mit meinem Grundsatzerrlaß Nr. 1/79 vom 15. Januar 1979 (StAnz. S. 658) bekanntgegebene Urlaubstabelle auch für den Auszubildenden, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt. Dabei ist die für den Urlaubsanspruch maßgebende Zahl von Tariftagen (§ 44 Abs. 2 HSFT III) aus der Summe der Stunden zu ermitteln, für die die Ausbildungsvergütung gezahlt worden ist. Im übrigen sind für die Gewährung des Urlaubs die Vorschriften des § 34 Abs. 3 Unterabs. 2 bis 4, Abs. 4 Unterabs. 4 und 5, Abs. 5 bis 8 HSFT III entsprechend anzuwenden.

Schließt in einem Urlaubsjahr, für das der Urlaub nicht nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu gewähren ist, an ein Ausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis an, ist der Urlaubsanspruch für beide Rechtsverhältnisse getrennt herzuleiten und zu gewähren. Beide Urlaubsansprüche zusammen dürfen jedoch die für das Arbeitsverhältnis maßgebende Höchstdauer des Jahresurlaubs nicht überschreiten.

13. Zu § 15

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Auszubildenden ist durch § 10 VersTV-W geregelt. Nach § 3 VersTV-W i. V. mit § 27 Abs. 1 der VBL-Satzung beginnt die Pflicht zur Versicherung bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Auszubildenden mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag (Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres) fällt.

14. Zu § 16

Die für das Land geltenden Bestimmungen sind die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HBeVO) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Wegen der Unterstützungen weise ich auf den Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. März 1968 (StAnz. S. 564) in der Fassung vom 9. März 1970 (StAnz. S. 704) hin.

Die für die Beamten nach dem HBG maßgebenden Vorschriften über den Ersatz von Sachschäden sind auch auf den Auszubildenden anzuwenden. Siehe hierzu meinen Grundsatzerrlaß Nr. 11/73 vom 28. Mai 1973 (StAnz. S. 1426).

15. Zu § 18

Die Mitteilung nach Absatz 1 ist ggf. auch dem gesetzlichen Vertreter zuzuleiten.

Wird der Auszubildende nach Beendigung seiner Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen, ist unbeschadet des Absatzes 2 für das Arbeitsverhältnis in jedem Falle ein Arbeitsvertrag abzuschließen.

16. Zu § 19

Nach Absatz 1 Unterabs. 2 endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung (Forstwirt-Prüfung), wenn der Auszubildende diese Prüfung

vor Ablauf der Ausbildungszeit besteht. Als Termin des Bestehens der Abschlußprüfung gilt nach § 29 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt (POFW) der Tag der letzten Prüfungsleistung. Mit dem Ablauf dieses Tages endet bei bestandener Abschlußprüfung das Berufsausbildungsverhältnis und mit Beginn des darauffolgenden Tages beginnt das ggf. sich anschließende Arbeitsverhältnis (§ 18) nach den Vorschriften des HSFT III mit Anspruch auf den Lohn des Waldfacharbeiters (Forstwirt).

Besteht der Auszubildende im Falle des § 7 Abs. 3 die Abschlußprüfung nicht, beginnt die in Absatz 1 Unterabs. 3 angegebene Verlängerungsfrist im Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfung. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist eine nochmalige Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht möglich.

Kündigungsberechtigt ist ggf. der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden. Der Auszubildende hat die Kündigung dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

Das Ausbildungsverhältnis kann auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit durch schriftlichen Auflösungsvertrag beendet werden.

17. Zu § 21

Das Zeugnis des Auszubildenden ist unabhängig von dem nach § 34 Abs. 2 BBiG vorgeschriebenen Zeugnis über die Abschlußprüfung zu erteilen.

18. Zu § 22

Die Ausschlussfrist bezieht sich auf alle Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis. Sie bezieht sich auch auf Ansprüche aus anderen Tarifverträgen (z. B. Zuwendungstarifvertrag, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen, Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld) und gilt auch für Ansprüche des Auszubildenden gegenüber dem Auszubildenden. Ansprüche, die nicht innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemacht werden, erlöschen.

Eine abweichende Vereinbarung ist in § 20 Abs. 2 getroffen.

19. Steuerliche und beitragsrechtliche Behandlung der Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende ist nach § 165 i. V. mit § 165 a RVO in der gesetzlichen Krankenversicherung, nach § 1227 RVO in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach § 168 AFG in der Arbeitslosenversicherung zu versichern. Die Sozialversicherungsbeiträge sind vom Auszubildenden und vom Auszubildenden je zur Hälfte zu tragen. Die Beiträge sind jedoch vom Land als Auszubildenden allein zu tragen, wenn das monatliche Entgelt 1/10 der in der Rentenversicherung der Arbeiter für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 RVO) nicht übersteigt (§ 381 Abs. 1 RVO, § 1385 Abs. 4 RVO, § 171 Abs. 1 AFG). Diese Voraussetzung ist nach dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. Mai 1979 nicht erfüllt.

Die Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F) und der Pauschalzuschlag (§ 2 TVAV-F) gehören zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Die Wegegeldpauschale (§ 9) ist steuerfrei zu belassen und gehört somit nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Dies gilt auch in den Fortzahlungsfällen der §§ 10, 12 und 13 (vgl. Nr. 8). Dies gilt jedoch nicht, wenn die Wegegeldpauschale als Teil der Zuwendung gezahlt wird (vgl. § 3 Abs. 3 Unterabs. 1 des Zuwendungstarifvertrages).

Die Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F) und der Pauschalzuschlag (§ 2 TVAV-F) gehören nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersTV-W zum zusatzversorgungsrechtlichen Entgelt.

20. Zahlung und Buchung der Ausbildungsvergütung

Da die monatliche Ausbildungsvergütung nach § 6 Abs. 1 spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen ist, ist die für den laufenden Kalendermonat zustehende Ausbildungsvergütung — gemindert um die gesetzlichen Abzüge — auf dem Vordruck 9.211 LBSt so rechtzeitig zur Zahlung anzuweisen, daß sie zu dem vorgenannten Zeitpunkt auf dem Konto des Auszubildenden gutgeschrieben werden kann (Buchung auf BKL 2 bei 065 . .).

Die Ausbildungsvergütung ist zusammen mit der Schlussentlohnung (§ 12 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III) für die Waldarbeiter des Landes auf dem Vordruck 9.201 LBSt

endgültig abzurechnen. Dabei ist der nach Unterabsatz 1 gezahlte Betrag der Ausbildungsvergütung in dem Abschnitt VII des Vordruckes 9.201 LBSt in die Zeile „b. Sa. der Abschläge“ einzutragen.

Für die weiteren Eintragungen in den Vordrucken 9.202 und 9.201 LBSt gebe ich die folgenden Hinweise:

a) Zu Vordruck 9.202 LBSt

In den Spalten „Z“ sind die tatsächlich abgeleiteten Ausbildungsstunden spaltenweise getrennt nach der Art der Tätigkeit (Ausbildung) einzutragen. Die Art der Tätigkeit ist in der Kopfzeile der Spalten „Z“ mit den zutreffenden Abkürzungen (z. B. K = Kulturbetrieb) zu kennzeichnen, wie sie im „Täglichen Tätigkeitsnachweis“ des Berichtsheftes verwendet werden.

Sind die Voraussetzungen für die Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Wegegeldpauschale für einzelne Tage nicht gegeben (vgl. Nr. 5 Unterabs. 3), ist in der Spalte „Sa. Tarifstunden“ ein Kreis einzutragen. Sind die Voraussetzungen für die Zahlung der Ausbildungsvergütung für einzelne Stunden nicht gegeben (vgl. Nr. 5 Unterabs. 4), ist in der Spalte „Sa. Tarifstunden“ auch die Zahl der ausgefallenen Ausbildungsstunden einzutragen und mit einem Kreis zu umgeben. Diese Stunden sind bei der Ermittlung der Summe der Stunden mit Ausbildungsvergütung in der letzten Zeile der Spalte „Sa. Tarifstunden“ nicht mitzuzählen.

In eine der Spalten „Stunden ohne Arbeitsleistung“ sind die Stunden einzutragen, für die die Ausbildungsvergütung fortgezahlt wird (§§ 10, 12 und 13). Auf der jeweiligen Zeile ist zusätzlich der Fortzahlungsanlaß durch kurze Vermerke anzugeben.

b) Zu Vordruck 9.201 LBSt

In der Kopfzeile der Abschnitte IV bis VII ist als Berufsgruppe für die Auszubildenden die Kennzahl 41 einzutragen.

Die monatliche Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F) einschließlich der fortgezählten Ausbildungsvergütung und ggf. der Pauschalzuschlag (§ 2 TVAV-F) sind zur Buchung bei dem Titel 426 71 (Unterteil 1) in dem Abschnitt IV (Spalte 8) unter der BKL-Positionsnummer 793 . . nachzuweisen und in einer Summe in den Abschnitt VI (Zeile „530 Sa. Abschn. IV Sp. 8“) einzutragen. In diese Zeile ist außerdem die sich aus dem Vordruck 9.202 LBSt ergebende Summe der Stunden mit Ausbildungsvergütung einzutragen.

Die Wegegeldpauschale (§ 9) ist zur Buchung bei dem Titel 426 71 (Unterteil 4) in den Abschnitt V b mit der Lohnkennzahl 141 einzutragen.

Besteht kein Anspruch auf die volle monatliche Ausbildungsvergütung und die volle monatliche Wegegeldpauschale, sind die zu zahlenden Beträge in dem Abschnitt IV besonders herzuweisen.

Die übrigen Bezüge des Auszubildenden (vermögenswirksame Leistungen, Zuwendung, Urlaubsgeld, Entschädigung nach § 8) sind entsprechend dem für die Waldarbeiter des Landes geltenden Entlohnungsverfahren in den Abschnitten V a bzw. V b einzutragen und zu buchen.

21. Gestellung der Geräte und Werkzeuge für die Ausbildung zum Forstwirt

Nach § 6 BBiG hat der Auszubildende (Forstamt) dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind. Für die Gestellung der erforderlichen Geräte und Werkzeuge gilt folgendes:

a) Spätestens nach drei Ausbildungsmonaten (Ende der Probezeit) sind dem Auszubildenden für die Dauer der Ausbildung die folgenden Werkzeuge und Geräte kostenlos auszuhändigen:

- eine leichte Axt
- eine Schärfluppe für Motorsägenketten
- ein Schälisen
- ein Abziehstein.

Hinsichtlich der Art (Fabrikat) der vorgenannten Geräte und Werkzeuge ist die Auswahl im Einvernehmen mit den Lehrbetrieben für Waldarbeit und Forsttechnik zu treffen.

- b) der Auszubildende stellt ferner für die Dauer der jeweils zu verrichtenden Arbeiten dem Auszubildenden zur Verfügung:

eine Meßkluppe
einen Ablängstab
einen Packhaken
Werkzeuge und Geräte insbesondere für Pflanz-, Bestandspflege-, Forstschutz- und Wegearbeiten.

- c) Nach dem zweiten Ausbildungslehrgang in einem Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik bei dreijähriger Ausbildungszeit bzw. nach dem ersten Ausbildungslehrgang bei zweijähriger Ausbildungszeit stellt der Auszubildende für die Dauer und zum Zwecke der Ausbildung dem Ausbilder (Forstwirtschaftsmeister) eine leichte bis mittelschwere Einmann-Motorsäge nebst Zubehör zur Verfügung. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3 der Unfallverhütungsvorschrift Forsten und Baumpflanzungen hin, nach dem nur Jugendliche über 16 Jahre mit der Bedienung von Motorsägen beschäftigt werden dürfen, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist und der Jugendliche unter Aufsicht eines Fachkundigen tätig wird.

Die Kosten für die Beschaffung der unter Buchstaben a bis c aufgeführten Geräte und Werkzeuge sowie die Ausgaben für die Unterhaltung der vorgenannten landeseigenen Einmann-Motorsäge (Ersatzteile, Sägeketten, Reparaturen) sind bei Titel 535 71, die Kosten der Betriebsstoffe für diese Motorsäge (Benzin und Öl) bei Titel 522 71 zu buchen und unter der BKL-Positionsnummer 499 .. nachzuweisen.

Bezüglich der Schutzkleidung weise ich auf § 17, die Unfallverhütungsvorschriften und die dazu ergangenen Vollzugerlasse hin.

Meine Bezugserlasse sowie meine Erlasse vom 29. März 1974 — III A 3 — 6408 — T 56 — (n. v.) und vom 2. Januar 1975 — III A 3 — 7299 — T 30 (n. v.) treten hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, 18. 12. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

III A 3 — 8400 — T 30

StAnz. 5/1980 S. 228

Muster

Anlage 1

BERUFAUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Leiter des Hessischen Forstamtes, und
(Auszubildender)

Herrn,

geboren am in

wohnhaft
(Ort, Straße, Hausnummer)
(Auszubildender)

wird unter Zustimmung seiner/seines gesetzlichen Vertreter(s)
Herrn/Frau

wohnhaft
(Ort, Straße, Hausnummer)

heute folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung

- (1) Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf eines Forstwirts ausgebildet.
- (2) Die sachliche und zeitliche Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2 Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit

- (1) Die Berufsausbildung beginnt am
und endet am
- (2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit.

§ 3 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen

Fassung sowie nach den Vorschriften des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. September 1974 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen.

§ 4 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er vom Auszubildenden freigestellt ist.

§ 5 Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der Waldarbeiter jeweils geltenden Regelungen. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich acht Stunden.

§ 6 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe der §§ 6 ff. des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden in Verbindung mit dem jeweils geltenden Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen. Sie beträgt zur Zeit:

..... DM im ersten Ausbildungsjahr,

..... DM im zweiten Ausbildungsjahr,

..... DM im dritten Ausbildungsjahr.

Die Ausbildungsvergütung wird auf ein vom Auszubildenden zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt gezahlt.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach den Vorschriften des § 13 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden. Die für die Dauer des Erholungsurlaubs maßgebenden Tarifvorschriften haben zur Zeit folgenden Wortlaut:

„Der Auszubildende, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, erhält Erholungsurlaub nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Urlaubsdauer für ihn 22 Arbeitstage beträgt, wenn er im Urlaubsjahr das 18. Lebensjahr vollendet.

Der Erholungsurlaub für den Auszubildenden, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richtet sich nach den für einen gleichaltrigen Waldarbeiter jeweils maßgebenden Vorschriften.“

§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden gekündigt werden. Die Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.“

§ 9 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den 198

(Ausbildender) Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden*):
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken.)

(Auszubildender) (Vater)

(Mutter)

(Vormund)

Hinweis: Fällt der Auszubildende unter das Jugendarbeitsschutzgesetz, ist die ärztliche Bescheinigung über die vorgeschriebene Untersuchung beizufügen.

Eintragung:

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse am unter Nr. eingetragen worden.

....., den 198

*) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

153

Anerkennung von Verbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz;

hier: Anschrift des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland — Landesverband Hessen e. V. —

Bezug: Erlaß vom 28. November 1979 (StAnz. S. 2454)

Mit Bescheid Nr. 5 vom 31. Mai 1979 ist der

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland — Landesverband Hessen e. V. —
Frankfurt am Main

als Verband im Sinne von § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) anerkannt worden.

Seine neue Anschrift lautet wie folgt:

Gemündener Straße 34,
6000 Frankfurt am Main 70.

Wiesbaden, 17. 1. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III B 3 — 3114 — F 63

StAnz. 5/1980 S. 233

154

Flurbereinigung Beerfelden-Airlenbach, Odenwaldkreis

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die Grundstücke der Gemarkung Airlenbach die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 897 ha, worin eine Waldfläche von 523 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Gebietskarte zu diesem Beschuß ist hier nicht veröffentlicht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Beerfelden-Airlenbach“ mit dem Sitz in Beerfelden, Odenwaldkreis.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6100 Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Beerfelden und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Mossautal und Rothenberg öffentlich bekanntgemacht.
7. Die Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, daß die bei den Vermessungsarbeiten gesetzten Merk- und Grenzzeichen nach § 274 Strafgesetzbuch und § 5 des Feld- und Forstschutzgesetzes unter gesetzlichem Schutz stehen und ihre Beseitigung geahndet werden kann.

Nach § 35 des Flurbereinigungsgesetzes sind Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung und deren Beauftragte berechtigt, zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Darmstadt, 19. 11. 1979

**Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung Darmstadt**
F 742 — 17101/79

StAnz. 5/1980 S. 233

155

Flurbereinigung Engenhahn, Rheingau-Taunus-Kreis

Einstellungsbeschuß

Das Flurbereinigungsverfahren für die Gemarkung Engenhahn in der Gemeinde Niedernhausen, Rheingau-Taunus-Kreis — angeordnet durch den Flurbereinigungsbeschuß des Landeskulturamtes Hessen vom 11. Januar 1971 (StAnz. S. 257)

— wird gem. § 9 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1979 (BGBl. I S. 546) eingestellt.

Mit dieser Anordnung erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Engenhahn. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gem. §§ 34 bzw. 85 FlurbG werden aufgehoben.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind im Flurbereinigungsgebiet nicht verändert worden. Ausführungskosten sind nicht entstanden.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Niedernhausen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Taunusstein, Wiesbaden und Idstein öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinde Niedernhausen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einstellungsbeschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Ernährung,

Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — zu erklären.

Wiesbaden, 20. 12. 1979

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
— Abt. Landentwicklung —
DF 499 — Engenhahn — 14731/79

StAnz. 5/1980 S. 233

156

Behandlung von Bohrungen für Zwecke der Wassererschließung

Bezug: Erlaß vom 2. Januar 1980 (StAnz. S. 137)

In dem o. a. Erlaß muß in Abschnitt B. vorletzter Absatz (S. 138, rechte Spalte) nach dem Erlaßdatum 3. Juli 1969 die Fundstelle statt (StAnz. S. 1269) richtig

StAnz. S. 1289)

lauten.

Wiesbaden, 22. 1. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

StAnz. 5/1980 S. 234

157

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Helmut Stieglitz (29. 10. 79);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Heinz Michael Balz, Hans Jörg Clemens, Armin Gebauer, Arno von Germeten, Michael Grieneisen, Achim Leibl, Thomas Mache, Peter Stieglitz, Thomas Weiß, Reinhard Wiobel (sämtlich 1. 11. 79), Reinhard Heinrich Günter Giesa, Hans-Jürgen Lippus Rudolf Uth (beide 10. 11. 79), Wolfgang Kram (12. 11. 79), Hartmut Rühl, Paul Jakob Stichler (beide 13. 11. 79), Dietmar Dillmann, Armin Johahn Endres, Hans Hermann Hänel, Michael Hofmann, Andreas Kronimus, Wolfgang Meier, Berthold Wilhelm Neidert, Norbert Wembacher (sämtlich 4. 12. 79), Uwe Schmidt (12. 12. 79), Patric Marius Greb (17. 12. 79), Matthias Ahäuser, Uwe Klaus-Dieter Bornschein, Horst Freise, Alexander Gerke, Joachim Heuser, Bernhard Karl Jähnel, Dieter Kaufhold, Rainer Klehm, Thomas Noll, Volker Pieper, Uwe Claus Roth, Horst Schütze, Thomas Völp (sämtlich 20. 12. 79), Dieter Diehl, Claus Dixius, Friedhelm Ebenig, Frank Rudolf Loder, Werner Rudolf Müllen, Jens Pletz, Roland Hans-Jürgen Schächer, Jürgen Schwenk, Bruno Seibel (sämtlich 21. 12. 79), Rolf Maus (2. 1. 80), Uwe Alfred Knierim, Uwe Lang (beide 4. 1. 80);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Bernd Braun, Jörg Dürrfeld, Klaus Peter Grenzbach, Andreas Hengstler, Wilhelm Heinrich Küllmer, Thomas Nagel, Horst Robert Schindewolf (sämtlich 29. 10. 79), Reiner Hartel, Volker Horn, Hubert Lieb (sämtlich 30. 10. 79), Thomas Bauer, Franz Josef Matthias Becker, Klaus-Dieter Bemann, Werner Böhrer, Peter Bueß, Albert Aloysius Walter Burg, Rainer Crößmann, Erich Dubois de Luchet, Heinz Wilhelm Duchscherer, Andreas Elsner von Gronow, Thomas Fink, Ronald Funck, Berthold Eugen Gebhardt, Josef Mohammed Georg, Robert Gerlach, Werner Gewehr, Achim Silvio Grann, Peter Herbert Maria Graus, Lothar Ludwig Hennemann, Alexander Kacpura, Joachim Kiemes, Jürgen Klee, Axel Jürgen Krupp, Manfred Hubert Memel, Siegfried Moos, Christof Josef Nink, Gerhard Pfeffer, Jürgen Raabe, Bernd Rhein, Rainer Schröder, Joachim Schütz, Werner Schwarz, Jürgen Sohnemann, Arno Ralf Spinner, Johannes Thiemeyer, Hans Ulm, Wolfgang Philipp Vetter, Joachim Vogel, Ottmar Wächter (sämtlich 1. 11. 79), Klaus Bechtold, Michael Peter (beide 13. 11. 79), Hans-Joachim Gerhard

Dietrich, Alfred Fischer, Thomas Härter, Rainer Lotz, Gerhard Lohr, Martin Mudrak, Hans Ulrich Scheld, Hans-Hermann Schneider, Knut Volp (sämtlich 14. 11. 79), Joachim Robert Bäcker, Wolf Uwe Wilhelm Höhler (beide 15. 11. 79), Dietmar Blahetek, Dieter Albert Eisenkopf, Helmut Karl Mayer, Herbert Schedler, Helmut Karl Vey (sämtlich 16. 11. 79), Uwe Hermann (20. 11. 79), Reinhard Breuer, Jürgen Scherp (beide 29. 11. 79), Johann Baumgarten, Wolfgang Berndt, Udo Buchner, Uwe Drabe, Joachim Fritsch, Horst Haben, Uwe Hartung, Manfred Kraft, Thomas Kunkel, Michael Leinweber, Frank Lernbecher, Andreas Röhrig, Ulrich Schröder, Norbert Wurtz (sämtlich 30. 11. 79), Ralf Zentgraf (3. 12. 79), Joachim Killian (4. 12. 79), Klaus Adam Schier (5. 12. 79), Uwe Thamm (6. 12. 79), Helmut Brand, Martin Hahner, Joachim Peter Reusch, Thomas Michael Rühl, Uwe Zöller (sämtlich 7. 12. 79), Helmut Norbert Schäfer (10. 12. 79), Stefan Kratz (17. 12. 79), Gerhard Martin Albert Tscharn, Uwe Kurt Weber (beide 20. 12. 79), Michael Finster, Heinz Jakob, Ulrich Kraft, Günter Theo Werner Langhauser, Wolfgang Gerhard Leugner, Heribert Meisel, Christian Uwe Nebe (sämtlich 21. 12. 79), Wilhelm Bernhard Jung (27. 12. 79), Heinz Joachim Gerber, Jürgen Hellerbach, Hartmut Karl Krug, Peter Albert Reimann, Bernd Josef Ullrich (sämtlich 28. 12. 79), Jürgen Groß, Frederik Benno Jakobsson, Jürgen Roland Sixtus (sämtlich 2. 1. 80), Peter Friedrich Kurt Gakenheimer, Harald Lukat, Dieter Otmar Manus (sämtlich 3. 1. 80), Thomas Schramm, Ottmar Wolf (beide 4. 1. 80), Jörg Schmidt, Tino Traska (beide 7. 1. 80);

zum **Polizeioberwachtmeister** Polizeiwachtmeister (BaP) Michael Diehl (16. 10. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeiobermeister (BaP) Rudolf Hermann Ott (27. 11. 79), die Polizeimeister (BaP) Bernd Weitzel (15. 11. 79), Jürgen Werner Knapp (10. 12. 79), Polizeihauptwachtmeister (BaP) Manfred Jäger (7. 12. 79), Polizeioberwachtmeister (BaP) Jürgen Groß (2. 1. 80);

entlassen:

die Polizeiwachtmeister (BaP) Walter Knopf, Klaus Herman Schlicht (beide 31. 12. 79) beide gem. § 40 Nr. 2 HBG, die Polizeiwachtmeister (BaP) Udo Heidecker (31. 10. 79), Stefan Straulino (31. 12. 79) beide gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 HBG),

Polizeihauptwachtmeister (BaP) Martin Heinemann (31. 12. 79), die Polizeiwachtmeister (BaP) Hans-Peter Heß (14. 10. 79), Jürgen Manfred Joachim Schneider (15. 11. 79), Robert Boppel (30. 11. 79), Michael Kleinert, Horst Ludwig Kugel,

Heinz-Günter Raul, Ralf Thomas (sämtlich 31. 12. 79)
sämtlich gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeiwachtmeister (BaP) Frank Hammerstein (13. 1. 80).
Wiesbaden, 15. 1. 1980

**Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei**
P 8 — 71

St.Anz. 5/1980 S. 234

Der Polizeipräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaP) Hans-Jörg Deubel (12. 12. 79);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Jürgen Manfred Stütz (1. 11. 79), Norbert Steinbrecher (28. 12. 79), Thomas Weiland (29. 12. 79), Ernst-Günther Hofmeyer (1. 1. 80);

zum **Polizeihauptwachtmeister** Polizeioberwachtmeister (BaP) Helmut Franz Bauer (15. 10. 79),

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Trautmann (6. 10. 79), Hans Josef Nieber (10. 10. 79), Michael Trupfheller (18. 10. 79), Manfred Winkel (30. 11. 79), Polizeioberwachtmeister i. Kd. (BaP) Horst Pfitzner (4. 12. 79), Polizeimeister (BaP) Franz-Josef Possmann (21. 12. 79);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister (BaL) Johannes Adam Hoffarth, Heinrich Seibert, Helmut Tucholke (sämtlich 30. 11. 79), Gottlieb Friedrich Baumann, Friedrich Karl Krimm, Hermann Schneider (sämtlich 31. 12. 79);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Karl Boxberger (30. 11. 79) gemäß § 51 i. V. m. § 193 HBG.

Darmstadt, 14. 1. 1980

Der Polizeipräsident
P III — P A — 8 b 7

St.Anz. 5/1980 S. 235

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg. Bez. Kassel

ernannt:

zum **Direktor als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL)** Rektor (BaL) Helmut Deuermeier, Emstal (27. 11. 79);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL)** Realschullehrerin (BaL) Ingrid Kleinoeder, Gladenbach (19. 11. 79);

zum **Rektor von einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL)** Realschullehrer (BaL) Klaus Holzmann, Arolsen-Mengershausen (29. 11. 79);

zum **Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern (BaL)** Sonderschullehrer (BaL) Ernst Koch, Homberg (31. 10. 79);

zu **Rektoren/innen als Ausbildungsleiter (BaL)** Sonderschullehrerin (BaL) Ursula Zais, Marburg (27. 11. 79), die Realschullehrer/innen (BaL) Harald Bickert, Detlev Wischniowski, beide Borken (beide 16. 11. 79), Wolfgang Schochardt, Korbach (19. 11. 79), Rudolf Kauer, Eschwege, Heinzpeter Emde-Weinert, Fulda (beide 26. 11. 79), Dr. Susanne Vogel, Kassel (30. 11. 79), Dietger Beer, Kassel (23. 11. 79), Karl-Eberhard Büttner, Fulda (27. 11. 79), die Lehrer/innen (BaL) Herbert Reeh, Borken, Alfred Risse, Eschwege (beide 16. 11. 79), Marianne Lehmann, Kassel (30. 11. 79), Geert Platner, Kassel (23. 11. 79), Eckhardt Pflüger, Borken (13. 11. 79), Robert Stenzel, Kassel (29. 11. 79), Dr. Brigitte Runge, Marburg (7. 12. 79);

zur **Zweiten Konrektorin von einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern (BaL)** Lehrerin Christa von Eichmann, Fuldaabrück (31. 10. 79);

zu **Realschullehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen (BaL) Hermann Eichel, Hofbieber (19. 11. 79), Peter Geide, Volker Klingelhöfer, Dietmar Kastl, Diethard Jäger, Reinhold Hartmann, Jakob Febel, Christa Langer, sämtlich Dautphetal (sämtlich 20. 11. 79), Franz Konrad, Ulrich Menn, Gerd Leinweber, Lotte Köpke, Brunhilde Paulmann, Wilhelm Happel, Günter Bäumner, Ingeborg Bock, sämtlich Biedenkopf, Günter Wilde, Ernst Tampe, beide

Borken (sämtlich 26. 11. 79), Wolfgang Heidl, Hugo Bott, Horst Grimm, Reinhold Neidert, sämtlich Neuhoof, Eberhard Heil, Helmut Lenger, Michael Dücker, Barbara Dücker, sämtlich Gersfeld, Rudolf Richter, Helmut Laibach, Josef Klik, Alfred Sandner, sämtlich Neuhoof, Josef Pregler, Homberg, Gudrun Werding, Niederwalgern (sämtlich 28. 11. 79), Karl-Heinz Herbst, Peter Dölle, Robert Bach, Ursula Baier, sämtlich Fulda, Walter Handschuh, Neustadt, Erich Deichmann, Immenhausen, Heinz Bartschek, Grebenstein, Bernhard Möller, Fulda, Günter Bartmann, Philippsthal, Klaus Uhl, Joachim Israel, beide Immenhausen, Hildegard Kersting, Grebenstein, Werner Krausgrill, Immenhausen, Helgard Schlott, Horst-Dieter Kalb, Hans-Ludwig Schlott, sämtlich Homberg, Hans Gutjahr, Doris Spangenberg, beide Borken, Dieter Knöppler, Helmut Kranich, Horst Rau, Walters Siemers, Dr. Hartmut Lehmann, sämtlich Neukirchen, Engelbert Bagus, Neuhoof (sämtlich 29. 11. 79), Robert Conrad, Hünfeld, Elisabeth Schlott, Homberg, Helga Blechschmid, Hünfeld, Rainer Stück, Grebenstein, Hans-Jürgen Großkurt, Bad Hersfeld, Bodo Speidel, Willi Lomb, beide Hünfeld, Jürgen Bär, Lothar Hoffmann, beide Baunatal, Karl Weber, Wilfried Becker, beide Hünfeld, Kurt Germann, Grebenstein, Hans Kliem, Vellmar, Helmut Röder, Hünfeld, Helmut Lackner, Baunatal, Joachim Hottkowitz, Manfred Hottkowitz, beide Grebenstein, Hans-Ludwig Mischnitz, Erwin Heinemann, Werner Hohmann, sämtlich Hünfeld (sämtlich 30. 11. 79), Friedhelm Grebe, Bad Karlshafen, Hans-Martin Strömer, Hofgeismar, Elisabeth Schäfer, Bad Karlshafen, Helga Englert, Ebsdorfergrund, Heinz-Rüdiger Block, Wetter, Manfred Bastian, Marburg, Kurt Krüger, Rudolf Mehl, beide Wetter, Werner Kull, Reinhold Schneider, beide Bad Hersfeld, Wolfgang-Karl Törner, Marburg, Werner Müller, Bad Hersfeld (sämtlich 3. 12. 79), Wolfgang Heinrich, Bad Hersfeld (4. 12. 79), Christel Sarzo, Vellmar, Rudolf Hojer, Niestetal, Hans Bachmann, Hans Joachim Böcher, beide Hofgeismar, Gerhard Becker, Niestetal, Armin Friede, Klaus Peter Haß, beide Hofgeismar, Klaus Dieter Ludwig, Margarete Wittern, Helmut Scheefer, Edith Schade, sämtl. Lohfelden, Jürgen Krackrüge, Naumburg (sämtlich 5. 12. 79), Gisela Hellweg, Neukirchen, Heinz Trollhagen, Borken (beide 6. 12. 79), Ingeborg Hempelmann, Vellmar, Waldemar Brühmann, Borken (beide 7. 12. 79), Karl-Heinz Will, Homberg (8. 12. 79), Margarete Fichtner, Roswitha Benckendorf-Koch, Friedrich Dienstbach, Wilfried Sauer, sämtlich Marburg, Hans-Günther Langefeld, Baunatal, Jörg Mahla, Marburg (sämtlich 10. 12. 79), Peter Leckelt, Philippsthal, Gunhild Otto, Vellmar, Willy Bauer, Schauenburg, Alfred Finis, Baunatal (sämtlich 11. 12. 79), Gabriele Birner, Schauenburg (12. 12. 79), Hans-Jürgen Gutermuth, Peter Schwarz, Franz Lichtenhofer, sämtlich Fulda (sämtlich 13. 12. 79), Heide Wranze, Heide Wilke, Monika Würfel, Irene Wackerbarth, sämtlich Gudensberg, Gertrud Göbel, Bad Hersfeld (sämtlich 14. 12. 79), Wilhelm Viering, Wolfhagen (15. 12. 79), Elmar Hegmann, Günter Kutzer, beide Hünfeld (beide 18. 12. 79), Ute Gieche, Kassel (20. 12. 79), Eckhard Engler, Spangenberg (3. 12. 79), Elfriede Zeidler, Kassel, Karl-Heinz Ackermann, Lohfelden (beide 8. 12. 79), Werner Michalsky, Marburg, Susanne Dücker, Baunatal (beide 10. 12. 79);

zu **Lehrerinnen (BaL)** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Edelgard Quecke, Korbach (10. 12. 79), Sieglinde Laukel, Gladenbach (4. 12. 79), Ulrike Fiebig-Kraft, Bad Hersfeld (30. 11. 79);

zum **Sonderschullehrer (BaL)** Lehrer (BaL) Hartmut Feldbusch (1. 10. 79);

zu **Fachlehrerinnen (BaP)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Annerose Grüttner, Wolfhagen (7. 12. 79), Renate Paterek, Hofgeismar (15. 10. 79), Angelika Bender, Fulda (22. 11. 79);

zum **Fachlehrer (BaP)** Fachlehrer z. A. (BaP) Lothar Kohlhaase, Niestetal (6. 12. 79);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrerinnen/wärter/innen (BaW) Petra Albrecht, Buchenau (19. 11. 79), Erika Theisen, Bad Endbach (16. 11. 79), Wilfried Persch, Kassel (7. 12. 79), Jörg Anacker, Guxhagen (12. 12. 79), Angelika Vetter, Rotenburg (3. 12. 79);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaL)** Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Ulrike Zusak, Bad Hersfeld (13. 12. 79);

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Heidrun Mengel, Guxhagen, Karl-Heinz Behling, Fulda, Hartmut Wiedemeyer, Bad Sooden-Allendorf, Hannelore Mäder, Eschwege, Petra Schminke, Sontra, Doris Klemm, Fulda, Gudrun Alfes, Barbara Aps, beide Marburg, Elisa-

beth Fenner, Stadtallendorf, Beate Reuther, Hessisch Lichtenau, Gerlinde Blättner, Neukirchen (sämtlich 1. 11. 79); zum pädagogischen Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Alfred Cramer, Schwalmstadt (29. 11. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/innen (BaP) Heide Giller, Wanfried (29. 12. 79); Monika Klinge, Allendorf/Eder (3. 12. 79), Anita Mette, Wolfhagen (9. 12. 79), Martin Ertelt, Petersberg (14. 12. 79), Karla Arend, Kassel (11. 12. 79), Monika Heußner, Schenkengsfeld (7. 12. 79), Kirsten Schulze, Volkmarsen (20. 12. 79), die Fachlehrerin (BaP) Barbara Tatzopoulos-Mangold, Korbach (3. 12. 79);

in den Ruhestand versetzt:

Rektor Hans Meißner, Arolsen (1. 12. 79), die Lehrer/innen Felix Ettinger, Fulda (1. 12. 79), Margarete Bayer, Waldkappel (1. 12. 79), Zita Jaksch, Treysa (1. 8. 79);

in den Ruhestand getreten:

Schulrat Herbert Fritzlär, Fulda (1. 12. 79);

entlassen:

die Lehramtsreferendarinnen (BaW) Bettina Härting, Fürstenhagen (3. 12. 79), Ulrike Dietrich, Kassel (30. 11. 79); Fachlehrer z. A. (BaP) Klaus Ebert, Niestetal (1. 7. 79).

Kassel, 4. 1. 1980

Der Regierungspräsident

II/1 f — 8 b 28

StAnz. 5/1980 S. 235

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Hessische Forstliche Versuchsanstalt Hann. Münden

ernannt:

zum Forstrat z. A. (BaP) Assessor des Forstdienstes Joachim Christof Schulze (2. 1. 80);

zum Forstinspektor z. A. (BaP) Forstinspektoranwärter Jürgen Arndt (15. 1. 80).

Hann. Münden, 16. 1. 1980

Hessische Forstliche Versuchsanstalt
B 47 — 02 If/Ro

StAnz. 5/1980 S. 236

158

DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Linsengericht/Ortsteil Altenhaßlau, Main-Kinzig-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Linsengericht, Main-Kinzig-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Altenhaßlau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Linsengericht/Ortsteil Altenhaßlau, Main-Kinzig-Kreis, das sich auf Teile der Gemarkung Großenhausen erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (engere Schutzzone),

Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutz zonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf den südlichen Teil des Flurstückes Flur 5 Nr. 29 der Gemarkung Großenhausen. Er wird im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 30 begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Großenhausen:

Flur 4 Flurstücke Nrn. 8 und 9,

Flur 5 Flurstücke Nrn. 16, 27, 29 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches) und 30—37,

Flurstück Nr. 39 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 36 begrenzt),

Flurstück Nr. 41 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 27 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 35 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Großenhausen:

Flur 4 Flurstück Nr. 10 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 11 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 11 und 14,

Flurstück Nr. 15 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 16 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 16, 17, 18 und 19,

Flur 5 Flurstücke Nrn. 13 und 14 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 16 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 17—26, 38, 39 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone), 40, 41 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone) und 42—58,

Flur 6 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 5/1, 11/15 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 5/2 begrenzt) und 12,

Flur 7 Flurstück Nr. 1/2 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2 bis zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 4 Nr. 19 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 1/4 und 2—8,

Flurstück Nr. 9 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 13 bis zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 13, 14 und 15.

§ 3 Verbote

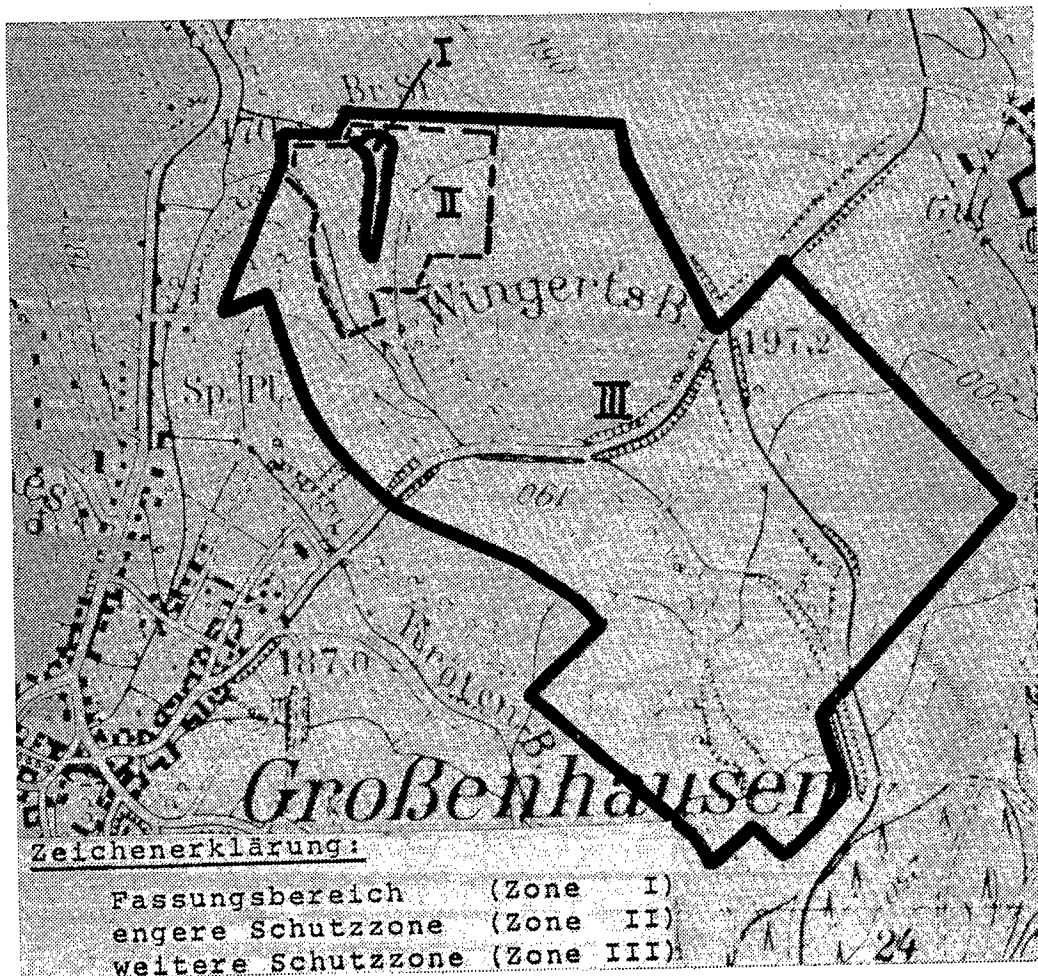
Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich. Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,



- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum

Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,

- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stellungen und Gärfttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlagen und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäe Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsereich (Zone I)

Der Fassungsereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbe-kämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Linsengericht und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchti-

gen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Untere Wasserbehörde, 6450 Hanau,
3. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, 6450 Hanau,
4. dem Kreis Ausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, 6450 Hanau,
5. dem Kreis Ausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Kreisgesundheitsamt, 6450 Hanau,
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde, Linsengericht, 6464 Linsengericht,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Außenstelle Hanau, 6450 Hanau,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. 11. 1979

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 5/1980 S. 236

159

Vorhaben der Firma Südhess. Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG, 6000 Frankfurt am Main 1

Die Firma Südhess. Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG, 6000 Frankfurt a. M. 1, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage auf dem Grundstück in 6094 Bischofsheim, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 389/1, gestellt. Diese Anlage soll im April 1980 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffent-

lich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 11. Februar bis 11. April 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim, Schulstraße 15, 6094 Bischofsheim, im Zimmer Nr. 29 des Rathauses, und bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 29. April 1980, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6094 Bischofsheim, Ginsheimer Straße 1, im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 7. 1. 1980

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 —

Südhess. Asphalt-Mischwerke (6)
St.Anz. 5/1980 S. 238

160

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Haiger/Stadtteil Allendorf, Lahn-Dill-Kreis

Bezug: Verordnung vom 21. September 1979 (St.Anz. S. 2023)

In § 3 Ziffer 1 k der o. a. Verordnung ist der Klammerzusatz „(z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)“

ersatzlos zu streichen.

Darmstadt, 17. 1. 1980

Der Regierungspräsident

V 14 — 79 e 04/01 (11 447) — A — Di
St.Anz. 5/1980 S. 239

161

Vorhaben der Firma Walter Lückel, Umformtechnik GmbH, 6331 Hüttenberg-Reiskirchen

Die Firma Walter Lückel Umformtechnik GmbH, 6331 Hüttenberg-Reiskirchen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Gesenkschmiedehammeranlage (Schlagenergie: 1 Kilojoule) sowie der Werkhalle auf dem Grundstück in Hüttenberg-Reiskirchen, Gemarkung Reiskirchen, Flur 2, 3 (neu), Flurstück 16, gestellt. Diese Anlage soll am 1. April 1980 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom

11. Februar bis 11. April 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg, Frankfurter Straße 49, 6331 Hüttenberg-Rechtenbach, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 24. April 1980, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6331 Hüttenberg-Rechtenbach, Frankfurter Straße 49, im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 8. 1. 1980

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Lückel (3)

St.Anz. 5/1980 S. 239

162

Zweckänderung der „Mozart-Stiftung von 1838“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 14. Januar 1980 den Zweck der Stiftung erweitert.

Der § 2 wird wie folgt ergänzt:

„Ziffer I Nr. 4

Darüber hinaus kann die Mozart-Stiftung ehemaligen Stipendiaten innerhalb von jeweils drei Jahren eine Beihilfe zur Verbreitung ihrer Werke gewähren. Interessenten richten ihren Antrag, in dem sie versichern, daß sie die Mittel zum künstlerischen Wirken auf Grund ihrer Vermögenslage nicht selbst in ausreichendem Maße aufbringen können, an den Verwaltungsrat der Mozart-Stiftung, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrags sowie über die Höhe der zu gewährenden Beihilfe entscheidet.“

Darmstadt, 14. 1. 1980

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (15) — 78

St.Anz. 5/1980 S. 239

163

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Braunfels-Tiefenbach

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Braunfels-Tiefenbach hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 9. Januar 1980 die Auflösung mit Wirkung zum 31. Dezember 1979 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 17. 1. 1980

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (17) — 12

St.Anz. 5/1980 S. 239

BUCHBESPRECHUNGEN

Sozialversicherungsrecht. Von Willi Sattler, Oberamtsrat im Hessischen Sozialministerium. Broschüre, 1979, 78 S., 12,— DM. Gabler Studententexte, Betriebswirtschafts-Akademie. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Postfach 15 46, Tannusstraße 54, 6200 Wiesbaden.

Nach einer kurzen, aber in diesem Rahmen erschöpfenden Einführung in die Sozialversicherung behandelt die Broschüre zunächst die Entstehung und Aufgaben dieses Sachgebiets. Es schließt sich eine

umfassende Darstellung des Rechts der Sozialversicherung in ihren einzelnen Zweigen an. Hier geht der Verfasser in übersichtlicher Weise auf die Krankenversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Knappschaftsversicherung, Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung ein, soweit man letztere im weitesten Sinne der Sozialversicherung zugehörig ansehen will. Dabei werden die wesentlichen Inhalte wie Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsberechtigung, Finanzierung, Leistungen der

Krankenversicherung und der Mutterschaftshilfe sowie das Lohnfortzahlungsgesetz in dem Abschnitt Krankenversicherung behandelt. Hinsichtlich der Rentenversicherung treten die Gebiete der Nachversicherung, freiwilligen Versicherung, Höherversicherung und Handwerkerversicherung neben den allgemeinen versicherungsrechtlichen Varianten hinzu, während sich die Abhandlungen der Knappschaftsversicherung auf deren Kranken- und Rentenversicherung beschränken konnten. Schließlich befaßt sich die Broschüre mit dem gesamten Recht der Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Dankenswerterweise stellt der Autor auch die Träger der einzelnen Sozialversicherungszweige und ihre Selbstverwaltung dar und leitet dann auf die Sozialgerichtsbarkeit und ihr Verfahrensrecht einschließlich Vorverfahren über.

Er widmet sich danach der internationalen sozialen Sicherung und geht insoweit auf bestehende Sozialversicherungsabkommen, deren allgemeine Regelungen und ihre Durchführung ein.

Im Rahmen des Behindertenschutzes und der Versorgung nennt er die wichtigsten Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes, also den Personenkreis, die Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe, den Kündigungsschutz und Zusatzurlaub, die sogenannten „nachgehenden“ Hilfen im Arbeitsleben, Pflichten der Arbeitgeber, den Vertrauensmann der Schwerbehinderten sowie die Werkstätten für Behinderte und schließt dieses Kapitel mit wichtigen Hinweisen für diesen Personenkreis.

Zum Bereich der Sozialhilfe führt er deren Aufgabe, die Betroffenen, die Leistungen wie Hilfen zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen, die Organisation und Finanzierung der Sozialhilfe auf. Die Broschüre schließt mit einer Übersicht über die Jahresarbeitsverdienstgrenze und die Beitragsbemessungsgrenzen in den jeweiligen Versicherungszweigen im Jahre 1979.

Die Broschüre zeichnet sich durch ihre Vermittlung des neuesten Rechtsstandes durch Anschaulichkeit und Übersichtlichkeit bei leicht verständlicher Sprache aus. Auf diese Weise verschafft sie einen guten Überblick über die Zweige der Sozialversicherung und anderer Leistungsbereiche des Sozialrechts.

So bleibt abschließend nur die Empfehlung auszusprechen, daß der Kreis der unmittelbar mit dieser Materie täglich befaßten, ob haupt- oder nebenamtlich, beim Erwerb dieser Broschüre nach Möglichkeit auf alle Interessierten erweitert werden möge. Hierbei möchte ich auch die sich in Ausbildung befindlichen Anwärter ansprechen, ganz gleich, ob sie ihre beiden Prüfungen zum Sozialversicherungsfachangestellten oder im Rahmen des Beamtenprüfungsrechts auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet ablegen wollen. Insofern sind die vom Verfasser niedergelegten Fragen und ihre Beantwortungen am Ende der Broschüre begrüßenswert.

Ministerialrat Fritz Kn u h r

Bundesbaugesetz (BBauG). Textausgabe in der ab 1. August 1979 gültigen Fassung, 2. Auflage, 1979, 168 S., DIN A 5, kart., 7,80 DM, Bauverlag, Wiesbaden, Berlin.

Das am 1. August 1979 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) hat ebenso wie das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2276, 3617) wichtige Änderungen für das Bundesbaugesetz (BBauG) gebracht. Sie betreffen insbesondere das Bauleitungsrecht, das Bodenverkehrsrecht, die Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben, das Recht der Bodenordnung und die Heilung bei der Verletzung von Vorschriften über das Zustandekommen von Flächennutzungsplänen und Satzungen.

Im Gegensatz zur Novelle 1976 enthielt die Beschleunigungsnovelle 1979 keine Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung im Bundesgesetzblatt. Aus diesem Grunde ist es besonders dankenswert, daß der Bauverlag das Gesetz in der zur Zeit gültigen Fassung in einer Textausgabe herausgebracht hat. Sie erleichtert erheblich die Arbeit mit diesem Gesetz.

Der Textausgabe vorangestellt ist eine Übersicht der gegenüber der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 durch die Beschleunigungsnovelle geänderten Paragraphen. Der Anhang enthält Auszüge der Änderungsgesetze vom 18. August 1976 und vom 6. Juli 1979.

Baurat Rudolf R a a b e

GmbH & Co. Von Dres. Böttcher-Beinert-Hennerkes-Binz, Rechtsanwälte in Stuttgart 6., völlig neu bearbeitete Auflage, 1979, 400 S., 89,- DM, Forkel-Verlag, Stuttgart - Wiesbaden.

Mit der vorliegenden Neubearbeitung des bewährten Handbuches der GmbH & Co. kommt der Forkel-Verlag in seiner Reihe „Recht und Steuern“ einem verbreiteten Marktbedürfnis nach; denn auch nach der Körperschaftsteuerreform, die die doppelte steuerliche Belastung ausgeschütteter Gewinne bei Kapitalgesellschaften beseitigt hat, ist die GmbH & Co. KG eine für viele, vor allem mittelständische Betriebe, interessante Gesellschaftsform geblieben. Ihre weite Verbreitung beruht eben nicht nur auf steuerlichen Gründen. Kommanditisten können auch bei hohem Kapitaleinsatz zugunsten des Komplementärs in ihren Rechten viel stärker beschränkt werden als die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften. Der Einsatz der GmbH als Komplementär erleichtert zudem die Unternehmensführung, die bei einer natürlichen Person als voll haftender Gesellschafter beim Ausscheiden durch Tod oder aus sonstigen Gründen Nachfolgeprobleme mit sich bringen könnte. Die GmbH & Co. ist darüber hinaus steuerlich als Unternehmensform bedeutsam geblieben, vor allem wegen der doppelten Belastung mit Vermögenssteuer, der die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften unterliegen, der die Anteile an der Schachtelprivileg zusteht. Auch hinsichtlich der Mitbestimmung kann die Rechtsform der GmbH & Co. KG gegenüber der „reinen“ Kapitalgesellschaft für Kapitaleigner Vorteile bringen.

Die Autoren des Handbuches sind allen wirtschaftlichen, handelsrechtlichen und steuerlichen Fragen, die mit der GmbH & Co. KG zusammenhängen, mit Sorgfalt nachgegangen und haben einen übersichtlichen und leicht lesbaren Ratgeber geschaffen. Eingehend werten die Gründungsprobleme und verschiedene vertragliche Gestaltungen behandelt, sowie unterschiedliche Rechtsauffassungen in Rechtsprechung und Literatur gewürdigt. Dabei ist auch ein Abschnitt dem Einsatz der GmbH & Co. als sog. Publikums-Gesellschaft gewidmet, für die sich inzwischen ein Sonderrecht herausgebildet hat. Verzichtet wurde jedoch auf eine Darstellung der GmbH & Co. als Instrument der Beteiligung von Arbeitnehmern an ihrem Unternehmen. Dieser Beteiligungsform der Arbeitnehmer stehen trotz der inzwischen auf 30 000 DM erhöhten Freibeträge bei der Gewerbesteuer und von 60 000 DM bei der Gewerbesteuer immer noch steuerliche Hindernisse entgegen. Fragen der Mitbestimmung sind dagegen ebenso angesprochen wie die Auswirkungen des Entwurfs eines neuen GmbH-Gesetzes auf die GmbH & Co. Entspre-

chend umfassend ist auch der steuerrechtliche Teil des Handbuches gestaltet. Zu begrüßen ist, daß die Autoren darüber hinaus die Vor- und Nachteile der für mittelständische Betriebe interessanten Unternehmensformen von GmbH, GmbH & Co., Doppelgesellschaft (Be-triebsaufspaltung) und GmbH & Still einander vergleichend gegenübergestellt haben. Der letzte Abschnitt des Buches ist der GmbH & Co. in Umwandlungsfällen gewidmet. Neueste Gesetzesänderungen sowie Rechtsprechung und Literatur sind bis 1. August 1979 berücksichtigt. Das Buch empfiehlt sich als Entscheidungshilfe auch für öffentliche Verwaltungsstellen.

Ministerialrat Dr. Heribert H a g e m a n n

Zum Wohnungsbauänderungsgesetz 1978, Aktuelle Schriftenreihe, Heft 14, 1. Aufl., 1979, 52 S., DIN A, 4,80 DM, Herausgegeben vom Deutschen Volkshelmstättenwerk e. V., Köln.

Der Deutsche Bundestag berät zur Zeit den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbauänderungsgesetzes (Wohnungsbauänderungsgesetz 1978 — WoBau-ÄndG —), den der Bundesrat eingebracht hat (Bundestags-Drucks. 8/1769). Ziel des Entwurfs ist es, die Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen aufzulockern. Insbesondere sollte es den Eigentümern der geförderten Wohnungen erleichtert werden, sich durch Rückzahlung der öffentlichen Mittel von den Belegungs- und Mietpreisbindungen zu befreien. Der Gesetzentwurf sieht zu diesem Zweck vor, die Bindungen nach der Rückzahlung der öffentlichen Mittel während der zehnjährigen Nachwirkungsfrist nur noch aufrechtzuerhalten, soweit dies zum Schutz bestehender Mietverhältnisse erforderlich ist. Aus den gleichen Gründen soll die Grenze für Kleindarlehen, deren Rückzahlung die sofortige Beendigung der Bindungen bewirkt, erhöht werden. Auch während der Dauer der Bindungen sollen mögliche Erleichterungen vorgenommen werden. Ein solches Vorhaben wirkt allgemeine wohnungspolitische Fragen auf (s. z. B. „Mehr Marktwirtschaft: In der Wohnungspolitik ein Wagnis“, Frankfurter Rundschau vom 17. November 1979, S. 6). Es ist daher erfreulich, daß der federführende Bundesausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Verbände zu einem ausführlichen Fragenkatalog angehört hat, wie dies nach § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 22. Mai 1970 (BGBl. I S. 628) möglich ist. Die dort abgegebene Stellungnahme des Deutschen Volkshelmstättenwerks zu dem Entwurf ist als Heft 14 der aktuellen Schriftenreihe des Deutschen Volkshelmstättenwerks erschienen. Das Heft enthält ferner ein Vorwort, eine Ergänzung der schriftlichen Stellungnahme und den Wortlaut des Fragenkatalogs.

Das Deutsche Volkshelmstättenwerk unterbreitet mehrere eigene Vorschläge (S. 23 ff., 28, 34; s. auch die Zusammenfassung auf S. 43 f.) auf der Grundlage der Beobachtung des Wohnungsmarktes, aus der Prognosen abgeleitet werden. Neben den rein fachlichen Gesichtspunkten befassen sich die Ausführungen und insbesondere die Bindungen der Eigentümer von Wohnungen zum Schutze der Mieter und mit der Frage, ob die Entwicklung des Wohnungsmarktes die Aufrechterhaltung der Bindungen noch in vollem Umfang oder in der vom Entwurf vorgesehenen Form rechtfertigt. Ob mit Art. 14 GG die Vorschriften bekämpft werden können, die einer Liberalisierung des Wohnungsmarktes zuwiderlaufen, erscheint fraglich. Die Ausführungen klingen bisweilen stärker verfassungspolitisch als verfassungsrechtlich. Insbesondere sollte nicht nur Art. 14 GG, sondern auch die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes gesehen werden. In der Ergänzung heißt es, die vom Bundesverfassungsgericht sanktionierte Wohnungsbindung sei von der Entwicklung überholt (S. 36), ihre Aufrechterhaltung nicht mehr in vollem Umfang notwendig. Mit den kurzen Ausführungen über die Anforderungen, die an die dem Verordnungsgeber obliegende Beweispflicht (S. 33) gestellt werden, bewegt sich die Stellungnahme auf einem höchst problematischen methodischen Boden. Kommt es bei der Gesetzgebung auf die Bewertung politischer Entwicklungen in einem bestimmten Gebiete wie hier auf dem des Wohnungsmarktes sowie auf Prognosen an, so kann man nicht allgemein von einer dem Gesetzgeber obliegenden Beweispflicht für die Notwendigkeit von Grundrechtsbeschränkungen sprechen, vielmehr wird nach dem im Kalkar-Beschluß¹⁾ und im Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts niedergelegten Grundsätzen bei Anerkennung eines weiten Prognosepielraums zu differenzieren sein. Allerdings kann man natürlich nicht erwarten, daß auf derartige Methodenanfragen der Verfassungsauslegung in einer Stellungnahme eingegangen wird, in der es legitimerweise darauf ankommt, rechtspolitisch für vernünftig gehaltene Vorschläge zu einem konkreten Gesetzgebungsvorhaben zu begründen.

So, wie es zu begrüßen ist, daß die Ausschüsse des Deutschen Bundestages öffentliche Anhörungen zu wichtigen Gesetzgebungsvorhaben durchführen, um sich eine möglichst breite Informationsgrundlage zu verschaffen, ist es zu begrüßen, daß die angehörten Verbände ihre Stellungnahmen veröffentlichen, um so die Bevölkerung zu einer größeren Anteilnahme am öffentlichen Leben zu bewegen. Die Verbände bewirken so eine Integrationsleistung.

¹⁾ Im Zusammenhang damit bringt Pestalozza, Energieversorger unter Richtervorbehalt — die Rolle des Richters bei der Genehmigung von Kernkraftwerken, Der Staat 18, 481, 482 ff.; 1979, neuartige allgemeine Überlegungen. Er spricht sich für eine starke Stellung des Richters auch bei der eigenverantwortlichen Erkenntnisfindung trotz Regelung u. a. durch Verordnung (S. 488) aus, was in der praktischen Konsequenz wohl zur Notwendigkeit einer Beweisaufnahme über die Tatsachen führt, auf die sich der Gesetz- und Verordnungsgeber bei seiner Prognose gestützt hat.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich R e u b

Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Zivilprozessrechts. Von Jürgen B a u m a n n. 2. Auflage (Urban-Taschenbücher, Band 312), 1979, 208 S., kart., 16,- DM, Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 60. Der Verlag Kohlhammer gibt (innerhalb der Urban-Taschenbuch-Reihe) eine Bücherfolge „Grundbegriffe des Rechts“ heraus, in der selbstverständlich auch dem Prozeßrecht ein Platz eingeräumt ist. Jürgen Baumann, Ordinarius für Prozeßrecht in Tübingen, hat in getrennten Bänden den Strafprozeß (Urban-Taschenbuch, Band 310, 3. Auflage, 1979 — StAnz. 1979 S. 1110—) und den Zivilprozeß behandelt. Er sieht aber beide Abhandlungen als Einheit, weil es unter anderem sein Anliegen ist, die verschiedenen Verfahrensordnungen miteinander zu vergleichen und soweit als möglich auf einen Nenner zu bringen. Die äußere Folge davon ist, daß er in dem hier vorzustellenden Band über den Zivilprozeß häufig Bezug nimmt auf den Band über

den Strafprozeß. Der Leser, der das Zivilprozeßbuch gründlich durcharbeiten will, muß deshalb auch das Strafprozeßbuch anschaffen.

Das Zivilprozeßbuch wird in einem Untertitel als „Einführung“ bezeichnet. Es richtet sich also an diejenigen, für den der Zivilprozeß noch Neuland ist. Dementsprechend werden vor allem Grundkenntnisse vermittelt. Das Buch ist besonders dazu geeignet, mit ihm eine Zivilprozeßvorlesung zu begleiten oder nachzuarbeiten. Hinweise auf veröffentlichte Rechtsprechung und weiterführende Literatur werden in einem vernünftigen Umfang gegeben, nämlich so maßvoll, daß ihnen der interessierte Leser auch wirklich nachgehen kann.

Eine Einführung macht stets eine Stoffauswahl notwendig. Und über eine Stoffauswahl lassen sich immer unterschiedliche Auffassungen vertreten. So auch hier. Ich meine dem Prozeßgegenstand sei angesichts der geringen Bedeutung dieses Problemkreises in der Praxis mit 15% des Textes ein zu breiter Raum gewährt worden. Andererseits ist das Verfahren in Familiensachen zu kurz gekommen, obgleich die dort anzutreffende Mischung von Parteimaxime und Untersuchungsgrundsatz (§§ 608, 621 a ZPO) für die in dem Buch angestrebte verfahrensvergleichende Betrachtung sicher interessant gewesen wäre.

Den Kapiteln sind zur Instruktion und zur Problemvertiefung Fälle vorangestellt. Es ist aber nach meinem Dafürhalten übertrieben, in dem Untertitel das Buch als eine „Einführung an Hand von Fällen“ zu bezeichnen, denn es werden Beispiele lediglich in einer Anzahl und Ausführlichkeit gebracht, wie es auch sonst in Lehrbüchern üblich ist. Die Beispiele gefallen mir nicht immer: Da ist von einem geisteskranken Richter (S. 127, Fall a) oder einem Richter, der willkürlich Anträge verdrängt (S. 141), oder einem Richter, der statt zu Schadenersatz zu Prügelstrafe verurteilt (S. 144), die Rede. Es wird die Schikane eines Schuldners (S. 15, Fall b), das unsinnige Klagegehren eines Stammtischbruders (S. 31), die Amtsanmaßung eines Referendars (S. 144) und die Hilfsbereitschaft der Frau des Amtsrichters (sie nimmt freundlicherweise nachts im Nachthemd Gerichtssitzungen entgegen) (S. 128, Fall b) zur Erörterung zivilprozessualer Probleme herangezogen. Ferner wird erörtert, ob das Öffnen der Tür des Sitzungssaales (S. 129), das Räuspeln im Gerichtssaal (S. 130) und das Nachdenken einer Prozesspartei (S. 131) Prozeßhandlungen sind. Ich halte es nicht für gut, mit Absurdem und Abwegigem in den Zivilprozeß einzuführen. Das Bild vom Prozeß und vom Prozeßrecht wird schief und entspricht nicht mehr den Vorstellungen, die Baumann hierzu in überzeugender Weise in dem Buch geschildert hat.

In dem Buch werden außerdem zahlreiche Anregungen zu Veränderungen des Zivilprozessrechts gegeben. Wegen dieser Ausführungen ist das Buch auch der Aufmerksamkeit derjenigen zu empfehlen, die sich mit dem Zivilprozeß beruflich beschäftigen.

Richter am OLG Dr. Ekkehard Buchwaldt

Meine Rechte und Pflichten im Arbeitsgerichtsverfahren. Von Günter Schaub, Richter am Bundesarbeitsgericht, 3., neu bearbeitete Auflage, Stand 1. September 1979, XVIII, 319 S., kart., 11,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Durchsetzung von Rechten mit Hilfe der Gerichte setzt ein Mindestwissen darüber voraus, was im gerichtlichen Verfahren zu beachten ist, welche Rechte bestehen und welche Pflichten erwachsen können. Demjenigen Hilfestellung zu erweisen, der sich zur Verwirklichung arbeitsrechtlicher Ansprüche als Kläger oder zur Abwehr nur vermeintlicher Forderungen als Beklagter der Arbeitsgerichte bedient oder bedienen muß, ist Ziel dieses, nunmehr bereits in 3. Auflage vorliegenden Taschenbuchs in der Reihe der „Beck-Rechtsberater“.

Der Verfasser, Richter am Bundesarbeitsgericht und darüber hinaus als profunder Sachkenner durch größere, schon zu Standardwerken gehörende arbeitsrechtliche Abhandlungen ausgewiesen, beschreibt die einzelnen Verfahrensarten und veranschaulicht den Prozeßablauf durch chronologische Darstellung der in den jeweiligen Etappen eines Rechtsstreits auftauchenden rechtlich relevanten Situationen. Praktisch auf jede für einen Prozeßbeteiligten wichtige Frage findet der Leser eine Antwort, mag diese auch auf Grund der Anlage dieses Buches zum Teil verständlicherweise knapp ausfallen. Nach einer allgemeinen Übersicht über die Gerichtsorganisationen im allgemeinen und die Einleitung eines Arbeitsgerichtsverfahrens im besonderen werden im 2. Abschnitt „Urteilsverfahren“ die einzelnen Klagearten erläutert, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in örtlicher und sachlicher Hinsicht dargelegt und die Parteien des Arbeitsrechtsstreits einschließlich der Möglichkeiten der Vertretung vor den Arbeitsgerichten durch andere Personen und der Erlangung des Armenrechts beschrieben. Von der Güteverhandlung bis zur Beendigung des Rechtsstreits 1. Instanz verdeutlicht der Verfasser sodann die Verfahrensstadien in ihrem zeitlichen Ablauf, wobei jeweils die Tragweite und Bedeutung der von den Parteien vorgenommenen bzw. vorzunehmenden Prozeßhandlungen hervorgehoben und breiter Raum auch der Darstellung der Beweismittel sowie der Frage der Verfahrenskosten gewidmet ist. Ein Unterabschnitt über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Urteilsverfahren schließt sich an. In weiteren Abschnitten erhält der Leser dann Informationen über das Mahnverfahren, wird mit Grundzügen des Vollstreckungsrechts vertraut gemacht, und erfährt, wann Arrest und einstweilige Verfügung zur Sicherung von Ansprüchen in Betracht kommen. Mit dem für das Betriebsverfassungsrecht so immens bedeutsamen Beschlußverfahren, das durch die Arbeitsgerichtsreform 1979 eine breitere und ausführlichere gesetzliche Regelung erfahren hat, befaßt sich ein weiteres Kapitel. Ein Abschnitt über die richterlichen Personen unter spezieller Berücksichtigung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter rundet den eigentlichen Textteil ab. Im Anhang sind zahlreiche Muster für verschiedene Klagen und Anträge abgedruckt, die es dem Rechtsuchenden erleichtern sollen, unnötige Formmängel zu vermeiden. Ein ausführliches Stichwortregister, das die Benutzung als Nachschlagewerk erleichtert, beschließt das Buch.

Der Verfasser hat es sich zum Ziel gesetzt, dazu beizutragen, auf dem für den arbeitenden Menschen so bedeutsamen Gebiet des Arbeitsverfahrensrechts Unkenntnis und Ungeschicklichkeit mit dem Gericht und dem Prozeßgegner zu steuern. Hier leistet das Buch einen wichtigen Beitrag. Auf einem so spröden Gebiet, wie es jedes Verfahrensrecht für den Nichtjuristen regelmäßig ist, einen wesentlichen Schritt zum Verständnis und damit zur konkreten Rechtshilfe getan zu haben, ist dem Verfasser vorbehaltlos zu bescheinigen. Präzise, unter Beachtung der neuesten Rechtsprechung, und sämtlicher Neuerungen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens durch die Neufassung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 2. Juli 1979, durch zahlreiche

eingebaute Beispielfälle lebensnah veranschaulicht, ist alles das zusammengetragen, was in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung sein kann. Daß der „Insider“ manche Aussage als zu apodiktisch empfindet, und eine vertiefende Betrachtung gewünscht hätte, versteht sich dabei von selbst, ist doch dieses Buch gerade für den Nicht- oder noch nicht so Kundigen geschrieben. Als Einstieg in die Materie ist es aber auch für den Studenten und Referendar vorzüglich geeignet; sein Nutzen für den Praktiker in Betrieb und Verwaltung, als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, steht außer Frage. Eine sorgfältigere komplette Kurzinformation über das Verfahrensrecht bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten dürfte — zudem zu dem relativ günstigen Preis — derzeit auf dem Markt nicht zu finden sein.

Richter am Arbeitsgericht Michael Hattesen

Rechtliche Probleme der Einigung Europas. Hrsg. von Charles Zorgbibe, 1979, 125 S. kart., 39,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz — Librairie Encyclopédique, Bruxelles.

Die im Rahmen der Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes als Band 16 herausgegebene Broschüre enthält den Abdruck der auf einer deutsch-französischen Tagung am 27. und 28. Februar 1978 in Saarbrücken gehaltenen Vorträge.

Mit dem einleitenden Beitrag zeigt Prof. Robert Kovar, Straßburg, die Rolle des Europäischen Gerichtshofes bei der Verwirklichung einer Europäischen Union auf.

Drei Aufsätze sind der Geschichte des europäischen Gedankens gewidmet: Prof. Hans-Ernst Folz, Linz, berichtet über das Modell einer Europäischen Politischen Gemeinschaft von 1953/54, das im Zusammenhang mit der geplanten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sowohl entstanden als auch wieder eingeschlafen ist. Prof. Albert Bleckmann, Münster, referiert über den Fouchet-Plan, mit dem 1961 auf Grund eines Auftrages der Regierungschefs ein Statut für eine europäische Staatenunion vorgelegt wurde, die — neben der EG stehend — für die Außenpolitik, die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit, die Verteidigung der Menschenrechte und der Demokratie und die Verteidigungspolitik zuständig sein sollte. Der Beitrag von Henri Menudier, Maître de Conférences am Institut für Politische Studien in Paris, stellt den Elyséevertrag von 1962, mit dem die deutsch-französische Zusammenarbeit proklamiert wurde, in den Zusammenhang der französisch-deutschen Geschichte von 1945 bis 1978.

Zur politischen Zusammenarbeit äußern sich Zorgbibe und Autexier. Prof. Charles Zorgbibe, Saarbrücken, berichtet über Bilanz und Aussichten der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, einer in der Öffentlichkeit kaum bekannten Einrichtung, die neben der EG steht, und mit der insbesondere versucht wird, die in den europäischen Verträgen nicht erfasste Außenpolitik der EG-Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Christian Autexier, Maître de Conférences an der Universität Lille, beleuchtet die europäische Zusammenarbeit der Universitäten als „Gradmesser“ für den Stand der Entwicklung Europas.

Im Vordergrund der Betrachtungen standen ein Jahr vor der ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments naturgemäß das Parlament und die bevorstehende Wahl. So befaßt sich Prof. Georg Resp, Saarbrücken, mit Rechtsproblemen der Direktwahl des Europäischen Parlaments. Prof. Hartmut Schiedermaier, Saarbrücken, analysiert die rechtlichen und politischen Gegebenheiten, die dazu geführt haben, daß die Berliner Abgeordneten des Europäischen Parlaments nicht direkt gewählt, sondern vom Abgeordnetenhaus entsandt werden. Prof. Jean-Paul Jaque, Straßburg, betrachtet die Rolle des Parlaments nach der ersten Direktwahl im Machtdreieck Rat — Kommission — Europäisches Parlament. Schließlich referiert Prof. Gerard Cohen-Jonathan, Straßburg, die Bedeutung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten (Grundrechten) innerhalb der Gemeinschaft und in bezug auf ihre Außenbeziehungen.

Die vorliegende Broschüre gibt einen guten Einblick in den Meinungsstand deutscher und französischer Rechtswissenschaftler zur europäischen Einigung. Sie ermöglicht es darüber hinaus, sich dem Recht der EG zu nähern, ohne zunächst auf systematische Lehrbücher, die für ein weiteres Eindringen in die Materie selbstverständlich nötig sind, zurückgreifen zu müssen.

Regierungsobererrat Wolfgang Hannappel

Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar mit einer Sammlung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder. Von Friedrich Eichler, Loseblattausgabe, 7. Ergänzungslieferung, 49,— DM, 8. Ergänzungslieferung, 49,— DM; Gesamtwerk 64,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha-Kempfenhausen.

Mit der 7. Ergänzungslieferung wurden neben der Neufassung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vor allem Vorschriften zum Thema „Bürgernahe Verwaltung“ aufgenommen. So für Baden-Württemberg die „Anordnung über die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften“ vom 13. Februar 1979 nebst den „Leitsätzen zur Beschränkung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ vom 15. März 1979, für Rheinland-Pfalz das Rundschreiben vom 2. Februar 1979 „Aufruf zu einer Sonderaktion ‚Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung von Antrags- und Genehmigungsverfahren‘ in der rheinland-pfälzischen Verwaltung“ sowie das Rundschreiben vom gleichen Tag „Überprüfung der Vordrucke auf bürgerfreundliche und rationelle Gestaltung“.

Die 8. Ergänzungslieferung bringt die Landesdatenschutzgesetze der Länder Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein, nachdem das Bundesdatenschutzgesetz schon früher in die Sammlung aufgenommen war. Für Hessen ist anzumerken, daß der durch § 36 des Hessischen Datenschutzgesetzes in das Meidegesetz neu eingefügte § 16a MeideG bereits durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 464) neu gefaßt worden ist. Als weitere hessische Vorschriften sind die Erlasse des Ministers des Innern zur Sicherung von Urkunden gegen Fälschung und Zerstörung durch natürliche Einflüsse vom 23. Oktober 1977 und zum amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland vom 26. Oktober 1977 aufgenommen worden.

Außerdem wurden die Gesetzesmaterialien zum Bundesverwaltungsverfahrensgesetz vervollständigt.

Regierungsobererrat Wolfgang Hannappel

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 4. FEBRUAR 1980

Nr. 5

Gerichtsangelegenheiten

289

371 aE3 Sd. Bd. Mouquè — Erlaubniserteilung: Herrn Peter Mouquè, Pestalozzistraße 27, 6057 Dietzenbach-Steinberg, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für folgende Rechtsgebiete erteilt: Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handelsrecht, Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist Dietzenbach.
6050 Offenbach am Main, 24. 1. 1980

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

290

GR 448 — Neueintragung — 21. 1. 1980: Die Eheleute Detlef Haag und Carla Haag geb. Volkmar, beide wohnhaft in 6320 Alsfeld, Obere Fuldergasse 8, haben durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1979 Gütertrennung vereinbart.
6320 Alsfeld, 21. 1. 1980 Amtsgericht

291

GR 463 — Neueintragung — 17. 12. 1979: Die Eheleute Arzt Dr. med. Rolf Meschede und Ursula geb. Diehl, Eichenweg 9, 3551 Bad Endbach-Hartenrod, haben durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1979 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.
3560 Biedenkopf, 17. 12. 1979 Amtsgericht

292

GR 464 — Neueintragung — 16. 1. 1980: Die Eheleute Modellschlosser Rudolf Hick und Gerlinde geb. Herterich, Urbannstr. 9, 3560 Biedenkopf/Lahn, haben durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1979 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.
3560 Biedenkopf, 16. 1. 1980 Amtsgericht

293

GR 465 — Neueintragung — 16. 1. 1980: Die Eheleute Hans Dieter Lindauer geb. Seibl und Irene Lindauer, Treppenstr. 3, 3554 Gladenbach, haben durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1979 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.
3560 Biedenkopf, 16. 1. 1980 Amtsgericht

294

GR 169 — Neueintragung — 8. 1. 1980: Die Eheleute Harald Fehlig, Beamter, und die Lehrerin Iiona Fehlig, geb. Ludolph, beide wohnhaft in 3583 Falkenberg, Teichstraße 13, haben durch notariellen Vertrag vom 4. Oktober 1979 Gütertrennung vereinbart. Die Ehe wurde am 23. November 1979 geschlossen.
3580 Fritzlar, 21. 1. 1980 Amtsgericht

295

GR 498 — Neueintragung — 18. 1. 1980: Bauingenieur Heinz-Günter Ernst Theo-

dor Dettmar, Wächtersbach, Sudetenstr. 28, und Sophia Wilhelmina geb. Kemp.

Durch Vertrag vom 7. Dezember 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 18. 1. 1980 Amtsgericht

296

GR 2310 — Neueintragung — 17. 1. 1980: Eheleute Hans Christian Lindner, Arzt, und Irene geb. Gublass, stud. phil., Gießen.

Gütertrennung, Vertrag vom 20. August 1974.

GR 2311 — Neueintragung — 17. 1. 1980: Eheleute Diplom-Psychologin Gabriele Gisela Stroh und Diplom-Psychologe Herbert Georg geb. Seitz, Gießen.

Gütertrennung, Vertrag vom 1. Dezember 1979.

6300 Gießen, 17. 1. 1980 Amtsgericht

297

GR 362 — Neueintragung — 16. 1. 1980: Eheleute Elektroinstallateur Ernst Uwe Koch und Petra Koch geborene Müller, Wiesenweg 8, 6270 Idstein-Heftrich.

Durch Vertrag vom 18. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 16. 1. 1980 Amtsgericht

298

GR 1061 — Neueintragung — 14. 1. 1980: Hugo Schnabel, Elektromeister, und Brigitte Schnabel geb. Schnabel, beide Feldstraße 7, Fronhausen/Lahn.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Dezember 1979 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben worden.

3550 Marburg, 14. 1. 1980 Amtsgericht

299

GR 240 — Neueintragung — 24. 1. 1980: Bauingenieur Arthur Anders und Verkäuferin Maria Anders geb. Bauer in 6483 Bad Soden-Salmünster-Ahl.

Durch Vertrag vom 25. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 24. 1. 1980 Amtsgericht

300

GR 136 — Neueintragung — 23. 1. 1980: Eheleute Werner Wilhelm Opitz, Monteur, und Frieda geb. Velten in 6336 Solms.

Durch notariellen Vertrag des Notars Karl Braun, 6330 Wetzlar, vom 3. Dezember 1979 — Urk.-Nr. B 310/1979 — ist der Ehevertrag des Notars Friedrich Velten, Braunfels, vom 26. November 1951 — Urk.-Nr. 528/1951 — aufgehoben worden.

Die inzwischen eingetretene Gütertrennung ist ebenfalls aufgehoben.

Die Eheleute haben nunmehr wieder den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6330 Wetzlar, 23. 1. 1980 Amtsgericht

301

GR 878 — Neueintragung — 10. 1. 1980: Eheleute Otto Gröger und Ursula Gröger geb. Häuser, Schillerstr. 1, 6330 Wetzlar-Dutenhofen.

Durch notariellen Vertrag des Notars Helmut Schwing in Linden vom 26. September 1979 — Urkundenrolle Nr. 31/1979 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 10. 1. 1980 Amtsgericht

Vereinsregister

302

VR 391 — Neueintragung — 21. 1. 1980: Männergesangverein Eintracht 1905 Ober-Ofleiden-Gontershausen, Ober-Ofleiden.
6320 Alsfeld, 21. 1. 1980 Amtsgericht

303

VR 490 — Neueintragung — 23. 1. 1980: Angelsportverein Lohrhaupten, eingetragener Verein, Sitz: Flörsbachtal, Ortsteil Lohrhaupten.

6460 Gelnhausen, 23. 1. 1980 Amtsgericht

304

VR 491 — Neueintragung — 23. 1. 1980: Tennisclub Flörsbachtal, eingetragener Verein, Sitz: Flörsbachtal.

6460 Gelnhausen, 23. 1. 1980 Amtsgericht

305

VR 492 — Neueintragung — 23. 1. 1980: Judoclub Renshinkan Gelnhausen, eingetragener Verein, Sitz: Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 23. 1. 1980 Amtsgericht

306

VR 493 — Neueintragung — 23. 1. 1980: Bad Orber Geschichts- und Heimatverein eingetragener Verein, Sitz: Bad Orb.

6460 Gelnhausen, 23. 1. 1980 Amtsgericht

307

VR 1171 — Neueintragung — 24. 1. 1980: 1. Gießener Tanz- und Majorettenkorps Blau-Weiss. Sitz des Vereins ist Gießen.

6300 Gießen, 24. 1. 1980 Amtsgericht

308

VR 422 — Neueintragung — 22. 1. 1980: Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Odenwald, Michelstadt/Odw.

6120 Michelstadt, 22. 1. 1980 Amtsgericht

309

VR 423 — Neueintragung — 22. 1. 1980: Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Odenwald e. V., Bad König/Odw.

6120 Michelstadt, 22. 1. 1980 Amtsgericht

310

VR 299 — Neueintragung — 16. 1. 1980: Usinger Motorrad-Club, Sitz: Usingen/Ts.

VR 300 — Neueintragung — 16. 1. 1980: Geflügelzuchtverein Wehrheim von 1940, Sitz: Wehrheim 1.

VR 301 — Neueintragung — 16. 1. 1980: Judoclub Hochtaunus, Sitz: Usingen/Ts.

6390 Usingen, 16. 1. 1980 Amtsgericht

311

VR 944 — Neueintragung — 22. 11. 1979: Der Verein „Freie Wählergemeinschaft Solms“ in Solms ist heute unter Nr. 944 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 15. Mai 1979 errichtet.

6330 Wetzlar, 22. 1. 1980 Amtsgericht

Liquidation

312

Die „Heimpel Lotichius'sche Familienstiftung“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main ist auf Grund des Beschlusses des Vorstandes vom 7. November 1979 mit Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 20. Dezember 1979 aufgehoben.

Etwaige Gläubiger der Stiftung werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Stiftung, z. H. des Liquidators Rechtsanwalt und Notar Alexander Rasor, Fürstenbergerstr. 10/12, 6000 Frankfurt am Main, anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 24. 1. 1980

Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse

313

6a N 45/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Karl Preissl, Karosserie-Spenglerei-Betrieb, Sindlinger Weg 4, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 1. 1980

Amtsgericht

314

61 N 1/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Heinz Wehner, geb. 14. 6. 1930, Pfützenstraße 77, 6103 Griesheim, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf Freitag, den 22. Februar 1980, 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 621, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

315

34 N 43/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bonnet GmbH Fassadenbau u. Co. KG, Mosbach, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6110 Dieburg, 22. 1. 1980

Amtsgericht

316

34 N 47/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bonnet GmbH, Mosbach, ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6110 Dieburg, 22. 1. 1980

Amtsgericht

317

3 N 14/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lehnig Getränke Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Eschwege wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf Mittwoch, 12. März 1980, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 107.

3440 Eschwege, 24. 1. 1980

Amtsgericht

318

81 N 309/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Musicland Schallplatten-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Grüneburgweg Nr. 130, 6000 Frankfurt am Main, jetzt Burgstraße 80, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 14. März 1980, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Er-

hebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 25 000,— DM plus 6,5 Prozent Ausgleich gem. § 4 Ziff. 5 der VO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 914,44 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 18. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

319

81 N 275/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Artur Linnebrügge, Münchener Straße 20, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Schlußtermin ist auf Freitag, den 29. Februar 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Verfügbar sind 11 743,37 DM, wovon noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

Zu berücksichtigten sind nach § 61 KO, Abs. 1: 130,70 DM; Abs. 2: 73 878,01 DM; Abs. 2: 3145,24 DM; Abs. 6: 135 355,66 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 275/78, niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 1. 1980

Der Konkursverwalter

Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

320

81 N 275/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Artur Linnebrügge, Münchener Str. 20, 6000 Frankfurt am Main 1, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 29. Februar 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, Saal 137, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 3000,— DM zuzügl. 6,5 Prozent für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 165,10 DM.

6000 Frankfurt am Main, 21. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

321

VN 1/80: Die Firma Stahl- und Textilverarbeitung PEKO, Usinger Straße, Friedberg (Hessen) 2, hat am 25. Januar 1980 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt und Diplom-Kaufmann Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal II, bestellt worden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen sind der Schuldnerin auferlegt worden: Die Schuldnerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Sie darf Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 1. 1980

Amtsgericht

322

42 N 26/78: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Fernsehtechnikers Hans Dieter Volkert, zuletzt wohnhaft in 6303 Lollar, Buderusweg 13, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 33 515,44 DM zuzüglich der laufenden Zinsen.

Zu berücksichtigten sind 735,45 DM bevorrechtigte und 87 952,83 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Gießen, Zimmer 108, aus.

6300 Gießen, 24. 1. 1980

Der Konkursverwalter
Bernhard Miethé
(dipl. oec.)

323

2 VN 1/80 — **Beschluß:** Der Bauingenieur Johannes Henschel, Lindenstraße 8, 3524 Immenhausen 1, Inhaber der Einzelfirma Johannes Henschel Bauunternehmung in Immenhausen — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRA 1052 —, vertreten durch Rechtsanwalt Jens Petersen in Vellmar 1, hat am 23. Januar 1980 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar, bestellt.

Zugleich wird heute, um 16.00 Uhr, gegen den Antragsteller auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VergO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldner des Antragstellers bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an den Antragsteller selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Der Antragsteller darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

3520 Hofgeismar, 24. 1. 1980 Amtsgericht

324

65 N 60/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Günter Hüber, verstorben am 11. Januar 1977, zuletzt wohnhaft in Helsa, Mariengrund 20, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 11. März 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 9. 1. 1980 Amtsgericht, Abt. 65

325

65 N 85/79: Das am 27. September 1979 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Alpha-Haus R. W. Peters & Züchner OHG, Kassel, Richardweg 1, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO), und die auf den 6. Februar 1980 anberaumte Gläubigerversammlung aus diesem Grunde aufgehoben.

3500 Kassel, 24. 1. 1980 Amtsgericht, Abt. 65

326

7 N 5/74: Im Konkurs über den Nachlaß des Karl Friedrich Kiefer, zuletzt wohnhaft in 6072 Dreieich, ist Schlußtermin bestimmt auf Donnerstag, den 13. März 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer 28.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung der Verwalter wird auf insgesamt 33 375,— DM, ihre Auslagen werden auf insgesamt 750,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 22. 1. 1980

Amtsgericht

327

N 4/80: Über das Vermögen der Firma The California Fruit Corporation of Europe GmbH, Daimlerstr. 15—17, 6054 Rodgau 6, vertreten durch den Geschäftsführer

Franc Zega, ist am 25. Januar 1980, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz-Volker Schäfer, Rathenaustr. 21, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Februar 1980 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, 3. März 1980, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 21. April 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastraße Nr. 1, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. Februar 1980.

6453 Seligenstadt, 28. 1. 1980 Amtsgericht

328

3 N 17/79: Das über das Vermögen der Firma Fertighaus Gebert GmbH & Co. KG in Bischoffen OT Niederweidbach am 8. August 1979 eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Harald Gerhardt, Wetzlar, ist auf 1705,31 DM, seine Auslagen sind auf 1231,30 DM festgesetzt. Ein evtl. Überschuß nach Begleichung der Masseansprüche wird dem Verwalter als Nachtragshonorar zugebilligt.

6330 Wetzlar, 23. 1. 1980 Amtsgericht

329

3 N 32/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hainer-Bauunternehmen GmbH, Am Napoleonstock 20, 6331 Schöffengrund-Oberwetzlar, ist Gläubigerversammlung und Prüfungstermin auf den 20. Februar 1980, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer 208, anberaumt.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters; 2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen; 3. Anhörung der Gläubigerversammlung wegen Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO; 4. Im Falle der Einstellung des Verfahrens: Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.

6330 Wetzlar, 23. 1. 1980 Amtsgericht

330

62 N 83/79: Über das Vermögen der JONI Feinkost-Vertriebs-GmbH mit dem Sitz in Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Rainer Jöckel, Waldstr. 5, 5411 Simmern, und Sandra Niederee geb. Walker-Bonser, Große Str. Nr. 50, 2802 Ottersberg, — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 4553 —, wird heute, am 24. Januar 1980, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Jürgen Rohel, Adolfsallee 33, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 10. März 1980. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 19. März 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 243, Amtsgericht.

6200 Wiesbaden, 24. 1. 1980 Amtsgericht

331

2 N 1/80: Über das Vermögen des Bauunternehmers Horst Römisch, Alleininhaber der Firma Horst Römisch, Baugeschäft, 3436 Hess. Lichtenau, Hinter dem Hagen 20, wurde am 28. Januar 1980, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, 3500 Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4 (Telefon: 05 61/1 58 00/02).

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände: 17. März 1980, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 28. April 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Saal 121.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, sondern nur noch an den Konkursverwalter. Es wird ihnen auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache oder von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. März 1980 Anzeige zu machen.

3430 Witzhausen, 28. 1. 1980

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

332

K 2/79: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Elbenrod, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 283, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elbenrod, Flur 1, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Ottrauer Weg 6, Größe 4,01 Ar,

soll am 21. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Emil Ritter in Münch-Leusel, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 17. 1. 1980 Amtsgericht

333

6a K 105/76 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Gemarkung Gonzenheim, Band 80, Blatt 2283,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Landstraße 93, Größe 2,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Alt Gonzenheim 2 und 6, Größe 5,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 111/49, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Landstr. Nr. 91, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Landstraße 95, Größe 8,03 Ar,

Flur 9, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Straße, Größe 11,05 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Alt Gonzenheim 4, Größe 19,53 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 9, Flurstück 49/2, Hof- und Gebäudefläche, Alt Gonzenheim 4, Größe 1,97 Ar,

(I. Schätzungsgutachten sind die Grundstücke unbebaut),

soll am Mittwoch, dem 16. April 1980, 10.00 Uhr, Saal 2, I. OG, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günter Ries, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

37 000,— DM für Flurstück 47
74 000,— DM für Flurstück 50,
300,— DM für Flurstück 111/49,
293 000,— DM für Flurstücke 48 und 46,
287 000,— DM für Flurstück 49/1 und
30 000,— DM für Flurstück 49/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 1. 1980 Amtsgericht

334

6 K 40/79 — Beschluß: Das im Wohnungsgrundbuch von Gonzenheim, Band Nr. 86, Blatt 2459, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 2440 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Gonzenheim, Flur 11, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Straße 2—6, Größe 29,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Block 2 (Nr. 211 des Aufteilungsplanes) sowie einem Kellerraum Nr. 211; das Miteigentum ist durch die

Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 86, Blätter 2442 bis 2469, und Band 87, Blätter 2470 bis 2487) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums wird auf die Teilungserklärung vom 5. Dezember 1972 und 9. Juli 1973 Bezug genommen,

soll am 23. März 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Volker Harnacke, geboren am 1. 8. 1943, Frankfurt am Main 50, An der Sandelmühle 35.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 1. 1980 Amtsgericht

335

K 50/77: Die im Grundbuch von Wallau, Band 60, Blatt 2094, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Wallau
 lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 108, Ackerland, Vorm Gehnberg, Größe 11,47 Ar,
 lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 75, Ackerland, Vorm Gehnberg, Größe 7,20 Ar,
 lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 74, Ackerland, Vorm Gehnberg, Größe 4,93 Ar,
 sollen am Dienstag, dem 1. April 1980, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude Hainstraße 70, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Ehefrau des Gastwirts Adolf Schneider, Margarethe geb. Kremer, geb. am 2. März 1927, in Neustadt, Kr. Marburg/L., Niederkleiner Straße 21,

b) Ehefrau des Gastwirts Dieter Heinrich Lumme, Ilse, geb. Kremer, geb. am 9. Mai 1931, in Neustadt, Kr. Marburg/L., Leipziger Straße,

c) Kaufmann Hans Wilhelm Kremer, geb. am 24. Juli 1933, in Holzhausen/Hünstein, Stegerstraße 20,

d) Bäckermeister Rudolf Neupert in Coburg, Kasernenstraße 3b,

e) Brigitte Neupert, geb. am 28. Mai 1955, in Coburg, Kasernenstraße 3b,

— zu 1a) bis e): in ungeteilter Erbengemeinschaft nach dem 25. Juni 1961 gestorbenen Wilhelm Kremer und der am 4. November 1969 gestorbenen Eva Kremer geb. Benner,

ferner zu d) und e): unter sich in ungeteilter Erbengemeinschaft nach der am 25. Februar 1967 gestorbenen Hedwig Neupert, geb. Kremer —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 7. 1. 1980 **Amtsgericht**

336

61 K 130/77: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 258, Blatt 9552, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur Nr. 15, Flurstück 394, Lagerplatz, Heinrich-Delp-Straße, Größe 12,31 Ar,
 soll am 21. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Francisco Cuadrado Escudera, geb. am 7. Oktober 1935, Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1980
Amtsgericht, Abt. 61

337

61 K 34/79: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 108, Blatt 4352, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 6, Flurstück 106/2, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergstraße 28, Größe 29,92 Ar,
 soll am 10. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dragutin Stiplosék (geb. 30. 7. 1947), Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 1. 1980
Amtsgericht, Abt. 61

338

61 K 60/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2096, eingetragene 6,587 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück Nr. 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3.1 bezeichneten Wohnung im 3. Geschoß,
 soll am 23. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, den 18. 1. 1980
Amtsgericht, Abt. 61

**339**

61 K 72/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2106, eingetragene 13,333 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3.11 bezeichneten Wohnung (III. Geschoß),
 soll am 28. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1980
Amtsgericht, Abt. 61

340

61 K 82/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2100, eingetragene 11,636 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3.5 bezeichneten Wohnung (III. Geschoß),
 soll am 12. Mai 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1980
Amtsgericht, Abt. 61

341

61 K 90/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 56, Blatt 2121, eingetragene 13,823 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 4.10 bezeichneten Wohnung im 4. Geschoß,
 soll am 21. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1980
Amtsgericht, Abt. 61

342

61 K 92/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2105, eingetragene 13,793 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3.10 bezeichneten Wohnung (III. Geschoß),
 soll am 19. Mai 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1980
Amtsgericht, Abt. 61

343

61 K 45/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2098, eingetragene 10,579 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3.3 bezeichneten Wohnung im 3. Geschoß,
 soll am 2. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 1. 1980
Amtsgericht, Abt. 61

344

61 K 47/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 56, Blatt 2130, eingetragene 11,270 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 5.3 bezeichneten Wohnung im 5. Geschoß,
 soll am 2. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz

Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

345

61 K 49/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 54, Blatt 2077, eingetragene 10,248 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 1.14 bezeichneten Wohnung im 1. Geschoß,

soll am 9. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

346

61 K 55/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 54, Blatt 2078, eingetragene 6,165 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 1.15 bezeichneten Wohnung im 1. Geschoß,

soll am 9. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

347

61 K 57/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 56, Blatt 2127, eingetragene 6,717 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 4.16 bezeichneten Wohnung im 4. Geschoß,

soll am 16. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

348

61 K 59/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2111, eingetragene 6,587 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3.16 bezeichneten Wohnung im 3. Geschoß,

soll am 16. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

349

61 K 65/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 56, Blatt 2119, eingetragene 18,305 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 4.8 bezeichneten Wohnung im 4. Geschoß,

soll am 23. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

350

61 K 67/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 54, Blatt 2073, eingetragene 13,158 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 1.10 bezeichneten Wohnung im 1. Geschoß,

soll am 30. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

351

61 K 69/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 56, Blatt 2133, eingetragene 13,464 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 5.6 bezeichneten Wohnung im 5. Geschoß,

soll am 30. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz

Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

352

61 K 71/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2117, eingetragene 13,190 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 4.6 bezeichneten Wohnung im IV. Geschoß,

soll am 28. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1980,

Amtsgericht, Abt. 61

353

61 K 73/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2108, eingetragene 18,209 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3.13 bezeichneten Wohnung im III. Geschoß,

soll am 28. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

354

61 K 75/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 54, Blatt 2085, eingetragene 12,858 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 2.6 bezeichneten Wohnung im 2. Geschoß,

soll am 7. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

355

61 K 81/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2107, eingetragene 11,924 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3.12 bezeichneten Wohnung im III. Geschoß, soll am 12. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

356

61 K 83/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 54, Blatt 2084, eingetragene 11,449 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 2.5 bezeichneten Wohnung im II. Geschoß, soll am 12. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

357

61 K 85/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 56, Blatt 2125, eingetragene 10,997 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 4.14 bezeichneten Wohnung im 4. Geschoß, soll am 7. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

358

61 K 87/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 54, Blatt 2072, eingetragene 17,943 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 1.9 bezeichneten Wohnung im I. Geschoß, soll am 14. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz

Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

359

61 K 89/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 56, Blatt 2134, eingetragene 13,809 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 5.7 bezeichneten Wohnung im 5. Geschoß, soll am 14. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

360

61 K 91/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2118, eingetragene 13,535 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 4.7 bezeichneten Wohnung im IV. Geschoß, soll am 19. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

361

61 K 93/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2102, eingetragene 13,506 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3.7 bezeichneten Wohnung im III. Geschoß, soll am 19. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

362

61 K 95/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 56, Blatt 2135, eingetragene 18,579 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 5.8 bezeichneten Wohnung im 5. Geschoß, soll am 21. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

363

61 K 97/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 56, Blatt 2124, eingetragene 18,339 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 4.13 bezeichneten Wohnung im 4. Geschoß, soll am 28. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

364

61 K 99/79: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 54, Blatt 2083, eingetragene 16,684 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 2.4 bezeichneten Wohnung im 2. Geschoß, soll am 28. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hausbau Schick Kommanditgesellschaft in Sulzbach/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

365

31 K 128/75: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 53, Blatt 2769, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 1, Flurstück 280/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstr. 5, Größe 3,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. April 1980, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Willy Bott.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 22. 1. 1980 **Amtsgericht**

366

31 K 73/76: Die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 130, Blatt 4887, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 109, Hof- und Gebäudefläche, Bachgasse 16, Größe 1,08 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,14 Ar,

Ifd. Nr. 3 zu 1, ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück Nr. 107, Hofraum, Bachgasse, Größe 0,50 Ar,

Ifd. Nr. 4 zu 1, ein halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 108, Hofraum, Bachgasse, Größe 0,42 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. April 1980, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1976 bzw. 30. 8. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Walter Bergsträßer und Helene Bergsträßer geb. Fischer — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Ifd. Nr. 1 auf 6260,— DM,

Ifd. Nr. 2 auf 3420,— DM,

Ifd. Nr. 3 auf 250,— DM,

Ifd. Nr. 4 auf 420,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 1. 1980 **Amtsgericht**

367

3 K 30/79: Die Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Sontra, Band 115, Blatt 3398, eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Sontra, Flur 10, Flurstück 83/1, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistraße 2, Größe 9,33 Ar,

soll am 7. Mai 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Kurt Christiany, 6443 Sontra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 1. 1980 **Amtsgericht**

368

3 K 31/79: Die Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Sontra, Band 115, Blatt 3398, eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Sontra, Flur 10, Flurstück 83/1, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistraße 2, Größe 9,33 Ar,

soll am 7. Mai 1980, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Christiany geb. Berwig, 3589 Knüllwald.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 1. 1980 **Amtsgericht**

369

3 K 35/77: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 192, Blatt 7719, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 49, Flurstück 311/1, Hof- und Gebäudefläche, Alter Steinweg 13, Größe 3,85 Ar,

soll am 24. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Dieter Kohl, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 1. 1980 **Amtsgericht**

370

3 K 55/79: Das im Grundbuch von Aue, Band 23, Blatt 797, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Aue, Flur 3, Flurstück 5, Wald (Holzung), Das Zellerstal, Größe 29,85 Ar,

soll am 17. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) der am 5. April 1962 verstorbene Kaufmann und Landwirt Carl Kratzenberg, Wanfried-Aue, — zu ein Viertel —,

b) Elisabeth Suck geb. Saakel, Wehretal-Hoheneiche, — zu ein Viertel —,

c) Else Steinert geb. Zeuch, Wanfried-Aue, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 3. 1. 1980 **Amtsgericht**

371

3 K 56/79: Die im Grundbuch von Aue, Band 23, Blatt 802, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Aue, Flur 6, Flurstück 81, Wald (Holzung), Im breiten Tal, Größe 18,01 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Aue, Flur 6, Flurstück 171, Wald (Holzung), An der Liethen, Größe 30,03 Ar,

sollen am 17. April 1980, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) der am 5. April 1962 verstorbene Kaufmann und Landwirt Carl Kratzenberg, Wanfried-Aue,

b) Elisabeth Suck geb. Saakel, Wehretal-Hoheneiche, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 3. 1. 1980 **Amtsgericht**

372

84 K 454/77 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 19, Band 30, Blatt 992, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 290, Flurstück 63/3, Hof- und Gebäudefläche, Sebastian-Rinz-Straße 16, Größe 3,49 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Rozica Antonia gen. Susanne Wiener geb. Klein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 1. 1980 **Amtsgericht, Abt. 84**

373

84 K 39/79 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 9, Band 19, Blatt 776, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 76, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 30, Größe 1,79 Ar,

soll am Montag, dem 16. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Ernst und Julie Lerp in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 1. 1980 **Amtsgericht, Abt. 84**

374

84 K 86/79 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Sossenheim, Band 104, Blatt 3058, eingetragene Wohnungseigentum

Ifd. Nr. 1, 9 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Sossenheim, Flur 15, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Siegener Straße 42—54, Größe 76,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 1 im Haus B 1 (laut Aufteilungsplan) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3031—3057, 3059—3117),

soll am Montag, dem 12. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Bankkaufmann Ulrich Blank in Frankfurt am Main 80.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 1. 1980 **Amtsgericht, Abt. 84**

375

K 22/79: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 32, Blatt 1277, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 407/10, Hof- und Gebäudefläche, Bertolt-Brecht-Straße 5, Größe 5,75 Ar,

soll am Freitag, dem 28. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Zimmer 32, zur

Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Rieß, Josef, Bahnarbeiter, Friedberg (Hessen)-Bruchenbrücken, — zur Hälfte —,
b) Rieß, Maria, geb. Katitsch, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 1. 1980

Amtsgericht

376

K 7/78: Das im Grundbuch von Lendorf, Band 13, Blatt 335, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lendorf, Flur 8, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 19, Größe 3,27 Ar, soll am 7. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1978 bzw. 25. 4. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Helmuth Döring und Bärbel geb. Ehrlich, jetzt 6472 Altenstadt/Lindheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 950,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 23. 1. 1980

Amtsgericht

377

K 16/79: Das im Grundbuch von Besse, Band 53, Blatt 1565, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Besse, Flur 7, Flurstück 51/32, Hof- und Gebäudefläche, In der Steinbelle, Größe 7,55 Ar,

soll am 11. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1979 bzw. 7. 8. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Otto Schornstein und Gabriele geb. Kellers, jetzt Baunatal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 22. 1. 1980

Amtsgericht

378

5 K 37/79: Die im Grundbuch von Gersfeld-Gichenbach, Band 16, Blatt 515, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 30, Gemarkung Gichenbach, Flur 3, Flurstück 16, Lieg.-B. 116, Grünland, Mischwald, Harthberg, Größe 91,33 Ar (Wert: 9 000,— DM)

lfd. Nr. 31, Gemarkung Gichenbach, Flur 3, Flurstück 21/2, Lieg.-B. 116, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Acker, Gichenbach, Größe 84,75 Ar (Wert: 17 000,— Deutsche Mark),

sollen am 20. März 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Inge Maul geb. Hofmann, Fulda.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie bei den lfd. Nrn. angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 1. 1980

Amtsgericht

379

K 63/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Biebergemünd-Bieber, Band 75, Blatt Nr. 1991, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 8, Flurstück 51, Gartenland, Über den Zimmerwiesen, Größe 3,02 Ar, soll am Mittwoch, dem 26. März 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hubertus Stangier, 8900 Augsburg, Beethovenstraße 6.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1510,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 1. 1980

Amtsgericht

380

K 77/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Orb, Band 269, Blatt 10 005, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flur 30, Flurstück 75, Ackerland, Hainweg, Größe 12,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Orb, Flur 39, Flurstück 62, Ackerland, Hainweg, Größe 15,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Orb, Flur 39, Flurstück 64, Ackerland, Grünland — Acker, Hainweg, Größe 8,48 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. März 1980, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Haas, 6482 Bad Orb, Villbacher Straße, Haus Talheim, Elfriede Mühl geb. Haas, Bad Orb, Villbacher Straße 42,

— je zu einem halben Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 1. 1980

Amtsgericht

381

2 K 23/74: Die im Grundbuch von Frickhofen, Band 45, Blatt 1675, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 42, Flurstück 192, Grünland, Wiese unterm Damm, Größe 4,60 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 37, Flurstück 16, Ackerland, Kleinfeld, Größe 13,71 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 43, Flurstück 114/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 10, Größe 2,39 Ar,

sollen am 25. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brötz, Heinz, Installateurmeister, Dornburg-Frickhofen, geb. am 4. 4. 1926, Hauptstraße.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 1. 1980

Amtsgericht

382

2 K 26/78: Das im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 35, Blatt 1266, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hintermeilingen, Flur 2, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Vor Honigstraße 16, Größe 10,83 Ar, soll am 18. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer und Landwirt Werner Lang, geb. am 29. 4. 1929, in Hintermeilingen, jetzt wohnhaft Köln 41, Rurstraße 20.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 1. 1980

Amtsgericht

383

42 K 35/79: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 189, Blatt 8100, eingetragenen Grundstücke bzw. Miteigentumsanteile

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hanau, Flur SS, Flurstück 74/62, Gebäudefläche, Reichenberger Straße, Flur SS, Flurstück 74/80, Hof- und Gebäudefläche, Reichenberger Straße 17, Größe 2,47 Ar,

lfd. Nr. 7, ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur SS, Flurstück 74/60, Hof- und Gebäudefläche, Reichenberger Straße 3, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 8, ein Fünftel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur SS, Flurstück 74/66, Hofraum, Reichenberger Straße, Größe 1,74 Ar,

am 27. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diplomingenieur Gerd Hermes und dessen Ehefrau Henriette Hermes geb. Dzikowski, beide in Hanau, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks bzw. der Miteigentumsanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

BV. Nr. 6 auf 181 000,— DM,

BV. Nr. 7 auf 1 200,— DM,

BV. Nr. 8 auf 5 600,— DM,

zusammen auf 187 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 1. 1980 **Amtsgericht, Abt. 42**

384

K 13/76: Das im Grundbuch von Burg-haun, Band 31, Blatt 1019, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Burghaun, Flur 13, Flurstück 51-1, Hof- und Gebäudefläche, Stadtstraße 15, Größe 4,45 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. April 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 11, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hörst Schmidt, Burghaun.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 21. 1. 1980

Amtsgericht

385

64 K 171/77: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 63, Blatt 2470, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 3, Flurstück 510, Ackerland, Auf dem Schoppenberge, Größe 23,00 Ar,

soll am 14. Mai 1980, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks)

waren:

- a) Rentner Heinrich Waurich,
 - b) Bäckermeister Helmut Waurich,
 - c) Maschinenschlosser Gert Waurich, zu a)–c) in Kaufungen 1,
 - d) Axel Waurich, geb. am 20. Juli 1957,
 - e) Gabriele Waurich, geb. am 23. November 1959, zu d)–e) in Lohfelden, — in Erbengemeinschaft —;
- sind jetzt:

I. Waurich, Gert, geb. am 26. April 1946, Maschinenschlosser in Kaufungen,

II. Waurich, Helmut, Bäckermeister in Kaufungen,

III. Waurich, Axel, geb. am 20. Juli 1957, in Lohfelden,

IV. Waurich, Gabriele, geb. am 23. November 1959, in Lohfelden, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 1. 1980 **Amtsgericht, Abt. 64**

386

7 K 89/76: Folgende Wohnungseigentumsrechte, bestehend in einem Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 21, Nr. 156/6, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstr. (jetzt: Weserstr. 11), Größe 16,67 Ar, eingetragen im Wohnungs-Grundbuch von Langen, und zwar:

a) 7 K 89/76 — 60/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1095 bezeichneten Wohnung im 9. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 316, Blatt 13 036 — Wert gem. § 74a ZVG: 169 000,— DM,

b) 7 K 91/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1104 bezeichneten Wohnung im 10. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 316, Blatt 13 043 — Wert gem. § 74a ZVG: 145 000,— DM,

c) 7 K 93/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1113 bezeichneten Wohnung im 11. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 316, Blatt 13 050 — Wert gem. § 74a ZVG: 145 000,— DM,

d) 7 K 95/76 — 69/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1115 bezeichneten Wohnung im 11. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 137, Blatt 13 052 — Wert gem. § 74a ZVG: 169 000,— DM,

e) 7 K 97/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1124 bezeichneten Wohnung im 12. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 317, Blatt 13 059 — Wert gem. § 74a ZVG: 145 000,— DM,

f) 7 K 99/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum

an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1133 bezeichneten Wohnung im 13. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 317, Blatt 13 066 — Wert gem. § 74a ZVG: 145 000,— DM,

g) 7 K 101/76 — 69/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1135 bezeichneten Wohnung im 13. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 137, Blatt 13 068 — Wert gem. § 74a ZVG: 169 000,— DM,

h) 7 K 103/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1143 bezeichneten Wohnung im 14. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 317, Blatt 13 074 — Wert gem. § 74a ZVG: 145 000,— DM,

sollen am 10. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie. in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 1. 1980 **Amtsgericht**

387

7 K 105/76: Folgende Wohnungseigentumsrechte, bestehend in einem Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 21, Nr. 156/6, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße (jetzt: Weserstraße 11), Größe 16,67 Ar, eingetragen im Wohnungs-Grundbuch von Langen, und zwar:

a) 7 K 105/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1153 bezeichneten Wohnung im 15. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 318, Blatt Nr. 13 083 —,

b) 7 K 109/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1164 bezeichneten Wohnung im 16. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 318, Blatt Nr. 13 093 —,

c) 7 K 111/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1174 bezeichneten Wohnung im 17. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 318, Blatt Nr. 13 102 —,

d) 7 K 113/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1184 bezeichneten Wohnung im 18. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 318, Blatt Nr. 13 111 —,

e) 7 K 115/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1193 bezeichneten Wohnung im 19. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 319, Blatt Nr. 13 118 —,

f) 7 K 117/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1203 bezeichneten Wohnung im 20. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 319, Blatt Nr. 13 127 —,

g) 7 K 119/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1213 bezeichneten Wohnung im 21. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 319, Blatt Nr. 13 135 —,

h) 7 K 121/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1223 bezeichneten Wohnung im 22. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 320, Blatt Nr. 13 143 —,

der Wert gemäß § 74a ZVG ist jeweils festgesetzt auf 145 000,— DM, sollen am 17. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie. in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 1. 1980 **Amtsgericht**

388

7 K 33/78: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 126, Blatt 5227, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 10, Flurstück 327, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstraße 16, Größe 11,03 Ar,

soll am 18. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang und Harald Schwenk in 6074 Rödermark, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 411 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 25. 1. 1980 **Amtsgericht**

389

7 K 8/79 (StAnz. Nr. 4/1980, S. 203, lfd. Nr. 279): Der Versteigerungstermin ist nicht, wie veröffentlicht, der 30. März 1980, sondern der 30. April 1980, 9.00 Uhr.

6070 Langen, 30. 1. 1980 **Amtsgericht**

390

7 K 126/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 445, Blatt 13 209, eingetragene 990 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/1, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4011 bezeichneten Wohnung und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 14. März 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wiedemann-Bau Grundstückerschließungs- und Wohnungsbau KG in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 1. 1980 **Amtsgericht**

391

4 K 22/77: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Hassloch, Band 42, Blatt Nr. 1451, eingetragene Miteigentumsanteil

von 41,64 Zehntausendstel an dem Grundstück

Gemarkung Hassloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2-14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.9.3 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Dienstag, dem 22. April 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, Geb. B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Schmidt,

b) Alice Schmidt, geb. Vierheller, beide in Rüsselsheim, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 85 350,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 17. 1. 1980 **Amtsgericht**

392

4 K 37/79: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Hassloch, Band 41, Blatt Nr. 1441, eingetragene Miteigentumsanteil von 49,62 Zehntausendstel an dem Grundstück

Gemarkung Hassloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2-14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.7.1 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Mittwoch, dem 16. April 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Geb. B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josef-Martin Walloch, Mühlheim,

b) Barbara Walloch, geb. Feerou, Rüsselsheim,

— je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 101 700,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 17. 1. 1980 **Amtsgericht**

393

4 K 45/77: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Hassloch, Band 42, Blatt Nr. 1452, eingetragene Miteigentumsanteil von 40,03 Zehntausendstel an dem Grundstück

Gemarkung Hassloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2-14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.9.4 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Dienstag, dem 22. April 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, Geb. B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Schmidt,

b) Alice Schmidt, geb. Vierheller, beide in Rüsselsheim — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde auf 82 050,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 17. 1. 1980 **Amtsgericht**

394

4 K 74/77: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 70, Blatt Nr. 2774, eingetragene Miteigentumsanteil von 44 Zehntausendstel an dem Grundstück

Gemarkung Raunheim, Flur 3, Flurstück Nr. 68/3, Hof- und Gebäudefläche, Nahestraße 1/3, Größe 47,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 267 im 6. Obergeschoß des nördlichen Gebäudes, bestehend aus Flur, Küche, Bad mit Toilette, einem Wohnraum und einem Kellerabteil gleicher Ordnungszahl,

soll am Dienstag, dem 18. März 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, Geb. B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Feige, Raunheim.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 57 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 17. 1. 1980 **Amtsgericht**

395

K 44/78 i. V. m. K 15/79: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 70, Blatt 2893, eingetragene Grundstück der Gemarkung Hainstadt

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 29/5, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße, Größe 2,56 Ar,

soll am Montag, dem 24. März 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 1. 1979 bzw. 19. 6. 1979 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Industriekaufmann Lothar Siegfried Zeimer und Ehefrau Ingrid Zeimer geb. Köhler, Leipziger Straße 13, 6452 Hainburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 22. 1. 1980 **Amtsgericht**

396

K 12/79: Die im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 83, Blatt 3606, eingetragene Grundstücke der Gemarkung Klein-Krotzenburg

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 83/3, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße (jetzt Daimlerstraße), Größe 15,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 82/1, Wegefläche, Breslauer Straße (jetzt Daimlerstraße), Größe 1,69 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 27. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Transportkaufmann Helmut Georg Andreas Kessler, z. Z. Stargarder Straße 13, 6000 Frankfurt am Main-Bergen-Enkheim.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf 750 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 22. 1. 1980 **Amtsgericht**

397

61 K 65/77 — **Beschluß:** Die im Wohnungs- (I) bzw. Teileigentums (II)-Grundbuch von Wiesbaden-Außen, I. Band 377, Blatt 9106, II. Band 377, Blatt 9117, eingetragenen zu I = 200 Tausendstel und zu II = 5 Tausendstel Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Wiesbaden, Flur 34, Flurstück 373, Hof- und Gebäudefläche, Nicolaistraße 22, Größe 13,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der bzw. dem im Aufteilungsplan mit zu I Nr. 4 bezeichneten Wohnung (= Wohnungseigentum), zu II Nr. G 6 bezeichneten Tiefgaragenplatz (= Teileigentum); das Miteigentum und Teileigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; die Gemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist eingetragen in Band 377, Blatt 9103 bis Blatt 9117; es ist eine Verwaltungsregelung getroffen,

sollen am 8. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elfi Rodig geb. Hilscher in Wiesbaden.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. Für das Wohnungseigentum auf 270 000,— DM und das Teileigentum auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 17. 1. 1980 **Amtsgericht**

398

61 K 32/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kloppenheim, Band 57, Blatt 1466, eingetragene Grundstücke der Gemarkung Kloppenheim,

lfd. Nr. 1, Flur 40, Flurstück 21, Ackerland, Fichten, 2: Gewinn, Größe 19,50 Ar, festgesetzter Wert 8790,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 04, Flurstück 14, Grünland, In der Hambach, Größe 25,01 Ar, festgesetzter Wert 5002,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 29, Flurstück 06, Ackerland, Achert, Größe 3,84 Ar, festgesetzter Wert 1811,— DM,

sollen am 25. März 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Wintermeyer, Wiesbaden-Rambach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 1. 1980 **Amtsgericht**

399

2 K 24/76: Das im Grundbuch von Unterrieden, Band 11, Blatt 106 A, „Reichsheimstätte“, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Unterrieden, Flur 3, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 8, Größe 4,80 Ar, soll am 24. März 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) der Maurer Werner Krumbein,
b) die Ehefrau Rosa Krumbein geb. Krause, in Witzenhausen-Unterrieden,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 62 400,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 21. 1. 1980 Amtsgericht

400

K 36/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wettesingen, Band 54, Blatt 2168, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wettesingen, Flur 2, Flurstück 130/2, Hof- und Gebäudefläche, Obere Bergstraße, Größe 2,51 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Biro, Josefine geborene Behr, Heilbronner Straße 2, Karlsruhe 1,

b) Polk, Günther, Gartenstraße 5, Breuna-Wettesingen,

c) Polk, Wolfgang, Großeneder Weg 67, Warburg,

d) Breinich, Julius, 1700 Emerson Dr., Mansfield USA,

e) Breinich, Egon, JKI, Indiya, 22320 Frem/Jugoslawien,

f) Jansen, Gisela geborene Breinich, Hirtenweg 22, 4070 Rheydt,

g) Breinich, Otmar, Dornach, 14351 Saxon/Österreich,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 11 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 1. 1980 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

SATZUNG

des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar hat auf Grund des § 6 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306) i. V. mit § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 in ihrer Sitzung am 29. November 1979 folgende Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Deckung der von ihm aufzubringenden Kosten der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen erhebt der Zweckverband Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306) nach Maßgabe des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) und dieser Satzung.

(2) Diese Satzung erstreckt sich auf das Aufgabengebiet des Zweckverbandes. Das Gebiet umfaßt den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, den Schwalm-Eder-Kreis, den Landkreis Waldeck-Frankenberg und den Werra-Meißner-Kreis.

§ 2

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) die Abholung und Beseitigung der Tierkörper von Schweinen, Schafen, Ziegen, Fohlen sowie von bis zu 3 Monaten alten Kälbern. Als Tierkörper gelten auch totgeborene oder ungeborene Tiere im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Tierkörperbeseitigungsgesetz,
b) die Abholung und Beseitigung von Tierkörperteilen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) und die Abholung von Erzeugnissen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 TierKbG) und der Tierkörper von Hühnern,
c) die Abholung und Beseitigung sonstiger Tierkörper, für die keine Beiträge an die Hessische Tierseuchenkasse gezahlt werden.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

im Falle des Absatzes 1 Ziff. a) mit der Abholung der Tierkörper,

im Falle des Absatzes 1 Ziff. b) mit der Abholung der Tierkörperteile, Erzeugnisse und Tierkörper von Hühnern,

im Falle des Absatzes 1 Ziff. c) mit der Abholung bzw. Anlieferung der Tierkörper.

§ 3

Die Gebühr für die Abholung und Beseitigung der in § 2 Ziff. a) genannten Tierkörper beträgt

- a) bei Schweinen, Schafen, Ziegen, Fohlen und bis zu 3 Monaten alten Kälbern 10,— DM/Stück

- b) für bis 20 kg schwere Saugferkel, bis zu 8 Wochen alte Ziegen- und Schaflämmer sowie totgeborene oder ungeborene Tiere 2,— DM/Stück.

Werden bei einer Anfahrt mehrere der in Satz 1 genannten Tierkörper desselben Eigentümers oder werden die in Satz 1 genannten Tierkörper zusammen mit Großtieren desselben Eigentümers abgeholt, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite und jedes weitere Tier auf die Hälfte.

§ 4

(1) Die Gebühren für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern werden nach der Zahl der geschlachteten Tiere berechnet. Maßgebend sind die den Staatlichen Veterinärämtern in dem Verbandsgebiet im Rahmen der Schlachtier- und Fleischschau mitgeteilten Schlachtzahlen.

Die Gebühren betragen

für Großtiere (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rinder) 1,30 DM/Stück für die ersten 200 im Kalenderjahr geschlachteten Tiere

1,10 DM/Stück für das 201. bis 500. im Kalenderjahr geschlachtete Tier

0,90 DM/Stück für das 501. bis 1000. im Kalenderjahr geschlachtete Tier

0,80 DM/Stück für das 1001. und jedes weitere im Kalenderjahr geschlachtete Tier

für Kleintiere (Schweine, Schafe, Ziegen) 0,70 DM/Stück für die ersten 1200 im Kalenderjahr geschlachteten Tiere

0,60 DM/Stück für das 1201. bis 3000. im Kalenderjahr geschlachtete Tier

0,55 DM/Stück für das 3001. bis 10 000. im Kalenderjahr geschlachtete Tier

0,50 DM/Stück für das 10 001. und jedes weitere im Kalenderjahr geschlachtete Tier

für Geflügel 0,05 DM/Stück für die ersten 20 000 im Kalenderjahr geschlachteten Tiere

0,03 DM/Stück für das 20 001. und jedes weitere im Kalenderjahr geschlachtete Tier.

(2) Die Gebühren des Absatzes (1) ermäßigen sich um jeweils 0,30 DM pro Stück bei Großtieren, 0,20 DM/Stück bei Kleintieren und 0,01 DM/Stück bei Geflügel, wenn sämtliche bei Schlachtungen anfallende Tierkörperteile mit Ausnahme der Borsten, Federn, Felle und Häute zur Beseitigung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar abgeliefert werden. Die Gebührenermäßigung wird nur auf vorherigen schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Zweckverband

zu richten und über die Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar vorzulegen. Der Gebührenpflichtige hat in dem Antrag zu versichern, daß er die bei Schlachtungen anfallenden Tierkörperreste (ausgenommen Borsten, Federn, Felle und Häute) an die Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar abliefern wird.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband unverzüglich Nachricht zu geben, wenn die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nicht mehr vorliegen. Die Gebührenermäßigung entfällt mit Beginn des Kalendertertials, in dem ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Macht ein Gebührenschuldner die Gebührenermäßigung nach Absatz (2) geltend, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr vorliegen, oder versäumt er die ihm nach Satz 1 obliegende Benachrichtigungspflicht, so ist der Zweckverband berechtigt, den Unterschiedsbetrag zu den vollen Gebühren nach Absatz (1) nachzuerheben.

§ 5

Für die Abholung von Erzeugnissen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 Tier-KBG) und Tierkörpern von Hühnern wird eine Gebühr von 10,— DM pro Anfahrt erhoben.

§ 6

Für die Abholung und Beseitigung sonstiger Tierkörper (z. B. Hunde, Katzen), wird eine Gebühr von 10,— DM pro Stück erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Tier vom Besitzer in der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder einer Sammelstelle abgeliefert wird.

§ 7

(1) Schuldner der Tierkörperbeseitigungsgebühren sind

- a) für die in § 3 bestimmten Gebühren die Hessische Tierseuchenkasse in Wiesbaden gemäß § 6 Abs. 3 Hess. Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz
- b) für die in § 4 bestimmten Gebühren die Inhaber gewerblicher Schlachtstätten, die Träger der kommunalen Schlachthöfe oder Inhaber sonstiger Schlachtstätten, jeweils als Besitzer der Tierkörperreste im Sinne des § 6 Abs. 2 Hess. Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz
- c) für die in § 5 bestimmten Gebühren derjenige, bei dem die Erzeugnisse oder Tierkörper von Hühnern angefallen sind
- d) für die in § 6 bestimmten Gebühren derjenige, der die Abholung des Tieres beantragt bzw. den Tierkörper in der Tierkörperbeseitigungsanstalt abliefern.

(2) Jeder Wechsel in der Person des Inhabers eines gewerblichen Schlachtbetriebes ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der seitherige und der neue Inhaber verpflichtet. Bis zur Anzeige des Wechsels haftet der seitherige Inhaber neben dem neuen für die Tierkörperbeseitigungsgebühren.

§ 8

(1) Die in den §§ 3 und 4 bestimmten Gebühren werden dritteljährlich nachträglich erhoben. Die Staatlichen Veterinärämter werden unverzüglich die Schlachtzahlen der einzelnen Betriebe, die Tierkörperbeseitigungsanstalt die Zahl der abgeholt Tierkörper jeweils für das vorausgegangenen Kalendertertial mitteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über ihre Gebührenschuld dritteljährlich einen Gebührenbescheid. Die Gebührenschuld wird binnen zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei dritteljährlicher Veranlagung eine Gebührenschuld von weniger als 100,— DM so kann die Veranlagung auch für längere Zeiträume (z. B. jährlich) erfolgen. Gebühren unter 3,— DM werden nicht erhoben.

§ 9

Die in §§ 5 und 6 bestimmten Gebühren erhöhen sich um den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Sie werden bei Abholung bzw. Anlieferung der Tierkörper und Erzeugnisse fällig. Sie sind bei Abholung bzw. Anlieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entrichten. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist berechtigt, die von ihr unmittelbar eingezogenen Gebühren zur Deckung ihrer laufenden Betriebskosten zu verwenden. Sie hat dem Zweckverband auf Verlangen jährlich eine Übersicht über die von ihr unmittelbar vereinnahmten Gebühren vorzulegen.

§ 10

Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen bei der Abholung der Tierkörper, Tierkörper-

teile und Erzeugnisse infolge von Störungen im Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder wegen sonstiger Umstände, auf die der Zweckverband keinen Einfluß hat, beeinträchtigen die Gebührenpflicht nicht.

§ 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 1979 in Kraft.

3588 Homberg, 3. 12. 1979

**Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Fritzlar**
Der Verbandsvorstand
gez. Franke, Landrat
Verbandsvorsitzender

Genehmigung

Die Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung) vom 3. Dezember 1979 wird gemäß § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) und § 3 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) hinsichtlich ihres rückwirkenden Inkrafttretens zum 1. September 1979 aufsichtsbehördlich genehmigt.

3500 Kassel, 3. 1. 1980

Der Regierungspräsident
I/2a — 32 i 22
Im Auftrage:
gez. Hildebrandt

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

3588 Homberg, 29. 1. 1980

**Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Fritzlar**
Der Verbandsvorstand
gez. Franke, Landrat
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 15. Sitzung des Verbandstages des Umlandverbandes Frankfurt findet am Dienstag, 12. Februar 1980, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstages
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde
4. Einführung und Verpflichtung von ehrenamtlichen Beigeordneten
5. Bericht des Wahlvorbereitungsausschusses und Wahl eines hauptamtlichen Beigeordneten
6. Einführung und Verpflichtung des hauptamtlichen Beigeordneten
7. Situation und Aufgaben des Umlandverbandes Frankfurt
hier: Bericht des Verbandsdirektors
8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980
hier: 2. Lesung
9. Jahresrechnung 1978
hier: Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1978 und Entlastung des Verbandsausschusses
10. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG; Überörtliche Abwasserbeseitigung
hier: Verbindliche generelle Planung
11. Vorkonzept zur Generalverkehrsplanung

12. Frankfurt am Main
Planfeststellung für den Bau der südlichen Mainuferstraße (K 807) zwischen Lyoner Straße und Deutschordenstraße
13. Sanierungskonzept für das Kiesgrubengebiet in Flörsheim-Weilbach
14. Abgabepreise der Stadtwerke Frankfurt am Main für Trinkwasser an die Verbandsmitglieder des Umlandverbandes
15. Wirtschaftsförderung

6000 Frankfurt am Main, 25. 1. 1980

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez.: K ü c h l e r
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Wahlhandlung gemäß § 24 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Der Wahlausschuß des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes macht hiermit öffentlich bekannt, daß für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber eine Wahlhandlung unterbleibt, weil aus jeder Wählergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste zugelassen worden ist (§ 24 Abs. 1 SVWO).

Die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahlsonntags (1. Juni 1980) als gewählt (§ 24 Abs. 3 SVWO).

6000 Frankfurt am Main, 24. 1. 1980

Der Wahlausschuß
des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

| | | |
|-----------|--------------|-----------|
| Martzloff | Wetterau | Trog |
| Beisitzer | Vorsitzender | Beisitzer |

Öffentliche Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Wahlhandlung gemäß § 24 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Der Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung macht hiermit öffentlich bekannt, daß für die Wählergruppe der Versicherten eine Wahlhandlung unterbleibt, weil nur eine gültige Vorschlagsliste zugelassen worden ist (§ 24 Abs. 1 SVWO).

Die in der Vorschlagsliste benannten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahlsonntags (1. Juni 1980) als gewählt (§ 24 Abs. 3 SVWO).

6000 Frankfurt am Main, 24. 1. 1980

Der Wahlausschuß
der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

| | | |
|-----------|--------------|-----------|
| Jacobs | Wetterau | Post |
| Beisitzer | Vorsitzender | Beisitzer |

Öffentliche Ausschreibungen

Schotten: Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 025/1979 — B 275, Ausbau der Ortsdurchfahrt Lauterbach (Lindenstraße) von Str.-km 0,724—1,247 (= Bau-km 0,000—0,523), II. BA, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2 500 cbm Boden lösen
- 2 700 cbm Bit. Befestigung aufnehmen
- 2 700 t Untergrundverbesserung
- 2 000 cbm Frostschuttschicht d. K. 0/22—0/45 mm
- 2 600 t Frostschuttschicht d. K. 0/22—0/32 mm
- 4 400 qm Bit. Tragschicht d. K. 0/32 mm
- 4 400 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm
- 4 800 qm Splitt. Asphaltbeton d. K. 0/11 mm
- 2 100 qm Verbundsteinpflaster
- 1 100 m Bordsteine aus Beton
- 1 100 m Rinnenplatten aus Beton

Bauzeit: 200 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. März 1980 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten

für zwei Ausfertigungen in Höhe von 28,— DM, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39312 mit Angabe der Zweckbestimmung. Eröffnungstermin am 20. März 1980, 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 50.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. April 1980.

6479 Schotten, 18. 1. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für Dammvorschüttung im Zuge der B 276 im Bereich des DB-Bauwerkes in Wächtersbach, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 40 000 cbm Boden Klasse 3—7 des AG lösen, transportieren und einbauen, Verschiedenes.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 12. Februar 1980 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 88 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Dammvorschüttung im Zuge der B 276 im Bereich des DB-Bauwerkes in Wächtersbach.“ Eröffnungstermin: 26. Februar 1980, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6450 Hanau am Main, 25. 1. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Bad Mergentheim: Die Große Kreisstadt Bad Mergentheim schreibt auf der Grundlage der VOB aus:

Neubau einer Sporthalle (dreiteilbar), 27 m × 45 m.

Das Gebäude umfaßt ca. 14 000 cbm umbauten Raum und soll als Betonfertigteilkonstruktion erstellt werden. Das Gebäude ist schlüsselfertig anzubieten.

Baubeginn: Juni/Juli 1980

Bauzeit: ca. 12 Monate.

Die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst ist das BHW!

Übers Sparen und Bauen darf das Leben nicht zu kurz kommen!

Bausparen beim BHW läßt Deutschlands öffentlichem Dienst genug übrig für die kleinen und größeren Freuden des Lebens. Für die geliebten Hobbys zum Beispiel oder die Urlaubserholung mit der Familie. Denn das BHW ist die Bausparkasse, bei der man sich fürs eigene Heim die Lebensfreude nicht vom Munde absparen muß.



BHW
Gemeinnützige Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst
GmbH · 3250 Hameln 1

Die Ausschreibungsunterlagen (zweifach) können ab Freitag, den 8. Februar 1980, beim Städt. Hochbauamt, Unterer Graben 20, 6990 Bad Mergentheim, gegen eine Unkostenvergütung von 100,— DM angefordert werden. Der Betrag ist einzuzahlen bei der Stadtkasse Bad Mergentheim, Konto Nr. 1494 Kreissparkasse, mit dem Vermerk „Sporthalle“.

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Die Angebote müssen bis 5. März 1980, 10.30 Uhr, beim Städt. Hochbauamt, Bad Mergentheim, eingehen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 5. März 1980, 11.00 Uhr, Rathaus Bad Mergentheim, „Sitzungssaal“.

Die Leistungsverzeichnisse sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Sporthalle“ abzugeben.

6990 Bad Mergentheim, 22. 1. 1980

Stadt Bad Mergentheim, Städt. Hochbauamt

Gebäude- und Glasreinigung

ca. 5 900 qm + 1 900 qm Bodenfläche

ca. 1 300 qm + 300 qm Glasfläche

in Wiesbaden

Übersendung der Unterlagen auf Anfrage nach Einzahlung der Schutzgebühr von DM 20,— auf das Postscheckkonto der Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden Nr. 94716-608 Frankfurt am Main.

(Bitte vermerken: Kap 07-01-119 51 ÖAG)

Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik
Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

— ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Entwicklungssträger und Treuhänder der
Stadt Dietzenbach

Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90
Telefon 06 11 / 77 06 41

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Bauarbeiten für die Herstellung der Vélizystraße von km 1,85 bis zur Einmündung in die K 174 öffentlich ausgeschrieben.

Gewerk Freilegung: Mutterbodenabtrag 6 000 m³
Rodung 1,5 ha

Gewerk Straßenbau: Herstellung von
Fahrbahnen 21 000 m²

Ausführungszeit: 180 Arbeitstage

Baubeginn: unmittelbar nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können ab 4. Februar 1980 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH gegen Unkostenvergütung von 30,— DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit dem Vermerk „Vélizystraße 5. BA“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom 11.—25. Februar 1980 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungs GmbH während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 7. März 1980, 10.00 Uhr, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 21. April 1980 an ihr Angebot gebunden.

In der STADT RODGAU, Kreis Offenbach

36 000 Einwohner, ist die Stelle des

Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

neu zu besetzen.

Wir fordern umfangreiche Kenntnisse und mehrjährige praktische Tätigkeit im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Die Stelle soll mit einem Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden. Sie ist im Stellenplan mit A 12 ausgewiesen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Angaben über die bisherige Tätigkeit werden kurzfristig erbeten an:

Stadt Rodgau, Postfach 11 20, 6054 Rodgau 1;
Tel.: 0 61 06 / 6 32 15.

An der Hessischen Landesbibliothek Fulda

ist zum 1. Juni 1980 die Stelle des

Verwaltungsbeamten

Beamter des geh. Dienstes (Bes.Gr. A 11)

zu besetzen. Gesucht wird ein(e) jüngere(r) Beamter/Beamtin mit entsprechender Ausbildung (Verwaltungsprüfung II) und einschlägigen Kenntnissen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere des Personal-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Schriftlich Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. April 1980 zu richten an den

Direktor der Hessischen Landesbibliothek Fulda,
Heinrich-von-Bibra-Platz 12, 6400 Fulda.

In der STADT RODGAU, Kreis Offenbach

36 000 Einwohner, ist die Stelle eines

Bauingenieurs für die Planungs- und Hochbauabteilung

zu besetzen.

Kenntnisse in der Bauleitplanung sind erwünscht.

Wir bieten Vergütung nach BAT IV b/IV a und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bei Vorliegen der laufbahnmäßigen Voraussetzungen kann die Stelle mit einem Beamten besetzt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Rufnr. 0 61 06 / 63 — 6 31.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Angaben über die bisherige Tätigkeit werden kurzfristig erbeten an:

Stadt Rodgau, Postfach 11 20, 6054 Rodgau 1.

000900 00 6432

An der FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM M

ist ab sofort die Stelle eines

Amtmanns

(Bes.Gr. A 11 BBesG)

als Leiter(in) der Abteilung „Selbstverwaltungs- und studentische Angelegenheiten und Prüfungsamt“ zu besetzen.

Tätigkeit: Grundsatzfragen der Hochschulzulassung; Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien; Geschäftsstelle des Konvents; Hochschulstatistik; Aufsicht über Studentenschaft;

Anforderungen: II. Verwaltungsprüfung; Geschick zur mündlichen und schriftlichen Darstellung; Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen; Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten; Zuverlässigkeit; Verantwortungsbewußtsein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, beruflicher Werdegang) werden bis zum 22. Februar 1980 erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main,
Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt am Main.**

KIRCHENWERV.EV.
K.HESSEN
POSTFACH 4447

6100 DARMSTADT

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A



Der Hessische Minister des Innern

Beim Hessischen Minister des Innern ist die Stelle eines

Hilfsreferenten

im Referat „Technische Angelegenheiten der Polizei“ zu besetzen.

Gesucht wird ein Dipl.-Ingenieur der Fachrichtung Elektrotechnik – Nachrichtentechnik mit mehrjähriger Berufserfahrung; Kenntnisse in der Informatik sind erwünscht. Er soll zunächst eingesetzt werden bei der Projektierung und Einrichtung von Fernmeldesystemen wie Fernsprechnetze, Funknetze sowie Einrichtungen der Datenfernübertragung. Später sollen auch das Kraftfahrzeugwesen sowie das Waffen- und Gerätewesen bei der Polizei zu seinem Aufgabenbereich gehören.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe I b BAT; bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich (Besoldungsgruppe A 14 BBesG).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 29. Februar 1980 zu richten an den

**Hessischen Minister des Innern
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden**



Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Ist neu errichtet worden. Sie hat die Aufgabe, Beamte für Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Verwaltung und der Polizei auszubilden. Im Rahmen des Aufbaus der Hochschulverwaltung sind ab sofort mehrere Stellen erstmalig zu besetzen:

Regierungsrat/in

(Bes.Gr. A 13) als Vertreter des Kanzlers und Leiter des Sachgebiets Hochschulangelegenheiten;

3 Stellen für Sachgebietsleiter/innen bzw. Sachbearbeiter/innen

(Bes.Gr. A 11–A 9) – Bereiche wirtschaftliche Angelegenheiten, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Büroleitung in den Abteilungsverwaltungen –;

3 Stellen für Sachbearbeiter/innen

(Verg.Gr. V b BAT) – Bibliotheks- und Verwaltungsaufgaben –;

2 Stellen für Hilfsfachbearbeiter/innen

(Verg.Gr. VI b) – Zuarbeit bei Verwaltungsaufgaben –;

5 Stellen für Mitarbeiterinnen

(Verg.Gr. VII BAT) – Aufgaben im Bereich des Schreibdienstes – vorzugsweise für Rechtsanwaltsgehilfinnen –.

Gesucht werden jüngere, fähige Mitarbeiter/innen mit umfassenden Kenntnissen und praktischen Erfahrungen (möglichst im öffentlichen Dienst), die mit Engagement am Aufbau dieser neuen Einrichtung mitwirken wollen.

Die Verwaltung der Hochschule hat zunächst ihren Sitz in Wiesbaden; später ist mit einer Verlegung nach Fulda oder Kassel zu rechnen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 22. Februar 1980 erbeten an die

**Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

Für die erste tel. Kontaktaufnahme steht Ihnen Herr Scheffer (Tel. 0 61 21 – 35 32 59) zur Verfügung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 8,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 21 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1979. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

5/80

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten